

Bürgerliches Gesetzbuch

des

Kantons Luzern.



Luzern,

gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

—
1840.

Die Staatskanzlei

des Kantons Luzern

— bezeugt uns mit: —

daß vorgenanntes kantonales Gesetzbuch
in seinem Gesammtinhalte von d. 1. bis p. mit 887
oder von pag. 1. bis p. mit 226 die kantonswürdigen
kantonlichen Gesetze enthält, welche erste mal
im Kanton Luzern in Druck erschienen sind im
Jahre 1859 bereits schon in Druck befindlichen.

Luzern, den 19. October 1861.

Minister der Staatskanzlei,
Der Staatschreiber:



[Handwritten signature]
[Handwritten initials]

Reproduktion
Bern : Schweizerische Landesbibliothek, 2006

Reproduction
Berne : Bibliothèque nationale suisse, 2006

Riproduzione
Berna : Biblioteca nazionale svizzera, 2006

Inhalt.

Promulgationsdekrete	Seite. 1
Einleitung. Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt	17

Erster Theil.

Von dem Personenrechte.

Erster Titel. Von den Personen und ihren Rechten überhaupt §. 8—18	19
Zweiter Titel. Von dem Genusse der bürgerlichen Rechte. §. 19—27	22
Dritter Titel. Von der Beurkundung des bürgerlichen Standes §. 28—39	24
Vierter Titel. Von der Ehe.	28
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen. §. 40—43.	
Zweites Kapitel. Bürgerliche Wirkungen der Ehe §. 44—49.	
Drittes Kapitel. Von der Trennung der Ehe §. 50—56.	
Fünfter Titel. Von der Vaterschaft und Kinderschaft	33
Erstes Kapitel. Von den ehelichen Kindern §. 57—79.	
Zweites Kapitel. Von den unehelichen Kindern §. 80—107.	

	Seite.
Sechster Titel. Von der Vormundschaft . . .	46
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.	
§. 108—115.	
Zweites Kapitel. Von der Vogtei.	
Erster Abschnitt. Von der Entstehung	
der Vogtei §. 116—130.	
Zweiter Abschnitt. Von dem Antritte	
der Vogtei §. 131—134.	
Dritter Abschnitt. Von der Verwal-	
tung der Vogtei §. 135—150.	
Vierter Abschnitt. Von der Rechnungs-	
ablage des Vogts §. 151—169.	
Fünfter Abschnitt. Von dem Aufhören	
der Vogtei §. 170—172.	
Drittes Kapitel. Von der Geschlechtsbeistand-	
schaft §. 173.	
A. Beistandschaft der ledigen Weibspersonen und	
der Wittwen §. 174—180.	
B. Beistandschaft der verheiratheten Weibspersonen	
§. 181—185.	
Viertes Kapitel. Von den außerordentlichen	
Beistandschaften §. 186—196.	
Fünftes Kapitel. Von dem Vormundschafts-	
wesen in Betreff der angefahrenen Fremden.	
§. 197—199.	

Zweiter Theil.

Von dem Sachenrechte.

Einleitungstitel. Von den Sachen und ihrer		
 rechtlichen Eintheilung. §. 200—220		76
Erstes Hauptstück des Sachenrechts.		
 Von den dinglichen Rechten.		
Erster Titel. Von dem Besitze. §. 221—239.		82
Zweiter Titel. Von dem Eigenthum		87
Erstes Kapitel. Von dem Eigenthumsrechte.		
§. 240—263.		

	Seite.
Zweites Kapitel. Von der Erwerbung und dem Verluste des Eigenthums. S. 264—297.	
Dritter Titel. Von den Dienstbarkeiten. §. 298—300	102
Erstes Kapitel. Von den Grunddienstbarkeiten. S. 301.	
Erster Abschnitt. Von den Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte. §. 302.	
Zweiter Abschnitt. Von den Grunddienstbarkeiten aus dem Gesetz. §. 303—320.	
Dritter Abschnitt. Von den Grunddienstbarkeiten aus Handlungen der Menschen. §. 321—340.	
Zweites Kapitel. Von den persönlichen Dienstbarkeiten.	
Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Gattungen derselben. §. 341—356.	
Zweiter Abschnitt. Von der Erwerbung und Erlöschung derselben. §. 357—359.	
Vierter Titel. Von dem Pfandrechte. §. 360—370	118
Fünfter Titel. Von dem Erbrechte	121
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen. §. 371—384.	
Zweites Kapitel. Von der gesetzlichen Erbfolge. §. 382—421.	
Drittes Kapitel. Von letzten Willensordnungen überhaupt und von Testamenten insbesondere. §. 422—466.	
Viertes Kapitel. Von den Erbverträgen. §. 467—480.	
Fünftes Kapitel. Von der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. §. 481—488.	
Sechstes Kapitel. Von dem amtlichen Güterverzeichnisse. §. 489—509.	
Siebentes Kapitel. Von den Erbtheilungen. §. 510—516.	
Zweites Hauptstück des Sachenrechtes.	
Von den persönlichen Rechten.	
Erster Titel. Von den Verträgen überhaupt.	
§. 517—563	155

	Seite.
Zweiter Titel. Von den besondern Vertragsarten.	166
Erstes Kapitel. Von dem Schenkungsvertrage. §. 564—571.	
Zweites Kapitel. Von dem Aufbewahrungs- vertrage. §. 572—578.	
Drittes Kapitel. Von dem Leihvertrage. §. 579—585.	
Viertes Kapitel. Von dem Darlehen. §. 586 — 600.	
Fünftes Kapitel. Von der Bevollmächtigung und der Geschäftsführung ohne Auftrag. §. 601 — 616.	
Sechstes Kapitel. Von dem Kaufvertrag. §. 617— 630.	
Siebentes Kapitel. Von dem Bestandvertrage. §. 631—654.	
Achstes Kapitel. Von belästigenden Verträgen über Verdingung von Arbeiten. §. 655—670.	
Neuntes Kapitel. Von dem Gesellschaftsver- trage. §. 671—693.	
Zehntes Kapitel. Von der Bürgschaft. §. 694 — 709.	
Elfte Kapitel. Von dem Pfandvertrage. §. 710—713.	
Dritter Titel. Von dem Ersatz des Schadens der durch rechtswidrige Handlungen verursacht worden. §. 714—732	203
Vierter Titel. Von der Umänderung und dem Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten.	208
Erstes Kapitel. Von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten. §. 733—753.	
Zweites Kapitel. Von dem Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten. §. 754—776.	
Fünfter Titel. Von der Verjährung. §. 777—794.	217
Anhangs-Titel. Verfügung hinsichtlich des Han- delsstandes. §. 795—807	222

Promulgationsdecrete.

Promulgationsdekret
des ersten Theils
des
bürgerlichen Gesetzbuches.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir Uns den Entwurf des Einleitungstitels zu einem bürgerlichen Gesetzbuche und der Gesetze über das Personenrecht haben vorlegen lassen; nach reiflicher Berathung dieses Entwurfs, und in Erwägung, daß es dringendes Bedürfnis sei, die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Zustandes der Personen zu vervollständigen;

Auf den Vorschlag Unserer Gesetzgebungscommission und das Gutachten des Kleinen Rathes;

haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Der Einleitungstitel zu dem bürgerlichen Gesetzbuche und der erste Theil dieses Gesetzbuches, welcher

das Personenrecht enthält, beide zusammen aus 199 Artikeln bestehend, sollen sogleich öffentlich bekannt gemacht werden, und mit dem ersten Jänner 1832 in Wirksamkeit treten.

§. 2.

Der gegenwärtig kund gemachte Theil des bürgerlichen Gesetzbuches soll auf Handlungen, die dem ersten Jänner 1832 vorhergegangen sind, und auf die nach den frühern Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben; diese Handlungen mögen in zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, oder in solchen einseitigen Willenserklärungen bestehen, die noch eigenmächtig abgeändert, und nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten.

§. 3.

Die Bestimmungen über die Kinder unehelicher Geburt und ihren bürgerlichen Stand kommen bei den unehelichen Kindern zur Anwendung, welche nach dem 31. August 1832 geboren werden.

§. 4.

Die Vorschriften über die Abwesenden sind auf die Personen anwendbar, welche sich den 1. Jänner 1832 abwesend befinden.

§. 5.

Alle bisanhin bestandenen Gesetze, insoweit sie sich auf die Gegenstände des mit dem 1. Jänner 1832 in Kraft tretenden Theils des bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, sind von da an aufgehoben.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben, mit dem Staatsiegel versehen, in Urschrift zu-

gestellt, und eine gleichartige Ausfertigung davon in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also verordnet in Unserer Sitzung des Großen Rathes,

Luzern, den 22. Weinmonat 1831.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster, D. J. U.

Namens desselben;

Die Sekretäre:

Bernard Wicki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

verordnen:

Vorstehendes von dem Großen Rathe unter'm 22. Weinmonat 1831 erlassenes Promulgationsdekret des ersten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches soll in Vollziehung gesetzt und zu diesem Behuf zur öffentlichen Bekanntmachung desselben dem Amtsblatte beigerückt werden.

Luzern, den 3. Christmonat 1831.

Namens des Kleinen Rathes;
der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Der Staats-Untersreiber:

H. Rüttimann.

Promulgationsdekret
 der Fortsetzung
 des
 bürgerlichen Gesetzbuches.

Wir Präsident und Großer Rath
 des Kantons Luzern;

Nachdem Wir Uns die Fortsetzung des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend den Anfang des Sachenrechts, haben vorlegen lassen;

Auf den Vorschlag Unserer Gesetzgebungscommission und das Gutachten des Kleinen Rathes;

verordnen:

§. 1.

Die Einleitungstitel zu dem Sachenrechte, der von den Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung überhaupt handelt, sowie die drei ersten Titel des letztern, von dem Besitze, von dem Eigenthum, von den Dienstbarkeiten, welche mit dem Artikel 200 anheben, und mit dem Artikel 359 enden, sollen sogleich öffentlich bekannt gemacht werden, und mit dem 1. Jänner 1833 in Wirksamkeit treten.

§. 2.

Alle bisanhin bestandenen Gesetze, in soweit sie sich auf die Gegenstände des mit dem 1. Jänner 1833 in Kraft tretenden Theils des bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, sind von da an aufgehoben.

§. 3.

Betreffend die Bestimmungen des §. 284, so sollen die Eigenthümer gegenwärtig schon stehender Bäume, deren Wurzeln in des Nachbars Boden hinübergehen, oder deren Aeste in den Luftraum desselben überhangen, den bisherigen Zustand und das bisherige Recht als eine Dienstbarkeit fortgenießen.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben, mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also gegeben in Unserer Großen Rathssitzung,
Luzern, den 24. Wintermonat 1832.

Der Präsident:

Jakob Kopp.

Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernard Wicki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

v e r o r d n e n :

Das vorsehende von dem Großen Rathe unter'm 24. des verfloffenen Monats erlassene Promulgationsdekret zu dem in der Sitzung vom gleichen Tage erlassenen Gesetze, enthaltend den Einleitungstitel zu dem Sachenrechte, sowie die drei ersten Titel des letztern, soll, in Verbindung mit dem angeführten Gesetze, in Vollziehung gesetzt, und zur allgemeinen Kenntniß gedruckt, der Gesetzesammlung beigelegt, und dem Intelligenzblatte beigelegt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 3. Christmonat 1832.

Der Schultheiß:

Eduard Pfyster.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber:

A. Hunkeler.

Promulgationsdekret
 der Fortsetzung
 des
bürgerlichen Gesetzbuches.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir Uns die Fortsetzung des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend das Pfandrecht und Erbrecht, haben vorlegen lassen;

Auf den Vorschlag Unserer Gesetzgebungscommission und das Gutachten des Kleinen Rathes;

verordnen:

§. 1.

Der vierte und fünfte Titel des Sachenrechts, von dem Pfandrechte und von dem Erbrechte, welche mit dem Artikel 360 anheben und mit dem Artikel 516 enden, sollen öffentlich bekannt gemacht werden, und mit dem ersten März 1838 in Wirksamkeit treten.

§. 2.

Alle bisanhin bestandenen Gesetze, insoweit sie sich auf die Gegenstände des mit dem ersten März 1838 in

Kraft tretenden Theils des bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, sind von da an aufgehoben.

§. 3.

Die letzten Willensverordnungen und Erbsverträge, die vor dem ersten März 1838 errichtet werden, sollen sowohl hinsichtlich ihrer Form als ihres Inhalts nach den Gesetzen beurtheilt werden, die zur Zeit ihrer Errichtung gegolten haben. Wenn jedoch eine Willensverordnung oder ein Erbsvertrag nach den frühern Gesetzen ungültig, nach dem gegenwärtigen Gesetze aber gültig sein sollte, so ist ein solcher als gültig anzusehen.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben, mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zugestellt und in gleicher Ausfertigung in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathssitzung,
Luzern, den 23. Christmonat 1837.

Der Präsident:

Kasimir Wyssler, D. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. B. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern

b e s c h l i e ß e n :

Vorstehendes vom Großen Rathe unter'm 23. Christmonat 1837 erlassene Promulgationsdekret der Fortsetzung des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend das Pfandrecht und Erbrecht, soll mit diesem Gesetze in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung,
 Luzern, den 27. Christmonat 1837.

Der Schultheiß:

J. K. Umrhyn.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatschreiber:

E. Siegwart-Müller.

Promulgationsdekret
 der Fortsetzung und des Schlusses
 des
bürgerlichen Gesetzbuches.

Wir Präsident und Großer Rath
 des Kantons Luzern;

Nachdem Wir Uns die Fortsetzung und den Schluß des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend die Gesetze über die persönlichen Rechte oder das Obligationenrecht, haben vorlegen lassen;

Auf den Vorschlag Unserer Gesetzgebungscommission und das Gutachten des Kleinen Rathes;

verordnen:

§. 1.

Das zweite Hauptstück des Sachenrechts, welches die Gesetze über die persönlichen Rechte enthält, und aus fünf Titeln, nebst einem Anhangstitel besteht, die mit dem Artikel 517 anheben und mit dem Artikel 807 enden, soll sogleich öffentlich bekannt gemacht werden, und mit dem 1. Heumonate nächstkünftig in Wirksamkeit treten.

§. 2.

Alle bisanhin bestandenen Gesetze, insoweit sie sich auf Gegenstände des mit dem 1. Heumonate 1839 in Kraft

tretenden Theils des bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, sind von da an aufgehoben.

§. 3.

Verträge und verbindliche Handlungen, welche vor dem ersten Heumonate 1839 vorgenommen wurden, sollen nach den bisanhin bestandenen Gesetzen beurtheilt werden.

Die vor dem 1. Heumonate 1839 angefangenen Verjährungen sind nach den ältern Gesetzen zu vollenden, oder aber fängt die Verjährungszeit erst von dem 1. Heumonate 1839 zu laufen an.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben, mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung in das Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathssitzung,
Luzern den 22. Hornung 1839.

Der Präsident:

A. Hunkeler.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

beschließen:

Vorstehendes vom Großen Rathe unter'm 22. Hornung 1839 erlassene Promulgationsdekret der Fortsetzung und des Schlusses des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend die persönlichen Rechte, soll mit dem Gesetze in das Amtsblatt aufgenommen und durch Niederlegung eines Exemplares auf die Kanzleien sämmtlicher Gemeinderäthe zu Jedermanns Einsicht öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung,
Luzern den 23. Hornung 1839.

Der Schultheiß:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatschreiber:

E. Siegwart-Müller.

Bürgerliches Gesetzbuch

für den

Kanton Luzern.

Einleitungstitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

§. 1.

Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Rechte und Pflichten der Einwohner des Kantons unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

Begriff des bürgerlichen Rechts.

§. 2.

Die Gesetze sollen durch den Druck bekannt gemacht, und die Erscheinung derselben sowohl unmittelbar vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienste, als durch den Anschlag an den dazu bestimmten Orten angezeigt werden.

Kundmachung der Gesetze.

§. 3.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang, es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst, der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.

Wirksamkeit der Gesetze.

Kein Gesetz soll auf Thatfachen angewendet werden, die sich vor dem Zeitpunkt, wo es in Wirksamkeit getreten ist, zugetragen haben.

Ein Gesetz bleibt so lange in Kraft, bis es von dem Gesetzgeber aufgehoben oder abgeändert worden ist.

§. 4.

Unwissenheit des
Rechts.

Die Rechtsunwissenheit kommt Niemanden zu statten; sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei.

§. 5.

Statute.

Nur diejenigen Statuten einzelner Landesbezirke (Amts- und Ortsrechte) haben in Zukunft noch Gesetzeskraft, welche nach Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Gesetzgeber revidirt und neuerdings bestätigt worden sind. Die Ortschaften, welche ihre Statuten beizubehalten wünschen, müssen für die Revision und die Bestätigung derselben einkommen, und die bestätigten Statuten drucken lassen.

§. 6.

Umfang der Ge-
setze.

Die bürgerlichen Gesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die in dem Gebiete des Kantons sich befinden, und der hiesigen Vormächtigkeits unterworfen sind.

Für Handlungen und Geschäfte jedoch, welche Staatsbürger im Auslande, und Fremde innerhalb des Kantons vornehmen, bleiben die einen und die andern in Betreff der persönlichen Fähigkeit, dieselben vorzunehmen, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen.

Die Form eines Rechtsgeschäfts ist nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo es vorgenommen worden.

§. 7.

Anwendung frem-
der Gesetze.

Wer in einem Falle, wo es zulässig ist (§. 6), aus einem ausländischen Gesetze ein Recht herleiten will, muß den Inhalt desselben und seine dermalige Gültigkeit genügend bescheinigen.

Erster Theil.

Von dem Personenrecht.

Erster Titel.

Von den Personen und ihren Rechten überhaupt.

§. 8.

Jeder Mensch ist fähig, unter den gesetzlichen Bedingungen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und heißt in dieser Hinsicht eine Person. Personlichkeit.

§. 9.

Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, insofern das Gesetz nicht besondere Ausnahmen bestimmt. Geschlechtsbeigenschaft.

§. 10.

Ungeborne Kinder, welche von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß an unter dem Schutze der Gesetze stehen, werden, insofern es um ihre Rechte zu thun ist, als geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rechte der Ungeborenen.

Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

§. 11.

Rechtsvermutung für das Leben.

In zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sei, wird das erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§. 12.

Beweis des Todes.

Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tod abgegangen sei, muß derjenige, welcher den frühern Todfall der einen oder andern behauptet, seine Behauptung beweisen. Ist dieser Beweis nicht geleistet, so werden alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte der einen auf die andern keine Rede sein.

§. 13.

Durch eine Rechtsvermutung.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob eine Person noch am Leben sei, oder nicht, so wird ihr Tod unter folgenden Umständen vermuthet:

1. wenn seit ihrer Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen, und seit fünf Jahren von ihrem Leben keine zuverlässige Nachricht eingegangen ist; in diesem Falle wird der letzte Tag der fünfjährigen Frist als der Todestag angenommen;
2. wenn, ohne Hinsicht auf ihr Alter, dreißig Jahre lang keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingegangen; in diesem Falle wird der letzte Tag der dreißigjährigen Frist als der Todestag angenommen;
3. wenn die Person, die es betrifft, im Kriege schwer verwundet worden, oder in einer andern nahen Todesgefahr gestanden ist, und seit diesem Zeitpunkte drei Jahre lang vermißt worden; in diesem Falle wird angenommen, sie sei in der Todesgefahr umgekommen.

In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung nachgesucht, und unter den (§. 193 u. f.) bestimmten Vorschriften vorgenommen werden.

§. 14.

Eine Person, die zu der Ausübung ihrer Rechte weder der Vertretung noch des Beistandes einer andern bedarf, hat den Zustand des eigenen Rechts.

Eigenes Recht.

§. 15.

Das Verhältniß mehrerer Personen zu einander, welches durch Abstammung begründet wird, sei es durch Abstammung der einen von der andern (gerade Linie), oder beider von einem gemeinschaftlichen Stammhalter (Seitenlinie), heißt Verwandtschaft, und das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Verwandten des andern, Schwägerschaft.

Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

§. 16.

Die Nähe der Verwandtschaft wird nach Graden berechnet.

Berechnung der Verwandtschaft.

In der geraden Linie werden so viel Grade gezählt, als Zeugungen von einer Person zur andern sind. Vater und Sohn sind im ersten, Großvater und Großsohn im zweiten Grade verwandt u. s. w.

In der Seitenlinie sind zwei Personen in dem Grade unter sich verwandt, in welchem jede derselben mit dem gemeinschaftlichen Stammhalter verwandt ist. Geschwister sind im ersten, Geschwisterkinder im zweiten Grade verwandt u. s. w. Sind die Seitenlinien ungleich, so werden die Grade der längern gezählt, zugleich aber auch die Grade der kürzern angegeben. Oheim und Nefte sind im zweiten zum ersten Grade, Großoheim und Großneffe im dritten zum ersten verwandt u. s. w.

§. 17.

In derjenigen Linie und demjenigen Grade, in welchem jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in

Berechnung der Schwägerschaft.

derjenigen Elite und demjenigen Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.

§. 18.

Moralische Personen.

Gemeinden und Korporationen, welche einen bleibenden Zweck haben, der ihnen vom Gesetzgeber zugesichert worden, sind moralische Personen, die unter der Aufsicht der Regierung auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können.

Zweiter Titel.

Von dem Genuße der bürgerlichen Rechte.

§. 19.

Kantonsbürgerrecht.

Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch das Staats- oder Kantonsbürgerrecht. Zu diesen Rechten gehört hauptsächlich die Befugniß, sich in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen, und in derselben nach den allgemeinen Gesetzen sein Gewerbe zu treiben; ferner, zu jeder Zeit und unter allen Umständen in seiner Ortsbürgergemeinde Aufnahme zu finden, und an dieselbe im Verarmungsfall Ansprüche auf Unterstützung zu haben.

§. 20.

Erwerbung desselben.

Das Kantonsbürgerrecht ist den Kindern eines Kantonsbürgers durch die Geburt eigen. Fremde erlangen dasselbe, indem sie unter den gesetzlichen Bedingungen, mit Genehmigung der obersten Landesbehörde, das Ortsbürgerrecht in irgend einer Gemeinde des Kantons erwerben. Eine fremde Weibsperson erhält das Gemeindebürgerrecht des Kantonsbürgers, mit welchem sie sich verhehlicht, und wird dadurch Kantonsbürgerin.

§. 21.

Kinder, deren Aeltern unbekannt geblieben sind (Findelkinder), erhalten das Ortsbürgerrecht der Gemeinde, in welcher sie gefunden worden.

§. 22.

Das Kantonsbürgerrecht wird verloren, sobald Jemand freiwillig darauf Verzicht leistet, was aber nur geschehen kann, wenn der Verzichtleistende sich über ein anderwärtiges Heimathrecht ausweist. Jeder kann das Kantonsbürgerrecht nur für seine eigene Person, und ein Ehegatte nur mit der Einwilligung des andern Ehegatten aufgeben. Kinder, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen, und deren Aeltern auf das Bürgerrecht Verzicht leisten, sollen durch einen außerordentlichen Beistand vertreten werden.

Verzicht besteht.

§. 23.

Eine Kantonsbürgerin verliert ihr Bürgerrecht durch ihre Verhehlung mit einem Fremden, und das Ortsbürgerrecht durch ihre Verhehlung mit dem Bürger einer andern Gemeinde des Kantons.

§. 24.

Den Fremden kommen gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten wie den Kantonsbürgern zu, wenn nicht zu dem Genuße dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Kantonsbürgers erfordert wird.

Rechte der Fremden.

§. 25.

Ein von einem Fremden in dem Kanton unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte einräumt, ohne dieselben sich gegenseitig zu verpflichten, d. h. ohne daß diese etwas dagegen leisten müssen, ist entweder nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche, oder nach dem Gesetz seiner Heimath zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstiget.

§. 26.

Wenn ein Fremder im Kanton ein wechselseitig verbindliches Geschäft, wo nämlich jeder dem andern etwas zu leisten hat, mit einem Kantonsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach gegenwärtigem Gesetzbuche, dafern er es aber mit einem Fremden schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei Abschließung ein anderes Recht zum Grund gelegt worden sei.

§. 27.

Wenn Fremde mit Fremden oder mit Kantonsbürgern außer dem Kanton Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Orts, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen, dafern bei der Abschließung nicht ein anderes Recht zum Grund gelegt worden ist, und den Kantonsbürgern die im §. 6 enthaltene Vorschrift hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit nicht entgegensteht.

Dritter Titel.

Von der Beurkundung des bürgerlichen Standes.

§. 28.

Beurkundung des bürgerlichen Standes.

Zu Beurkundung des bürgerlichen Standes werden von den Pfarrgeistlichen die Ehe-, Geburts- und Sterberegister geführt.

Diese Register sollen nach den nachstehenden Vorschriften abgefaßt sein und geführt werden.

§. 29.

a. Ehebücher.

- Die Trauungs- oder Ehebücher sollen enthalten:
- a. Jahr, Monat und Tag der erfolgten Ehereinsegnung;
 - b. die Vor- und Geschlechtsnamen der beiden Brautleute; ihr Alter, ob sie ledig oder verwittweten

Standes seien, und im letztern Falle der abgestorbenen frühern Ehehälfte Vor- und Geschlechtsnamen nebst Beisezung des Datums und Orts, wo sie sich mit dieser haben einsegnen lassen; ihren Heimaths- und ihren Aufenthaltsort, so wie ihren Stand;

- c. die Vor- und Geschlechtsnamen beider Brautleute Aeltern, ihren Stand und Heimath;
- d. die Vor- und Geschlechtsnamen der Beistände oder Eheeinsegnungszeugen.

§. 30.

Die Geburts- und Taufbücher müssen enthalten:

b. Taufbücher.

- a. Jahr, Monat, Tag und Stunde, in welcher die Geburt erfolgt ist;
- b. Jahr, Monat, Tag und Stunde der erfolgten Taufe;
- c. das Geschlecht des Kindes, die in der Taufe dem Kinde beigelegten Vornamen, und ob dasselbe ehelicher oder unehelicher Geburt sei;
- d. den Vor- und Geschlechtsnamen desselben Aeltern, das Datum und den Ort ihrer Eheeinsegnung; ihren Heimaths-, so wie ihren Aufenthaltsort, endlich ihren Stand;
- e. den Vor- und Geschlechtsnamen und den Stand des Kindes Großvaters, väterlicherseits, so wie desselben Heimathsort;
- f. den Vor- und Geschlechtsnamen der beiden Taufpathen.

Der Name des Vaters eines unehelichen Kindes darf nicht eingeschrieben werden, bis das gerichtliche Zuerkennungsurtheil (§. 86) vorliegt.

§. 31.

Die Sterbebücher müssen ausweisen:

c. Sterbebücher.

- a. Jahr, Monat, Tag und Stunde, so wie den Ort, wo der Tod erfolgt ist;

- b. Datum der statt gehaltenen Beerdigung;
- c. Vor- und Geschlechtsnamen, Alter und Stand des Verstorbenen, wann und wo er getauft worden, ob er ledig, verhehlicht oder verwittwet war, und in beiden letztern Fällen den Vor- und Geschlechtsnamen der andern Ehehälfte, sowie, wann und wo er sich mit ihr habe einsegnen lassen, endlich seinen Heimaths- und Aufenthaltsort:
- d. den Vor- und Geschlechtsnamen desselben Aeltern, ihren Stand und Heimathsort.

Insoweit man von allem diesem Nachricht haben kann.

§. 32.

Jeder in den Ehe-, Tauf- und Sterbebüchern während einem Jahr vorkommende Fall ist darin mit einer fortlaufenden Nummer, der Zeitrechnung nach, einzutragen.

Es darf von dem einen zum andern kein freier Zwischenraum gelassen, Einschaltungen gemacht, oder etwas anderes hineingeschrieben werden, als was durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

§. 33.

Kontrolle.

Neben diesen Büchern wird in jeder Gemeinde, wo die Pfarrkirche liegt, durch den Gemeindeammann zur Erhaltung ihrer Vollständigkeit eine Kontrolle geführt.

§. 34.

Angaben zum Gehalt der Pfarrbücher.

Die Angaben für diese, nach §. 28 zu führenden Pfarrbücher, und die durch den vorgehenden Paragraph vorgeschriebenen Kontrollen haben, bei eigener Verantwortlichkeit, sowohl bei dem Pfarrer, als dem kontrollirenden Gemeindebeamten zu machen:

- a. der Vater des getauften Kindes, oder, in Ermanglung des Vaters, der Arzt, die Hebamme, die Krankenwärter, oder andere Personen, die bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;

- b. die Brautleute bei den Sponsalien oder am Tage nach ihrer Eheinsignung;
- c. die nächsten Anverwandten der verstorbenen Person, oder, bei Abgang von solchen oder bei ihrer Abwesenheit, der Hausvater, bei dem der Tod einer Person erfolgt ist.

Die Einschreibung in die Pfarrbücher und Kontrollen hat zu erfolgen, ohne daß der Angeber dafür etwas zu bezahlen hat.

§. 35.

Für die Ehe-, Tauf- und Sterbebücher, sowie für die dahingehenden Kontrollen, sollen eigens dazu eingerichtete Bücher, deren Blätter von Seite zu Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen, und untenher paraphirt sein, und in welchen Büchern auf der vordersten und hintersten Blattseite zugleich die Anzahl der Blätter mit Worten angeschrieben sein muß, gefertigt, und diese, auf Rechnung des betreffenden Pfarrkreises, der Pfarrgeistlichkeit und den im §. 33 angegebenen Gemeindebeamten zugestellt werden.

Einschränkung der
Pfarrbücher.

§. 36.

Nach Verfluß jedes Jahres und zwar im Laufe des Monats Jänner hat sich ein Mitglied des Amtraths in jeden Pfarrort hinzubegeben, und gegen die von dem Ortsbeamten zu Händen genommene Kontrolle die von dem Pfarrer zu führenden Ehe-, Tauf- und Sterbebücher zu vergleichen, und die darin sich ergebenden Fehler oder Auslassungen möglichst verbessern und ergänzen zu lassen. Nachdem dieses erfolgt sein wird, haben zum Zeichen der vorgenommenen Verifikation, nebst Ansetzung des Datums, unter welchem diese erfolgt ist, das Mitglied des Amtraths und der Pfarrer die verifizirten Bücher mit ihren Unterschriften zu versehen.

Erwahrung.

§. 37.

Sobald diese Erwahrung vor sich gegangen ist, hat jeder Pfarrer Abschriften von den durch ihn geführten Pfarrbüchern zu verfertigen, und diese sollen in hiezu bestimmte Bücher eingetragen, mit seiner und der Unterschrift des Mitgliedes des Amtraths versehen, in der Depositalkasse der Gemeinde, wo die Pfarrkirche liegt, aufbewahrt werden.

§. 38.

Verantwortlich-
keit.

Jeder Beamte, welcher in Führung der ihm anvertrauten Register durch sein Verschulden Jemand in Schaden versetzt, ist persönlich dafür verantwortlich, und zum Ersatz desselben verpflichtet.

§. 39.

Beweis neben den
Pfarrbüchern.

Sind die Register unvollständig geführt worden oder verloren gegangen, so wird ein anderer Beweis zugelassen, und die Geburt, die Ehe und der Tod einer Person können in diesen Fällen, sowohl durch die von ihren verstorbenen Aeltern hinterlassenen Schriften, als durch öffentliche Urkunden oder durch Zeugen bewiesen werden.

Vierter Titel.

V o n d e r E h e.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40.

Gerichtsbarkeit.

Ehesachen sind der geistlichen Gerichtsbarkeit übertragen, jedoch in dem Sinne, daß dieselbe nur über Bestand oder Nichtbestand der Ehe urtheilt, hingegen die Bestimmung aller bürgerlichen Folgen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit anheim fällt.

§. 41.

Hinsichtlich der Eheverlöbniße dient die bischöfliche Eheverlöbniße Verordnung vom 10. Christmonat 1804, welche im Einverständnis mit der Regierung des Kantons Luzern erlassen, und durch ein Dekret des Großen Rathes vom 28. Christmonat 1804 genehmigt wurde, als Richtschnur.

§. 42.

Es wird in Ehescheidungssachen von der geistlichen Ehescheidung. Behörde, mit Beisehung der Gründe, nur über die Frage geurtheilt, ob Scheidung statt habe, oder nicht, und die Bestimmung aller und jeder übrigen rechtlichen Verhältnisse der Eheleute in Bezug auf Vermögen, Subsistentation, Erziehung der Kinder u. s. w. fällt der bürgerlichen Gerichtsbarkeit anheim.

§. 43.

Eine gegen die Gesetze des Staats geschlossene Ehe Unwirksamkeit ungesetzlicher Ehen. hat keine bürgerlichen Wirkungen.

Zweites Kapitel.

Bürgerliche Wirkungen der Ehe.

A. In Ansehung der Person des Ehegatten.

§. 44.

Die Ehegatten haben die gegenseitige Verbindlichkeit Gegenseitige Rechte und Pflichten. zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

§. 45.

Der Ehemann ist das Haupt der Familie. In dieser Des Ehemanns. Eigenschaft steht ihm das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten gegen andere zu vertreten.

§. 46.

Der Ehefrau.

Die Ehefrau erhält den Geschlechtsnamen und das Gemeindebürgerrecht des Mannes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, ihm nach ihren Kräften in seinem Berufe beizustehen, und seine häuslichen Anordnungen zu vollziehen und vollziehen zu machen.

B. In Ansehung des Vermögens.

§. 47.

Vermögen der Ehefrau.

Das sämmtliche Vermögen der Ehefrau, mit alleiniger Ausnahme ihres vorbehaltenen Guts, hat der Ehemann zu nutzen.

§. 48.

Vorbehaltenes Gut.

- Zu dem vorbehaltenen Gut der Ehefrau gehören;
1. die Kleider, Zierrathen und Beweglichkeiten, welche für ihren persönlichen Gebrauch ausschließend bestimmt sind;
 2. der Gehalt, den ihr der Ehemann zu ihrem willkürlichen Gebrauche ausgesetzt hat;
 3. das Vermögen, welches sich die Ehefrau allfällig in dem Ehecontract zur persönlichen Benutzung vorbehalten hat.

§. 49.

Errungenes Gut.

Das während einer Ehe errungene Vermögen gehört dem Ehemann, mit Ausnahme der aus dem vorbehaltenen Gute der Ehefrau hervorgehenden Ersparniß oder Erwerbung.

Drittes Kapitel.

Von der Trennung der Ehe.

§. 50.

Ehescheidung vom Bande.

Die förmliche Ehescheidung wird nach bisheriger Uebung von der geistlichen Behörde ausgesprochen.

§. 51.

Eine einfache Abfönderung der Ehegatten kann wegen Mißhandlung oder andern erheblichen Ursachen auch durch die bürgerlichen Gerichte, nachdem die Ehegatten vor dem Ortspfarrer erschienen sind, und keine gültliche Ausmittelung statt fand, erkannt werden; hingegen ist den Ehegatten nicht erlaubt, sich eigenmächtig abzuföndern.

Einfache Abfönderung oder Ehescheidung zu Tisch und Bett.

§. 52.

Beruhet die Ehescheidung auf einer Ungültigkeit der Ehe, so ist die Verbindung ohne alle rechtliche Wirkung, wenn sich erzeigt, daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben.

Folgen der Ehescheidung vom Bande.

Ist hingegen ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm anheim gestellt, von dem andern Theil Entschädigung zu fordern.

Sind beide Theile, oder auch nur ein Theil, schuldlos, und von ihnen Kinder erzeugt worden, so sollen dieselben als eheliche Kinder betrachtet, und ihnen alle Rechte der ehelichen Kinder zugestanden werden.

§. 53.

Beruhet hingegen die Ehescheidung nicht auf einer Ungültigkeit der Ehe, sondern ist sie bloß eine einfache Abfönderung, so hört nur das Beisammenleben der Ehegatten auf, im Uebri gen hingegen besteht die Ehe fort.

Folgen der Ehescheidung zu Tisch und Bett.

§. 54.

Betreffend das Vermögen und die künftige Unterhaltung getrennter Ehegatten, so finden, wenn dieselben sich hierüber nicht vergleichen können, folgende Vorschriften statt:

Folgen beider Arten der Ehescheidung.

a. In Beziehung auf das Vermögen.

- a. soll der Ehemann zur Herausgabe des zugebrachten Guts der Ehefrau angehalten, und jeder Theil in

den Genus seines eigenthümlichen Vermögens eingesetzt werden ;

- b. soll, auf sich ergebenden Todfall, kein Theil an dem andern aus einem Ehekontrakt, oder in Abgang eines solchen ab intestato (sogenanntes Eherecht) erbsweise etwas zu fordern haben ;
- c. wird das Gericht erkennen, ob ein Theil dem andern eine Entschädigung und einen Beitrag an die künftige Unterhaltung zu leisten habe, oder nicht.

§. 55.

b. In Beziehung auf die Kinder.

Die Kinder sollen dem unschuldigen Theil überlassen werden, sofern sich die Ehegatten nicht anders darüber verstehen, oder es nicht von dem Gericht aus erheblichen Ursachen für die Kinder selbst vortheilhafter erachtet wird, sie dem andern Theil oder einer dritten Person anzuvertrauen.

Das Gericht entscheidet über die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder. Diese Last soll dem schuldigen Theil, wenn sein Vermögen dazu hinreicht, auferlegt, sonst aber beiden Ehegatten im Verhältniß ihres Vermögens obliegen, oder, bei der Mittellosigkeit des Schuldigen, von dem andern Theil bestritten werden.

§. 56.

Vereinigung geschiedener Ehegatten.

Getrennte Ehegatten, deren Trennung nicht auf einer Ungültigkeit der eingegangenen Ehe beruht, wenn sie sich wieder vereinigen wollen, sind bloß gehalten, die Behörde, welche die Scheidung ausgesprochen hat, von ihrer Wiedervereinigung förmlich in Kenntniß zu setzen.

Fünfter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft.

Erstes Kapitel.

Von den ehelichen Kindern.

§. 57.

Diejenigen Kinder, welche während der Ehe, oder während dreihundert Tagen nach Aufhebung der Ehe, von der Ehefrau geboren werden, haben den Ehemann zum Vater. Bestimmung der ehelichen Geburt.

§. 58.

Dieser kann jedoch die eheliche Geburt des Kindes anstreiten, wenn er beweist, daß er von dem dreihundertsten bis zum hundert und achtzigsten Tag vor der Geburt dieses Kindes in der physischen Unmöglichkeit war, seiner Frau ehelich beizuwohnen. Dieser Einspruch gegen die eheliche Geburt muß aber längstens inner einem Monat, nach erhaltener Kenntniß derselben, erhoben werden.

§. 59.

Das vor dem hundert und achtzigsten Tag, von der Heirath an gerechnet, geborne Kind kann von dem Ehemann nicht verläugnet werden, wenn er vor der Heirath von der Schwangerschaft Kenntniß hatte.

§. 60.

Die Aeltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, d. i.: für ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Ehre zu sorgen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen, und ihnen während dieser Zeit den anständigen Unterhalt zu verschaffen. Pflichten der Aeltern.

§. 61.

Die Vormundschaftsbehörde soll darüber wachen, daß die Aeltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen, und pflichtvergessene Aeltern, die vergeblich von ihr dazu ermahnt worden sind, der obervormundschaftlichen Behörde anzeigen, welche nach Untersuchung der Sache die nothwendigen Verfügungen zu treffen hat.

§. 62.

Rechte der Aeltern.

Die Aeltern sind berechtigt, Kinder, die ihnen muthwillig entweichen, oder von andern vorenthalten werden, mit obrigkeitlichem Beistande wieder in ihre Gewalt zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame, oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine mäßige, und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 63.

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand giebt den Aeltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen.

§. 64.

Pflichten der Kinder.

Die Kinder sind ihren Aeltern in jedem Alter Achtung und Ehrfurcht schuldig.

Sie sind verbunden, dieselben im Unglück nach Kräften zu unterstützen, und sie im Verarmungsfalle nach ihrem Vermögen anständig zu unterhalten.

§. 65.

Rechte der Kinder.

Die Kinder erlangen den Geschlechtsnamen ihres Vaters, sein Ortsbürgerrecht und alle übrigen nicht blos persönlichen Rechte seiner Familie.

§. 66.

Väterliche Gewalt.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie über die Kinder zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

§. 67.

Wenn der Vater ein ungehorsames Kind nicht in ^{a. Zucht.} Zucht und Ordnung zu halten vermag, und die Aufführung desselben ihm wichtige Gründe zur Klage giebt, so kann das Gericht auf sein Begehren und auf seine Kosten die Einsperrung des Kindes in einer öffentlichen Anstalt bewilligen.

Diese Einsperrung kann auf eine bestimmte oder auf eine unbestimmte Zeit, die jedoch nie länger als ein Jahr dauern und sich nicht über das Alter der Volljährigkeit erstrecken darf, verhängt werden.

Sobald der Vater oder, nach dessen Absterben, der Vormund mit der Reue oder Besserung des Kindes zufrieden ist, so kann er von dem Gericht die Freilassung desselben verlangen, welche sogleich ohne weitere Untersuchung bewilligt werden soll.

§. 68.

Der Vater kann sein Kind zu dem Beruf, welchen ^{b. Berufswahl.} er für dasselbe angemessen findet, erziehen.

Jedoch kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorge tragen hat, sein Gesuch vor die vormundschaftliche Behörde bringen, welche mit Rücksicht auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters darüber zu erkennen hat.

§. 69.

Während der Minderjährigkeit darf kein Kind, ohne Einwilligung des Vaters, das väterliche Haus verlassen.

Hievon ist bloß der Fall ausgenommen, wo ein Sohn zum Dienste des Vaterlandes aufgerufen würde, oder wo ein Kind in besondern Fällen die Bewilligung hiezu, ungeachtet der Einsprüche des Vaters, von der obervormundschaftlichen Behörde, nachdem die Waisenbehörde ein Gutachten eingereicht haben wird, erhalten hätte.

c. Vermögen.

§. 70.

So lange die Kinder in der väterlichen Gewalt sich befinden, kömmt dem Vater die Verwaltung und die Nutznießung des allfälligen Vermögens derselben zu.

§. 71.

Die Nutznießung erstreckt sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches den Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung geschenkt oder vermacht worden ist, daß der Vater keinen Genuß davon haben soll.

§. 72.

Bei der Nutznießung werden die Rechte, welche dem Eigenthümer gegen den Nutznießer zustehen, am Platz der Kinder von der Waisenbehörde ausgeübt.

§. 73.

Die Waisenbehörde hat ebenfalls dafür zu sorgen, daß, so wie der Vater den Besitz des Vermögens seiner Kinder erlangt, ein Verzeichniß darüber aufgenommen, und angemessene Sicherheit dafür geleistet werde, in welcher Hinsicht er von ihr zu Einlegung des Kapitalguts in die Depositalkassa angehalten werden kann.

§. 74.

Ueber das, was ein, obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Aeltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kind nach erreichtem fünfzehnten Jahre zum Gebrauch übergeben worden sind, kann es frei verfügen.

Was hingegen die Kinder, so lange sie unter der väterlichen Obsole stehen, mittelst Handarbeit im Hause des Vaters verdienen, gehört dem letztern.

§. 75.

d. Verbindlichkeiten der Kinder.

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne Einwilligung des Vaters keine gültigen Verbindlichkeiten eingehen. Solche Verbindlichkeiten sind so-

wohl für den Augenblick, in dem sie geschlossen wurden, als für alle Zukunft ohne Kraft, und es ist auf sie überhaupt dasjenige anzuwenden, was über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Pflegebefohlenen (§§. 111 und 112) bestimmt wird, jedoch unter Vorbehalt der in den zwei nachstehenden Paragraphen bezeichneten Fällen.

§. 76.

Ein unter der väterlichen Gewalt stehender Sohn, der mit Zustimmung des Vaters eine Stelle verwaltet, oder einen Beruf ausübt, macht sich durch die Handlungen, die er in Folge jener Stelle oder dieses Berufes vornimmt, persönlich verbindlich.

Gleichermassen ist ein Sohn für geschlossene Verträge verbindlich, wenn er das Alter der Volljährigkeit erlangt hat, und er mit Wissen des Vaters für sich schaltet und waltet, mit Ausnahme von Bürgschaften, Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

§. 77.

Wenn ein unter der väterlichen Gewalt stehender Sohn notorisch im Namen seines Vaters schaltet und waltet, und dessen Geschäfte besorgt, so haftet der Vater für die von demselben eingegangenen Verträge, ausgenommen Bürgschaften, Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, als wofür eine spezielle Autorisation des Vaters nothwendig ist.

Wenn überhaupt der Vater aus einem von dem Sohn geschlossenen Vertrage Nutzen gezogen hat, so haftet er, so weit dieser Nutzen reicht.

§. 78.

Dem Vater liegt die Verbindlichkeit ob, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

Wenn aber der Vater in Fall kommt, mit einem unter seiner Gewalt stehenden Kinde ein Rechtsgeschäft

zu schließen, oder wo sonst das Interesse des Vaters mit jenem des Kindes in Kollision geräth, muß dem letztern ein außerordentlicher Beistand beigegeben werden (§. 186).

§. 79.

Die väterliche Gewalt hört auf:

1. Mit dem Tode oder der Bevogtung des Vaters oder des Kindes.
2. Mit der Volljährigkeit und der Herausnahme des Vermögens; wenn nämlich das Kind, nachdem es das zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt hat, sich mit seinem Vermögen von dem Vater trennt, oder von ihm eine Aussteuer empfängt, oder sonst für sich zu haushalten anfängt, und auf diese Weise in den Zustand des eigenen Rechtes eintritt.
3. Durch die Emanzipation. Wenn der Vater ein Kind vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre vor dem Gemeinderath, und mit Genehmigung desselben, der väterlichen Gewalt entlassen erklärt.
4. Durch die Verehelichung des Kindes. In diesem Falle tritt der Sohn in den Zustand des eigenen Rechtes, und die Tochter kommt unter die Gewalt ihres Ehemanns.
5. Durch Mißbrauch der väterlichen Gewalt. Gegen diesen Mißbrauch oder gegen die Vernachlässigung von Pflichten des Vaters, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders können die Verwandten den Beistand der vormundschaflichen Behörde anrufen. Diese Behörde hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen, und nöthigenfalls dem Kinde einen Vormund, unter Beobachtung der hinsichtlich der Bestellung eines solchen

Zu hören der väterlichen Gewalt.

vorgeschriebenen Form (§. 113 u. f.), zu bestellen, wo dann die väterliche Gewalt aufhört.

Zweites Kapitel.

Von den unehelichen Kindern.

§. 80.

Uneheliche Kinder sind diejenigen, welche außer der Bestimmung der unehelichen Geburt. Ehe erzeugt, und von einer unverehelichten Weibsperson geboren worden.

Auch die während einer Ehe gebornen Kinder werden als uneheliche betrachtet, wenn die Rechtmäßigkeit ihrer Geburt (§. 58) angestritten, und durch das gerichtliche Urtheil nicht anerkannt worden ist.

§. 81.

Jede unverehelichte Weibsperson soll ihre Schwangerschaft, sobald sie von derselben Kenntniß hat, dem Prä- Ausmittlung. a. Anzeige. sidenten des Gerichts, welchem laut §. 87 die Beurtheilung der Vaterschaftsklage zusteht, anzeigen.

Derselbe verhört die schwangere Weibsperson über den Urheber, die Zeit und den Ort der Schwängerung, so wie über alle mit derselben in Verbindung stehenden Verhältnisse, und giebt ihr den Befehl, bei ihrer Niederkunft, neben der Hebamme, einen Ortsvorgesetzten und zwei glaubwürdige Zeugen herbeirufen zu lassen.

§. 82.

Der Gerichtspräsident ladet sodann den angeblichen b. Verhör. Vater vor sich, verhört ihn über die gegen ihn geschehene Angabe, und stellt im Falle des Widerspruchs eine Konfrontation an.

§. 83.

Der Präsident giebt von der Schwangerschaft und deren erfolgten Anzeige sowohl dem Gemeinderath der c. Kenntnissgabe.

Heimathsgemeinde des Angegebenen, als demjenigen der Weibsperson Kenntniß, welcher letztere sogleich einen Beistand zu bestellen hat.

§. 84.

d. Bestimmung
eines Beistandes.

Dieser Beistand hat für die Sicherheit der Geburt zu sorgen, und insbesondere nach derselben den gerichtlichen Anspruch des Kindes zu bewirken.

§. 85.

e. Formalitäten
bei der Nieder-
kunft.

Hat die Geschwächte bis zu ihrer Niederkunft von demjenigen, den sie als Thäter ihrer Schwangerschaft angiebt, noch nicht hinlängliche Sicherheit erhalten, daß er sich zu ihrer Schwangerschaft als Vater bekennt, so hat dieselbe bei der Niederkunft, und zwar vor, in und nach der Geburt, in Gegenwart der Hebamme, oder, in Abgang derselben, einer andern Weibsperson und zwei glaubwürdiger Zeugen förmlich zu erklären, wer der Vater des Kindes sei.

Zu einer solchen Niederkunft ist gleichzeitig der Gemeindeamman oder nächste Richter herbeizurufen, damit obige Erklärung in dessen Beisein, oder bei allfällig früher erfolgter Entbindung auf's mindeste ihre Bestätigung unter Eidesverbindlichkeit geschehe.

Der Gemeindeamman hat diese Erklärung sogleich in Schrift zu verfassen, nebst der Hebamme und den Zeugen zu unterzeichnen, und daun dem betreffenden Gerichtspräsidenten einzugeben.

§. 86.

Bestimmung des
bürgerlichen
Standes.

Der bürgerliche Stand eines unehelichen Kindes wird in jedem Falle von den Gerichten bestimmt, indem dieselben das Kind dem Vater oder der Mutter zuerkennen. Von diesem Urtheil wird sogleich durch die Gerichtskanzlei den betreffenden Beamten (§. 30) zur Eintragung in die Geburts- und Taufregister Kenntniß gegeben.

§. 87.

Die Beurtheilung der Vaterschaftsklage steht in der Gerichtsstand.
 Regel dem Gerichte des Bezirks zu, in welchem der be-
 klagte Vater seinen Wohnsitz hat. Beschlägt die Klage
 einen Kantonsbürger, der sich in einer andern als seiner
 Heimathsgemeinde, aber nicht auf ordentlichen Heimaths-
 schein hin, aufhält, oder der außer dem Kanton wohn-
 haft ist, so steht die Beurtheilung der Klage dem Gerichte
 des Bezirks zu, wo der Beklagte sein Ortsbürgerrecht
 besitzt.

§. 88.

In Fällen wo keine Vaterschaftsklage erhoben wird,
 erfolgt die gerichtliche Zuerkennung des Kindes durch das
 Gericht des Heimathsorts der Mutter.

§. 89.

Das Gericht, welches den bürgerlichen Stand des Bestrafung.
 unehelichen Kindes bestimmt, belegt gleichzeitig die Ge-
 schwächte und den erkannten Vater mit einer Strafe
 nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes.

§. 90.

Das Kind wird dem Beklagten in folgenden Fällen Zuerkennung.
a. dem Vater.
 zugesprochen:

- a. Wenn er selbst die Schwängerung und Vaterschaft
 anerkennt; oder
- b. Wenn die Anzeige der Schwangerschaft wenigstens
 zwei Monate vor der Niederkunft von der Ge-
 schwängerten bei dem betreffenden Gerichtspräsi-
 denten gemacht wurde, die Geschwängerte bei der
 Niederkunft nach den vorgeschriebenen Formen
 (§. 85) auf dem angegebenen Vater beharrt,
 und nachhin vor Gericht ihre Klage mit einem
 Eide behärtet.

b. der Mütter.

Der Klägerin wird aber nicht gestattet, den vorgedachten Beweiseid zu schwören, und wird sonach ihr das Kind zugesprochen:

- a. Wenn die Anzeige der Schwangerschaft nicht wenigstens zwei Monate vor der Niederkunft von der Geschwächten bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten gemacht wurde, oder
- b. Bei der Niederkunft die vorgeschriebenen Formen (§. 85) nicht beobachtet wurden.
- c. Wenn der Beklagte seine Unfähigkeit, Kinder zu erzeugen, beweist.
- d. Wenn derselbe seine Abwesenheit von dem Orte der Schwängerung zur Zeit, als dieselbe vorgegangen sein soll (das Alibi), darthut.
- e. Wenn das Kind von der angegebenen Schwängerung bis zum 300sten Tage nicht, oder vor dem 180sten Tage geboren wird.
- f. Wenn die Reife des Kindes mit der angegebenen Schwängerung im Widerspruche steht.

Jederzeit streitet die Vermuthung dafür, daß das Kind seine ordentliche Reife erlangt habe. Nimmt die einer unehelichen Geburt beiwohnende Hebamme an dem Kinde Merkmale einer Früh- oder Spätgeburt wahr, so hat der zur Niederkunft herbeigerufene Gemeindeammann dafür zu sorgen, daß das Kind durch den Bezirksarzt untersucht, und von demselben über dessen Reife ein Befundschein ausgestellt werde, welcher dem betreffenden Gerichtspräsidenten einzureichen ist.

- g. Wenn die Geschwächte in ihren Angaben über den Urheber ihrer Schwangerschaft sich widerspricht.
- h. Wenn die Geschwächte einen unsittlichen Lebenswandel geführt hat, welches sich unter anderm

darans ergibt, wenn sie schon früher bereits außerehelich geboren hat, oder geständig oder überwiesen ist, mehreren Mannspersonen den außerehelichen Beischlaf gestattet zu haben.

- i. Wenn die Geschwächte mit einer Kriminalstrafe belegt worden ist.

§. 92.

Zu Folge der vorbergehenden Bestimmungen ist bei Paternitätsprozessen die Vorfrage zu beurtheilen, ob der Klägerin gestattet sei, den Beweiseid zu leisten, oder nicht. Vorfrage.

§. 93.

Der von der Weibsperson, nach abgelesener Auslegung des Eidschwurs, — unter Beobachtung der üblichen Feierlichkeit — abzuschwörende Eid soll lauten: „Ich
 „N. N. beth eure und schwöre bei Gott dem Allmächtigen,
 „daß meine gegen N. N. gestellte Waterschaftsklage wahr
 „und aufrichtig sei; daß ich mit keiner andern Manns-
 „person in einer Zeit einen Beischlaf gepflogen habe,
 „nach welcher dieselbe möglicherweise Vater des befrag-
 „lichen Kindes sein könnte; und daß somit N. N. der
 „wahre Vater des von mir unterm (Datum) zur Welt
 „geborenen Kindes sei. Das beth eure und schwöre ich,
 „so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen!“ Eidesformel.

§. 94.

Gegen einen Abgestorbenen findet keine Waterschaftsklage statt, es wäre denn Sache, daß durch ein von ihm eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes, oder vor einer öffentlichen Behörde, oder vor Notar und Zeugen abgelegtes Geständniß die Waterschaft bewiesen würde. Klage gegen einen Abgestorbenen.

§. 95.

Weibspersonen, welche nicht hiesige Angehörige sind, haben in Waterschaftsachen bloß insofern ein Klagerecht, Klage fremder Weibspersonen.

als die Gesetze ihres Heimathorts den hiesigen Angehörigen ein solches ertheilen, wofür der Beweis geleistet werden muß.

§. 96.

Intervention der
Gemeinde.

Den betreffenden Ortsbürgergemeinden ist das Recht der Intervention unbenommen, sobald sie wegen Einverständnis der Partheien eine Verkürzung ihres Rechts besorgen.

§. 97.

Ortsbürgerrecht
des unehelichen
Kindes.

Das uneheliche Kind, welches dem Vater zugesprochen ist, erhält den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht des Vaters.

§. 98.

Wenn jedoch der Vater ein Fremder ist, in dessen Heimathort das Kind nicht aufgenommen wird, so ist dem Kind das Ortsbürgerrecht der Mutter zu ertheilen.

In diesem Fall ist aber der Vater gehalten, an das Armengut der Ortsbürgerschaft der Mutter für die Aufnahme seines Kindes ein gerichtlich zu bestimmendes Einkaufsgeld, so wie der Mutter einen jährlichen Beitrag an die Unterhaltung des Kindes, welcher ebenfalls von dem Gericht zu bestimmen ist, zu entrichten.

Für diese Ansprüche kann, bis dieselben gesichert sind, das im Lande liegende Vermögen des Fremden mit Arrest belegt werden.

§. 99.

Die Mutter soll ein dem Vater zugesprochenes Kind von der Geburt an ein Jahr auf ihre Kosten erhalten und besorgen.

§. 100.

Das uneheliche Kind, welches der Mutter zugesprochen ist, erhält den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht der Mutter.

§. 101.

Uneheliche Kinder sollen von derjenigen Person, welcher sie zugesprochen worden, die gehörige Verpflegung und eine Erziehung erhalten, die sie in den Stand setzt, sich selbst durch die Welt zu helfen.

Verpflegung und Erziehung.

Ist der Vater des unehelichen Kindes, dem dasselbe zuerkannt wurde, unvermögend, die Mutter des Kindes aber besitzt Vermögen, so ist diese zur Verpflegung und Erziehung desselben gehalten.

Die Waisenbehörden der Gemeinden, welchen sie angehören, sollen darauf achten, daß die Person, welche für die Verpflegung und Erziehung eines solchen zu sorgen hat, ihre Verpflichtung getreu erfülle.

§. 102.

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu erziehen, geht gleich einer andern Schuld auf die Erben der verpflichteten Person über.

Hat aber die verpflichtete Person eheliche Kinder als Erben, so steht denselben frei, entweder die Erziehung des unehelichen Kindes zu übernehmen, oder dasselbe mit ihnen nach gleichem Recht in die Erbschaft eintreten zu lassen.

§. 103.

Dem Stande eines unehelichen Kindes hängt gar kein Schandfleck an. Dasselbe genießt alle bürgerlichen und politischen Rechte, die jedem andern Bürger zukommen.

Bürgerliche Rechte unehelicher Kinder.

Es gehört jedoch weder zur Familie seines Vaters, noch zu derjenigen seiner Mutter, und ist in Hinsicht auf diese Familien von den Rechten ausgeschlossen, welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben; hingegen kann ein uneheliches Kind durch die Heirath eine eigene Familie und verwandtschaftliche Verhältnisse stiften, welche das Gesetz anerkennt.

Der uneheliche Sohn eines Korporationsbürgers wird nicht Antheilhaber und Nutznießer des Korporationsguts.

§. 104.

Legitimation.
a. durch nachfolgende Ehe.

Kinder, welche außer der Ehe geboren sind, treten, sobald ihre Aeltern sich mit einander verehelichen, in die Familie ein, und werden unter die ehelich Erzeugten gerechnet.

§. 105.

b. durch Dekret des Großen Rathes.

Hat unter den Aeltern keine Ehe statt gefunden, so kann der Vater um die Legitimation seines unehelich erzeugten Kindes ansuchen, welche der Große Rath nach Beschaffenheit der Umstände durch ein Dekret ertheilt.

§. 106.

Wirkungen der Legitimation.

Die Kinder, welche durch die nachherige Ehe, oder durch ein Dekret des Großen Rathes legitimirt worden sind, treten unter die väterliche Gewalt, und erlangen die Rechte der ehelichen Geburt. Jedoch können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

§. 107.

Bei der Legitimation durch den Großen Rath sind die dadurch erworbenen Rechte auf des Kindes Vater, dessen Abzendenten und Deszendenten beschränkt, und die Legitimation bleibt in Rücksicht auf die übrigen Familienmitglieder ohne Wirkung.

Sechster Titel.

Von der Vormundschaft.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 108.

Bestimmung der Vormundschaft.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt, und die aus irgend einem gesetzlichen

Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, stehen unter der Obsorge und dem besondern Schutze des Staats.

§. 109.

Diese Obsorge des Staates für seine Pflegebefohlenen wird unter Aufsicht der dazu verordneten Vormundschaftsbehörden (§. 112) einem Vormund übertragen, und dieser ist entweder ein Vogt oder ein Geschlechtsbeistand.

Vogtel.
Beistandschaft.

§. 110.

Ein Vogt wird geordnet:

- a. Den Minderjährigen, sobald die väterliche Gewalt durch den Tod des Vaters erlöscht, oder durch eingetretene Hindernisse außer Wirksamkeit kömmt. Fälle der Vogtel.
- b. Denjenigen Volljährigen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind, und nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder eines Ehemanns stehen. Um aber wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen jemand unter Vormundschaft zu stellen, muß, je nach den Umständen, die eigene Erklärung der Person, die es betrifft, oder ein Zeugniß zweier patentirter Aerzte, durch welches der Grad des Gebrechens bescheinigt wird, vorliegen.
Bei vorübergehenden Krankheitszufällen einer Person hat die vormundschaftliche Behörde insofern allfällig nöthige Vorsorgen einzuweisen bis zur Genesung zu treffen, als der Kranke außer Stand ist, selbst einen Sachwalter zu bestellen.
- c. Denjenigen, denen wegen ihrer Verschwendung, welche einen künftigen Nothstand befürchten läßt, die Verwaltung ihres Vermögens nicht mehr anzuvertrauen ist.
- d. Den Verurtheilten, die in obrigkeitlichen Strafankstalten sich befinden.

§. 111.

Beistandschaft.

Einen Geschlechtsbeistand (§. 173 und f.) erhalten die volljährigen unverheiratheten Weibspersonen; die Ehefrauen in allen Fällen, in welchen sie nicht durch ihren Ehemann vertreten sind (§. 181 und 182) und die Wittwen.

§. 112.

Vormundschaftliche Behörden.

Die vormundschaftlichen Behörden des Staates sind:

- a. die Gemeinderäthe,
- b. die Amträthe,
- c. der Kleine Rath.

§. 113.

Zuziehung der nächsten Anverwandten oder Präsumtiverben.

Die nächsten Anverwandten, welchen laut bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, im Falle der Armuth oder Unvermögenheit des Vogtsbedürftigen oder Bevogteten in einem erhöhten Grade an diesen zu Steuern, oder, im Abgange solcher, die Präsumtiverben des Letztern werden bei den in den nachfolgenden Kapiteln festgesetzten Fällen von der vormundschaftlichen Behörde zugezogen.

Sie werden aber nur insofern einberufen, als sie in der Gemeinde, wo der zu Bevogtende oder Bevogtete anheimisch ist, oder in einer an dieselbe angrenzenden Gemeinde haushablich sind.

Es liegt in der Willkür eines solchen eingeladenen Verwandten, bei der ihm angezeigten Verhandlung sich einzufinden, oder nicht, und das Ausbleiben eines oder selbst aller eingeladenen Verwandten kann daher die Behörde nicht hindern, in ihren Verhandlungen fortzufahren.

Kein Verwandter erhält aber für die Beizohnung bei solchen Verhandlungen die mindeste Entschädigung.

§. 114.

Ungültigkeit der rechtlichen Handlungen der Bevormundeten.

Personen, welche einen Vogt oder einen Beistand haben, müssen in ihren rechtlichen Handlungen durch diesen vertreten werden; insbesondere ist jeder Vertrag,

den sie ohne Mitwirkung desselben schließen, für sie, sowohl für den Augenblick, als in Zukunft unverbindlich.

Dieselben sind zwar berechtigt, durch erlaubte Handlungen, ohne Mitwirkung ihres Vormunds, etwas für sich zu erwerben, allein sie können, ohne Genehmigung desselben, weder etwas veräußern, noch irgend eine Verpflichtung über sich nehmen.

§. 115.

Wenn eine volljährige, bevogtete Person eine andere, der ihre Bevogtung nicht bekannt ist, einführt, mit ihr einen Vertrag zu schließen, und letztere Person hiedurch in Schaden geräth, oder hätte gerathen können, so soll der Bevogtete als Betrüger, nach den dießfalls bestehenden Gesetzen, mit einer Leibessstrafe belegt werden.

Zweites Kapitel.

Von der Vogtei.

Erster Abschnitt.

Von Entstehung der Vogtei.

§. 116.

Den Gemeinderäthen liegt die Pflicht ob: jeden Angehörigen ihrer Gemeinde oder ihres Steuerbriefs, der in den Fall kömmt, nach den im §. 110 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen bevogtet zu werden, unter vormundschaftliche Obsorge und Aufsicht zu stellen.

Zu diesem Ende ist der betreffende Gemeinderath gehalten, sobald ein solcher Fall eintritt, die nächsten Anverwandten (§. 113) des Vogtbedürftigen zu sich zu berufen, und sich mit ihnen über die anzuordnende Bevogtung in Rücksprache zu setzen.

Die nächsten Anverwandten sind verpflichtet, wo ein solcher Fall eintritt, insonders wo ein Vater stirbt, der minderjährige Kinder hinterläßt, davon dem Gemeinderath Anzeige zu machen, sowie hinwieder letzterer auch

Bestellung eines Vogts.

von sich aus machen soll, daß solche Fälle zu seiner Kenntniß gelangen.

§. 117.

Ist es um die Bestellung eines Vormundes zu thun, und befindet sich der Gemeinderath nicht in unbefangener Stellung, so geschieht die Bestellung durch den Amtrath.

§. 118.

Personliche Vor-
berufung der zu
Bevogtenden.

Diejenigen Individuen, die laut §. 110 Litt. b und c wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen Verschwendung unter Bevogtung zu stellen sind, sollen, wo möglich, persönlich vorberufen, und ihre allfälligen Einwendungen angehört werden, worauf sodann die Waisenbehörde eine Schlußnahme schriftlich abfaßt, und der betreffenden Person eröffnet.

§. 119.

Unterzieht sich die betreffende Person der Schlußnahme freiwillig, so soll sie dieselbe eigenhändig unterzeichnen, oder falls sie nicht schreiben kann, ihren Willen vor zwei herbeigerufenen Zeugen erklären.

§. 120.

Bevogtungsges.
proceß.

Widersezt sich hingegen die betreffende Person der Schlußnahme, so hat der Gemeinderath dieselbe auf die nächste Sitzung des Gerichtes vorzuladen, welches dann den Entscheid über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Bevogtung ertheilt. Der Gemeinderath kann, je nach Umständen, die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung des Gerichtes anverlangen.

Der zu Bevogtende sowohl, als der Gemeinderath können den Entscheid des Gerichtes an das Appellationsgericht appelliren, jedoch muß binnen zehn Tagen, von eröffnetem Urtheil an gerechnet, die Appellation eingelegt, und der endliche Abspruch auf die nächstfolgende Sitzung desselben angesetzt werden.

Der Gemeinderath bezahlt bei solchen gerichtlichen Vorständen in keinem Falle Gerichtsgebühren und Kosten, ausgenommen, wenn derselbe auffallend leidenschaftlich sich zeigen sollte, in welchem Falle er dann aber nicht befugt ist, solche Kosten in Rechnung zu bringen.

§. 121.

Wenn der Gemeinderath, der über ein notorisch lüderliches oder verschwenderisches Individuum die Bevogtung unter Vornahme eines Schuldenrufes zu verhängen im Falle ist, mit Grund besorgen würde, daß ein solches die Zwischenzeit, die bis zur Abhaltung dieser letztern Verhandlung verfließt, zu Mißbrauchung seiner Freiheit und zu Vereitlung des Zweckes seiner Bevogtung verwenden dürfte, so kann der Gemeinderath, — es mag das Individuum sich seiner Bevogtungsschlußnahme unterziehen, oder nicht, — bei dem Amtsstatthalter das Ansuchen stellen, daß dasselbe einweilen bis nach abgehaltenem Schuldenruf in Arrest versetzt werde, über welches Ansuchen der Amtsstatthalter nach den obwaltenden Umständen entscheidet, der Schuldenruf aber, sobald er erkannt ist, in kürzester Zeitfrist zu erfolgen hat.

§. 122.

Die Bevogtung eines Volljährigen soll durch das Publikation. Amtsblatt publizirt werden.

§. 123.

Wenn eine Bevogtung erkannt ist, so ist dem Gemeinderath überlassen, je nach Umständen, die Vornahme eines Schuldenrufes zu begehren, welcher sodann nach Schuldenruf. gesetzlicher Vorschrift statt finden soll.

§. 124.

Die Pflicht und das Recht, Vogt zu seyn, ruhet Pflicht und Recht zu einer Vogtsstelle.
 a. Zunächst auf demjenigen oder denjenigen, die allfällig ein Vater vor seinem Absterben zum Vogt oder zu Vögten seiner Kinder bestimmt hat.

- b. Dann auf den nächsten Anverwandten, unter welchen diejenigen den Vorzug haben, die bei Unterstützung des zu Bevogtenden im Falle der Armuth nach dießfalls bestehenden Gesetzen in erhöhtem Maße kontribuiren müssen.
- c. Endlich auf jedem Bürger der Gemeinde oder des Steuerbrießs, in dem der zu Bevogtende heimathrechtlich ist, oder, je nach Umständen, auf den Bürgern der Gemeinde, wo der zu Bevogtende wohnt.
 Immerhin muß der zu bestellende Vogt zu dieser Stelle tauglich seyn.

§. 125.

Untauglichkeit zu
einer Vogtsstelle.

Untauglich, die Stelle eines Vogtes zu bekleiden, sind diejenigen:

- a. Welche wegen Leibes- oder Geistesgebrecchen, oder aus andern Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können.
- b. Welche eines Kriminalverbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Pflegebefohlenen, oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist.
- c. Weibspersonen und diejenigen, welche sich außer dem Kantone aufhalten.
- d. Personen, welche mit dem Bevogteten in einer Gemeinschaft oder in einem Rechtsstreite stehen.

§. 126.

Refusations-
Gründe.

Zur Uebernahme einer Vogtei wider ihren Willen können nicht angehalten werden:

- a. Diejenigen, welche siebenzig Jahr alt sind.
- b. Diejenigen, welche schon mehrere beschwerliche Vogteien oder Beistandschaften zu besorgen haben.

§. 127.

Die Mitglieder von Vormundschaftsbehörden sollen nicht zu Vögten ernannt werden, so lange andere taug-

liche Personen vorhanden sind, wenn sie nicht besonders dafür angesprochen werden.

§. 128.

Dem ernannten Vogt wird von dem Gemeinderath ein schriftlicher Ernennungsakt zugestellt.

§. 129.

Wenn jemand eine ihm übertragene Vogtei ablehnen will, so kann er sich, wenn seine Vorstellungen bei dem betreffenden Gemeinderath keinen Eingang finden, an den Amtrath wenden, dessen Ausspruch sowohl von ihm, als dem Gemeinderath an den Kleinen Rath recurriert werden kann.

§. 130.

Da, wo nach der Bestimmung des §. 124 Litt. a ein Vater vor seinem Absterben seinen minderjährigen Kindern insgesamt, oder einem jeden Einzelnen von ihnen, einen Vogt bestellt, soll der Angesprochene diese Vogtei zu übernehmen, und der betreffende Gemeinderath ihm solche zu übertragen pflichtig sein, es wäre dann Sache, daß aus vollgültigen Gründen jener diese Vogtei zu übernehmen, oder letzterer ihm solche zu übertragen sich weigerte, wo dann der Entscheid nach Vorschrift des §. 129 dem Amtrath und dem Kleinen Rathe zusteht.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Antritte der Vogtei.

§. 131.

Sobald der Vogt seine Ernennung erhalten hat, soll er sich von dem Gemeinderath das von ihm zu verwaltende Vermögen zustellen lassen. Güterverzeich-
niß.

Hat er keinen Vorgänger in der Vogtei gehabt, und ist nicht unmittelbar vor dem Antritte derselben ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen worden, so muß über das zu verwaltende Vermögen, in Gegenwart eines

Abgeordneten des Gemeinderaths und des Vogts, durch den Gemeinderathsschreiber ein umständliches Verzeichniß aufgenommen werden. Hat er hingegen einen Vorgänger gehabt, so soll er, in Gegenwart eines Abgeordneten des Gemeinderaths, die Richtigkeit des letzten Vermögensverzeichnisses untersuchen, welches von jenem gemacht worden.

§. 132.

Das Vermögensverzeichniß oder die Anerkennung der Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses des Vorgängers in der Vogtei soll von dem Vogt und allen Personen, welche der Aufnahme desselben beiwohnen, unterschrieben, in das Vogtrechnungsprotokoll eingetragen, und von dem Vogt in Verwahrung genommen werden.

§. 133.

Beziehung des
Pflegebefohlenen.

Ein anwesender Pflegebefohlener, der das vierzehnte Jahr erfüllt hat, und die diesem Alter angemessene Verstandesfähigkeiten besitzt, soll sowohl zu der Aufnahme oder Anerkennung des Vermögensverzeichnisses, als zu allen wichtigen Berathungen über seine Angelegenheiten zugezogen, und seine Ansicht darüber vernommen werden.

§. 134.

Einlage in die
Depositalkasse.

Die dem Pflegebefohlenen zugehörigen Kapitalbriefe und wichtigen Urkunden, so wie allfällige Kostbarkeiten, welche ihm nicht zum eigenen Gebrauch überlassen werden, sollen in die Depositalkasse eingelegt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Vogtei.

§. 135.

Pflichten des
Vogts.

Der Vogt soll in jeder Hinsicht für die Person des Pflegebefohlenen sorgen. Bei Minderjährigen vertritt er die Stelle des Vaters, und leitet unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde die Erziehung derselben; bei gebrechlichen Personen sorgt er für ihre anständige Verpflegung,

und Verschwendender sucht er zu einer regelmäßigen Lebensart anzuhalten.

Zimmerhin hat der Vogt bei der Vermögensverwaltung lediglich die Person und das Interesse seines Pflegebefohlenen, und nicht dasjenige dessen Unverwandten oder Präsumtiverben im Auge zu halten.

§. 136.

Die Pflegebefohlenen sind dem Vogte Achtung und Rechte des Vogts. Gehorsam schuldig.

Wenn der Vogt, durch die ihm zur Erziehung eingeräumte Gewalt, den Vergehungen der Minderjährigen nicht selbst Einhalt zu thun vermag, so hat er sich an den Gemeinderath zu wenden. In dieser Beziehung stehen dem Gemeinderath sohanu diejenigen Rechte zu, welche mit der väterlichen Gewalt verbunden sind (§. 67).

§. 137.

Wenn der Vogt seine Gewalt auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Verpflegung vernachlässigen würde, so ist nicht nur der Pflegebefohlene selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, berechtigt, und die Verwandten sind insbesondere verpflichtet, sich darüber bei der vormundschaftlichen Behörde zu beschweren.

Mißbrauch der väterlichen Gewalt.

§. 138.

Der minderjährige Pflegebefohlene soll für seine Person vorzüglich der Mutter anvertraut werden, es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erforderte.

Anvertrauen der Mutter.

§. 139.

Der Vogt soll auf das Vermögen des Pflegebefohlenen denjenigen Grad von Aufmerksamkeit verwenden, den ein ordentlicher Hausvater auf sein eigenes Vermögen verwendet, und demselben jeden Schaden ersetzen, der ihm aus seiner Gefährde oder Nachlässigkeit zuwächst.

Vermögensverwaltung.

Insbefondere haftet derselbe für alle während seiner Vogteiverwaltung von ihm angeschafften Kapitalbriefe oder Schuldinstrumente, wenn diese während ihrer laufenden ersten Ausdienung werthlos werden sollten.

Falls ein solches Instrument während einem Jahre, von der Abgabe desselben durch den Vogt an die Depositalkasse angerechnet, schon seine nächste Ausdienung erreichte, hat der Vogt für diese sowohl als für den ganzen nächsten Termin der Ausdienung zu haften.

Bei dieser Garantie bleiben jedoch immerhin außerordentliche Zeitumstände und Naturereignisse vorbehalten.

§. 140.

Vorrecht im Konkurs.

Für jede Vergütung und Schadenersatz, den ein Vormund zu leisten hat, kann, im Falle dessen Unzahlbarkeit eintreten würde, das im Konkursgesetz für Vogtgut bestimmte Vorrecht in Anspruch genommen werden.

§. 141.

Vogtlohn.

Dem Vogt gebührt des Jahres als Lohn eins vom Tausend des Kapitals, so er zu verwalten hat.

In außerordentlichen Fällen können jedoch auch besondere Tagelder, allein immerhin mit Bescheidenheit, gefordert werden. Die Vogtrechnungsabnehmer bestimmen solche Tagelder.

§. 142.

Aufsicht des Gemeinderaths.

Der Gemeinderath ist befugt und verpflichtet, den Vogt unter beständiger Aufsicht zu halten, und ihm alle zu Führung der Vogtei erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.

§. 143.

Wenn sich ein Vogt durch eine Verordnung des Gemeinderaths beschwert erachtet, so soll er seine Beschwerde darüber zuerst bei der nämlichen Behörde, und wenn sie fruchtlos ist, bei dem Amtsrathe, und, wenn auch hier keine Abhülfe geschieht, bei dem Kleinen Rathe anbringen.

§. 144.

In allen wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten soll der Vogt der Vormundschaftsbehörde Anzeige davon machen, und sich eine Weisung ertheilen lassen.

§. 145.

Insonders darf der Vogt ohne Ermächtigung keine Liegenschaften kaufen, verkaufen oder vertauschen, keine Gültverschreibungen errichten und Bürgschaften eingehen, überhaupt kein Geschäft vornehmen, wodurch das Kapitalvermögen des Pflegebefohlenen ganz oder zum Theil benachtheiligt werden könnte.

§. 146.

In den, im vorhergehenden Artikel beschriebenen Fällen muß sich der Vormund an den Gemeinderath wenden.

Dieser hat sodann den Pflegebefohlenen und seine Verwandten (§. 113) zuzuziehen, und mit ihnen Rücksprache zu nehmen.

Betrifft der Gegenstand, um den es sich handelt, mehr nicht, als 200 Franken, so kann der Gemeinderath die Ermächtigung ertheilen, ohne daß eine Weitersziehung statt findet. Ein Abschlag der Ermächtigung aber kann an den Amtrath, und von da an den Kleinen Rath recurriert werden.

Betrifft der Gegenstand mehr als 200 Franken, so stellt der Gemeinderath ein Gutachten aus, das dem Amtrathe vorzulegen ist.

Der Amtrath ertheilt oder verweigert, nach genauem Untersuch der Sache, dem Gutachten die Ratifikation.

Falls das Gutachten des Gemeinderaths und der Ausspruch des Amtraths nicht übereinstimmend ausfallen, oder wenn der Mündel, oder der Vogt, oder die einberufenen Verwandten, oder einzelne aus ihnen Einsprüche dagegen erheben würden, so soll die Sache an den Kleinen Rath zur endlichen Verfügung gebracht werden.

Wenn ein Vogt ohne Ermächtigung eine der oben beschriebenen Handlungen vornimmt, und dem Pflegebefohlenen daraus ein Nachtheil erweislich zuwächst, so kann die Handlung zu Gunsten des Pflegebefohlenen als nichtig angefochten werden. Der Vogt aber haftet gegen den Mitkontrahenten für den Schadenersatz.

§. 147.

Für Gelder, welche ein Vogt für den Pflegebefohlenen, ohne die im vorigen Paragraph bezeichnete Ermächtigung, aufbricht, haftet er allein; es sey denn, der Gläubiger könne genügend zeigen, daß das gefohnte Geld in den Nutzen und zum Vortheil des Pflegebefohlenen verwendet worden.

§. 148.

Liegenschaftsver-
äußerung von
Sevormundeten.

Im Falle der Veräußerung von Liegenschaften, die solchen, welche unter Vormundschaft stehen, zugehören, bedarf es stets einer öffentlichen Steigerung, ausgenommen der Amtrath, auf ein Gutachten hin des Gemeinderaths, bewillige die Unterlassung der Steigerung. Gegen eine solche Bewilligung können inner zehn Tagen Einsprüche bei dem Kleinen Rathe eingegeben werden, der in diesem Falle endlich verfügt.

Die Versteigerung von Grundstücken, deren Kaufspreis die Summe von 800 Franken übersteigt, muß stets durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, insofern diese Bekanntmachung nicht nachgelassen wird, welche Nachlassung auf gleiche Weise wie die Nachlassung der öffentlichen Steigerung zu erfolgen hat.

Da, wo der Kaufspreis diese Summe nicht ersteigt, bedarf es nur der öffentlichen Bekanntmachung an dem Ort, wo das Grundstück liegt, und wo es sonst noch der Gemeinderath für gut und zweckmäßig findet.

Da, wo es sich in Erbsfällen um Liegenschaftsauskäufe handelt, bedarf es keiner öffentlichen Versteigerung.

Ebenso, wenn eine Liegenschaft mehreren Personen angehört, von denen einige unter Vormundschaft stehen, soll bei Veräußerung derselben eine öffentliche Steigerung nur dannzumal eintreten, wenn die Mehrzahl der Antheilhaber unter Vormundschaft sich befindet.

§. 149.

Wenn die Einkünfte zur Erziehung oder Unterhaltung des Pflegebefohlenen nicht hinreichen, so bestimmt der Gemeinderath, an welchen der Vogt sich zu wenden hat, nach genommener Rücksprache mit den nächsten Anverwandten, wie weit das Kapitalvermögen angegriffen werden dürfe, wobei jedoch immer mit möglichster Bescheidenheit und Sorgfalt zu Werke gegangen werden soll. Kapitalangriffe.

Fallen gegen eine solche Bestimmung Einsprüche, so fertigt der Gemeinderath ein Gutachten, und der im §. 146 bezeichnete Pfad wird befolgt.

§. 150.

Der Gemeinderath ist verantwortlich:

- a. Wenn dem Vogt von dem Kapitalgut aus der Depositalkasse mehr anvertraut wurde, als unumgänglich nothwendig war. Verantwortlichkeit des Gemeinderaths.
- b. Wenn dem Vogt Kapitalbriefe abgenommen und in die Depositalkasse niedergelegt würden, die einen offenbar gefährdenden Werth haben, während statt ihrer werthvolle Instrumente hätten deponirt werden können.

Ein Instrument, welches nicht wenigstens mit Berechnung von drei Zinsen und dem Marchzins bei allen ihm vorgehenden Kapitalien in die Würdigungssumme zu stehen kommt, ist jedenfalls als von gefährdendem Werthe zu betrachten.

Vierter Abschnitt.

Von der Rechnungsablage des Vogtes.

§. 151.

Zeit der Rechnungsablage.

Jeder Vogt soll der Regel nach alle vier Jahre über seine geführte Verwaltung Rechnung ablegen.

Bei bedeutenden Vogteien und besonders, wenn der Mündel Liegenschaften oder sonst Gewerbe besitzt, oder der Vogt Kapitalzahlungen zu beziehen, oder an Nutzen zu legen hat, soll die Rechnung alle zwei Jahre abgelegt werden.

Der Gemeinderath oder der Amtrath sind befugt und selbst verpflichtet, wenn sie es nöthig finden, auch zwischen dieser ordentlichen Rechnungsablegung einen Vogt zur Vorlegung seiner Rechnung aufzufordern.

§. 152.

Grundlage der Rechnung.

Das aufgenommene Verzeichniß, oder der Zustand des Vermögens, wie derselbe in der letzten Rechnung bestimmt worden, dient dieser Rechnung zur Grundlage.

§. 153.

Inhalt derselben.

Die Vogtrechnung soll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben des Vogts während den Rechnungsjahren und sodann den Verzeig des Guthabens enthalten, und von dem Vogt unterschrieben werden.

Jeder Posten in den Ausgaben, der den Betrag von sechs Franken übersteigt, soll spezifizirt und, soviel möglich, belegt angelegt werden.

§. 154.

Rechnungsabnahme.

Die Vogtrechnungen werden von dem Gemeinderathe mit Zuzug eines Mitgliedes des Amtrathes am Hauptorte der Gemeinde oder des Steuerbriefs abgenommen.

Der Vogt hat seine Rechnung in Schrift verfaßt und ausgefertigt vorzulegen.

§. 155.

Die Vogtrechnungsabnehmer sollen sowohl dem Pflegebefohlenen, wenn derselbe anwesend ist, das vierzehnte Jahr erfüllt hat, und die diesem Alter angemessenen Verstandesfähigkeiten besitzt, als seinen nächsten Anverwandten (§. 113) den Tag bekannt machen, welchen sie zur Abnahme der Rechnung bestimmt haben, damit dieselben sich dabei einfinden können.

§. 156.

Die Vogtrechnungsbehörde prüft die Rechnung sowohl in Hinsicht der in den §§. 139 und 153 angegebenen Erfordernisse, als der Zweckmäßigkeit der darin vorkommenden Verhandlungen und der Richtigkeit der Berechnung. Insbesondere richtet sie ihr Augenmerk darauf, ob die Ausgaben den in dem Abschnitt über die Verwaltung der Vogtei enthaltenen Vorschriften gemäß seien, und verwirft die allfälligen, gegen diese Vorschriften laufenden Ausgaben.

Prüfung der
Rechnung.

Das Ergebnis der Prüfung, bei welcher übrigens auf die Bemerkungen des Pflegebefohlenen und seiner Verwandten billige Rücksicht genommen werden soll, ist durch den Gemeinderathsschreiber in die Rechnungsschrift einzutragen.

Gleichfalls sollen die Entschliessungen und Verfügungen der Vogtrechnungsabnehmer, hinsichtlich der abgelegten Rechnung sowohl, als der künftigen Verwaltung, der Vogtrechnung nachgetragen werden.

§. 157.

Anstände, die bei einer Vogtrechnungsabnahme sich erheben, und das Mein und Dein betreffen, müssen, insofern sie nicht beschwichtigt werden können, auf zivilrichterlichem Wege ausgetragen werden.

Erledigung von
Anständen.

Hieher gehört insbesondere der Fall, wo dem Vogt eine Ausgabe nicht anerkannt werden will, derselbe aber

auf der Anerkennung beharrt, in welchem Falle die Rechnung nach der Bestimmung der Vogtrechnungsabnehmer abzuschließen, dem Vogt dann aber überlassen ist, gegen den neu zu bestellenden Vogt des Mündels seine besrittene Forderung einzuklagen und geltend zu machen.

§. 158.

Das Mitglied des Amtraths hat bei den Vogtrechnungsabnahmen vorzüglich zu wachen, ob Vernachlässigungen oder andere Pflichtvergeffenheiten in Vorschein treten, und wenn solches der Fall sein sollte, es dem Amtrathe anzuzeigen, der je nach Umständen selbst die nöthigen Maßnahmen trifft, oder einen Bericht dem Kleinen Rathe, oder derjenigen Abtheilung desselben erstattet, die über das Vormundschafswesen gesetzt ist.

§. 159.

Beschwerden.

Wenn der Pflegebefohlene, seine Verwandten oder der Vogt sich über eine Vogtrechnungsverhandlung zu beschweren haben, so können sie ihre Beschwerden dem Amtrathe einreichen, von wo der Rekurs an den Kleinen Rath geht.

§. 160.

Einlage der Kapitalien.

Die Vogtrechnungsabnehmer sind verpflichtet, den Vormund zur Einlegung jener Kapitalien in die Depositalkasse anzuhalten, die etwa seit der letzten Rechnungsablage sich in seinen Händen befinden möchten.

Die Gemeinderäthe haben bei ihrer Verantwortlichkeit hiefür Sorge zu tragen, und das der Rechnungsabnahme beiwohnende Mitglied des Amtraths ist ebenfalls bei Verantwortlichkeit gehalten, sich jedesmal vier Wochen nach der erfolgten Rechnungsabnahme den Empfangschein, den die Depositalkasserverwaltung dem Vormunde für das eingelegte Gut ausgestellt hat, vorweisen zu lassen und, zu Urkunde dessen, mit seinem Bise, jedoch unentgeltlich, zu versehen.

§. 161.

Der Gemeinderathsschreiber hat die Bogtrechnung ungesäumt ordentlich zu protokollieren, und dem neu eintretenden Bogt eine Abschrift derselben zuzustellen.

Protokollierung
der Bogtrechnun-
gen.

§. 162.

Der Gemeinderath soll bei Verantwortlichkeit einen Bogt, welcher zu gehöriger Zeit nicht Rechnung ablegt, auffordern, binnen einem Monat Rechnung abzulegen.

Verfahren gegen
säumige Bögte.

§. 163.

Läßt der Bogt diese Frist verstreichen, ohne der Aufforderung zu entsprechen, so soll der Gemeinderath den Fall dem Amtsstatthalter anzeigen, welcher dem Bogt von sich aus den Befehl ertheilt, binnen acht Tagen Rechnung abzulegen.

§. 164,

Läßt er diese Frist abermals fruchtlos verstreichen, so soll der Gemeinderath dem Amtsstatthalter wieder Anzeige machen, welcher hierauf die Verhaftung des Bogts befehlt, und sein Vermögen in Beschlag nehmen läßt.

§. 165.

Der Bogt soll des Verhaftes nicht entlassen, und der Beschlag, welcher auf sein Vermögen gelegt worden, nicht aufgehoben werden, bis er seine Rechnung abgelegt hat.

§. 166.

Einem Bogt, der die Gelder des Pflegebefohlenen oder den demselben gebliebenen Rückstand nicht auf die erste Aufforderung von Seite des Gemeinderaths ausliefert, soll durch den Amtsstatthalter eine Zeitfrist von vierzehn Tagen zur Auslieferung festgesetzt werden. Erfolgt die Auslieferung nicht, so soll der Gemeinderath bei Verantwortlichkeit dem Amtsstatthalter Anzeige machen.

Der Amtsstatthalter wird hierauf den Befehl zur Verhaftung des Bogts ertheilen, das Vermögen desselben

in Beschlag nehmen lassen, und ihn dem kompetenten Gerichte überweisen, um je nach den Umständen als ein nachlässiger oder ungetreuer Verwalter bestraft zu werden.

§. 167.

Entlassung des Vogts.

Ein Vogt ist bei Anlaß der von ihm abgelegten Rechnung berechtigt, von dem Gemeinderathe seine Entlassung zu begehren, sowie hinwieder der Gemeinderath berechtigt ist, auch ohne Begehren ihm dieselbe zu ertheilen.

In beiden Fällen muß sogleich ein anderer Vogt nach den bestehenden Vorschriften ernannt werden.

§. 168.

Einsweilige Vogteiführung.

Wenn der neu erwählte Vormund die ihm übertragene Vogtei nicht annehmen wollte, und sich somit zum Rekurs an die betreffenden Behörden erklärte, so hat der abtretende Vormund seine Verpflichtungen einsweilen noch fortzusetzen.

In außerordentlichen Fällen ist dasjenige Mitglied des Gemeinderaths, welches die Stelle eines Verwalters bekleidet, gehalten, die einsweilige Beforgung von Vogteien zu übernehmen.

In jedem dieser beiden Fälle gehören die Einnahmen und Ausgaben, die während dieser Zwischenzeit geschehen, in die Rechnung des neuen Vormundes, der über dieselben mit dem einsweiligen Administrator Abrechnung zu pflegen hat.

§. 169.

Verrichtungen des Verwalters.

Das Mitglied des Gemeinderaths, welches die Stelle des Verwalters bekleidet, führt die Depositalkassabücher; hält die Verzeichnisse über die ernannten Vormünder, wobei genau das Datum ihrer Anstellung und der jedesmaligen Rechnungsablage angemerkt seyn soll; setzt im Einverständniß mit dem Gemeinderathe und dem Amtrathe oder dem betreffenden Mitgliede desselben die Tage an, an welchen Rechnungen abgenommen werden sollen; beruft hierzu den Vormund und die Anverwandten des Bevog-

reten, und sorgt endlich dafür, daß die Uebergaben an die Vormünder geschehen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Aufhören der Vogtei.

§. 170.

Die Bevogtung von Minderjährigen hört auf:

1. Wenn die pflegebefohlene Person das zwei und zwanzigste Jahr erfüllt hat.
2. Wenn sich die pflegebefohlene Person verheirathet.

Jedoch kann der Gemeinderath beim Herannahen des Alters der Volljährigkeit, sowie bei dem Falle der Verheirathung, auf Ansuchen oder nach Vernehmen des Vormunds und der nächsten Verwandten, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pflegebefohlenen, oder wegen Hang zur Verschwendung, die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere oder unbestimmte Zeit anordnen. In einem solchen Falle sollen aber die Vorschriften der §§. 113, 115, 116, 117 und f. beobachtet und die Anordnung vor dem Eintritt der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Beendigung einer Vogtei.
a. von Minderjährigen.

§. 171.

Die Bevogtung von Volljährigen hört auf, wenn die Gründe wegfallen, wegen welchen dieselbe ist verhängt worden. Der Bevogtete hat sich um die Aufhebung bei dem Gemeinderathe zu bewerben. Findet dieser, nach genommener Rücksprache mit dem Vogt und den nächsten Anverwandten, das Begehren zulässig, so läßt er ihm einen Akt über seine Entlassung von der Vormundschaft ausfertigen. Im Falle er hingegen das Begehren nicht zulässig findet, stellt er einen motivirten Abschlag aus, wo es dann dem in seinem Begehren Abgewiesenen frei steht, an den Amtrath zu gelangen, und von dort im Falle des Nichtentspruchs an den Kleinen Rath zu recurriren.

b. von Volljährigen.

Die Aufhebung der Bevogtung eines Volljährigen soll, auf Verlangen desselben, auf die gleiche Weise öffentlich bekannt gemacht werden, wie die Bevogtung.

§. 172.

c. von Verurtheilten in Strafanstalten.

Die Bevogtung eines in die obrigkeitlichen Strafanstalten Verurtheilten hört auf mit der Entlassung aus denselben.

Drittes Kapitel.

Von der Geschlechtsbeistandschaft oder der Verbeiständung der Weibspersonen.

§. 173.

Geschlechtsbeistandschaft.

Alle Weibspersonen, die sich nicht mehr unter der väterlichen Gewalt befinden, und denen nicht aus einem der im §. 110 enthaltenen Gründe ein Vogt geordnet ist, sind einer Geschlechtsbeistandschaft, in Hinsicht der Besorgung ihres Vermögens unterworfen.

A. Beistandschaft der ledigen Weibspersonen und der Wittwen.

§. 174.

Ernennung des Beistandes.

Der Beistand einer ledigen Weibsperson, sowie derjenige einer Wittwe, wird durch den Gemeinderath ernannt. Die betreffende Weibsperson hat das Recht eine ihr beliebige taugliche Person hiezu vorzuschlagen.

Diejenigen Personen, welche zu Annahme einer Vogtsstelle gezwungen werden können (§§. 124, 126, 127) sind auch zur Annahme der Beistandsstelle verbunden.

§. 175.

Sicherung des ererbten Vermögens.

Das ererbte fahrende Kapitalvermögen dieser Weibspersonen soll in amtliches Verzeichniß genommen, möglichst sichergestellt, und die Kapitalbriefe und wichtigen Urkunden in der Depositalkasse ihrer Heimathsgemeinde aufbewahrt werden.

Die Anverwandten einer solchen Weibsperson, oder die Vormünder dieser Anverwandten, oder endlich die einer Erbtheilung bewohnenden Beamten sind, bei Folge der Vergütung, gehalten: das Kapitalvermögen derselben niemand anderm auszuhändigen, als dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, wo die Weibsperson heimathrechtlich ist.

Der Gemeinderath ist aber schuldig, hiefür eine Quittung auszustellen, die von den Mitgliedern des Gemeinderaths, welche die Depositalkasse besorgen, zu unterzeichnen ist.

§. 176.

Der Beistand einer Weibsperson hat dieselbe in ihren rechtlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme von persönlichen Vergehungen, zu berathen, und in vorkommenden Fällen vor Behörde zu vertreten.

Berichtungen
des Beistandes.

Wo es um Handlungen zu thun ist, durch welche über das in der Depositalkasse liegende Kapitalvermögen einer solchen Weibsperson verfügt wird, so wie bei Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften, oder bei Erwerbung derselben durch einen belästigenden Vertrag, muß der Beistand, damit diese Handlungen gültig seien, seine Zustimmung ertheilen, und zu solcher Zustimmung die Ermächtigung des Gemeinderaths, oder bei Verweigerung dieser, der obern vormundschaftlichen Behörde erhalten haben.

Namentlich bedürfen die Erbsauskäufe der Genehmigung des Gemeinderaths.

Bei Veräußerungen von Liegenschaften sind die im §. 148 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften zu beachten.

§. 177.

Die unbedogteten Weibspersonen können ohne Mitwirkung ihres Beistandes ihre Einkünfte selbst beziehen, gültige Quittungen dafür ausstellen und frei darüber verfügen.

Rechte der unbedogteten Weibspersonen.

Ebenfalls haben die unbevogteten Weibspersonen über ihr nicht in der Depositalkasse liegendes Vermögen freie Dispositionsbefugniß, mit der einzigen Ausnahme, daß sie keine Bürgschaften eingehen können und bei Veräußerung oder belästigender Erwerbung von Liegenschaften an die im §. 176 aufgestellten Vorschriften gebunden sind.

Im Falle das in der Depositalkasse befindliche Vermögen von Weibspersonen zu Bestreitung von Auslagen angegriffen werden soll, so hat dieses auf den Antrag des Beistandes in Kraft einer Erkenntniß des Gemeinderaths, oder wenn dieser einen Abschlag ertheilt, der obern vormundschaftlichen Behörde zu erfolgen.

§. 178.

Schulden einer Weibsperson.

Für Schulden, welche eine Weibsperson ohne Mitwirkung ihres Beistandes kontrahirte, kann nur das ihrer Verfügung anheimgestellte Vermögen in Anspruch genommen werden.

Der Gemeinderath kann einer unbevogteten Weibsperson gestatten, ein Gewerbe zu führen. In diesem Falle haftet das sämmtliche Vermögen derselben für in Beziehung auf dieses Gewerbe eingegangene Verpflichtungen.

§. 179.

Rechenschaft über das Vermögen.

Der Beistand einer Weibsperson hat dem Gemeinderathe alle vier Jahre einen Bericht über das der Vormundschaft unterworfenene Vermögen seiner Klientin zu geben.

Hat Letztere ihm den Zinsenbezug oder andere Besorgungen überlassen, so hat er hierüber ihr selbst Rechnung zu geben. Sollte aber die Weibsperson in dieser Beziehung sich zu beschweren haben, so kann sie sich an den Gemeinderath wenden, und dieser ist dann berechtigt und verpflichtet, den Beistand zu Ablegung der Rechnung vor dem Gemeinderath anzuhalten.

§. 180.

Ist eine Weibsperson nicht blos verbeiständet, sondern bevogtet, so treten alle in dem gegenwärtigen Gesetzbuch hinsichtlich der bevogteten Personen enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

Zustand bevogteter Weibspersonen.

B. Weistandschaft der verheiratheten Weibspersonen.

§. 181.

Der Weistand einer verheiratheten Weibsperson ist der Ehemann derselben, so lange er eigenen Rechts ist.

Weistandschaft des Ehemannes.

Derselbe hat seine Ehefrau in ihren rechtlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme von persönlichen Vergehungen, zu vertreten, und diese kann ohne Zuzug des Ehemanns keine Rechtshandlung gültig vornehmen.

Die Handlungen jedoch und eingegangenen Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche die Verwaltung des Hauswesens zum Gegenstande haben und nicht augenscheinlich über ihren Stand und Beruf hinausgehen, verpflichten den Ehemann. Mißbraucht die Frau das Zutrauen des Mannes und zieht er ihr dasselbe zurück, so muß er solches öffentlich bekannt machen.

Der Ehemann ist in der Regel berechtigt, das Vermögen seiner Ehefrau zu Händen zu ziehen, und dasselbe zum Nutzen der Familie zu verwenden. Zur belästigenden Erwerbung einer Liegenschaft zu Händen der Ehefrau oder zur Veräußerung einer der Ehefrau zugehörigen Liegenschaft bedarf er jedoch der Ermächtigung des Gemeinderaths, oder bei Verweigerung dieser der obern vormundschaftlichen Behörde.

Bei Veräußerung von Liegenschaften sind die §. im 148 des gegenwärtigen Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu beachten.

§. 182.

Behandlung des Vermögens der Ehefrauen.

Dasjenige Kapitalvermögen, welches einer Ehefrau erbshweise zufällt, darf nur dem Gemeinderathe ihrer Heimatsgemeinde ausgehändigt werden, welcher dafür, wie für das von ledigen Weibspersonen, Empfangsbeseinigung auszustellen hat. Der Gemeinderath soll dem Ehemann das Vermögen aushingeben, wenn die Ehefrau ihre Zustimmung schriftlich ertheilt, und wenn nicht die begründete Besorgniß obwaltet, daß das Vermögen in den Händen des Ehemanns zu Verlust gehen werde. Die Verweigerung der Hinausgabe kann an die obern vormundschaftlichen Behörden rekurrirt werden.

Der Ehemann muß für das von dem Gemeinderathe hinausgegebene Vermögen einen förmlichen Empfangschein ausstellen, welcher in der Depositalkasse aufbewahrt und in dem Depositalkassabuch protokolliert werden soll.

In dem Empfangschein sollen die Vermögensstücke, die er empfangen hat, spezifizirt, so wie deren Ursprung oder Herkunft und deren Werth angegeben werden.

Für dasjenige Vermögen, welches allfällig eine Ehefrau auf anderm Wege dem Ehemanne zubringet, hat derselbe ihr ebenfalls einen ähnlichen Empfangschein auszustellen, der von dem Gemeinderath unterzeichnet werden soll.

Die Ehefrau bleibt Eigenthümerin des ihrem Ehemann zugebrachten Vermögens. Für diejenigen Stücke, welche der Ehemann veräußert, erhält sie an demselben eine Ansprache.

§. 183.

Einlegung des Vermögens in die Depositalkasse.

Die Ehefrau ist, wenn begründete Besorgniß obwaltet, daß ohne diese Maßnahme dem Vermögen ein Verlust drohet, berechtigt zu verlangen, daß ihr in Händen ihres Ehemannes liegendes Vermögen in die Depositalkasse eingelegt werde. Es kann ferner der Gemeinderath von sich aus, oder auf Antrag der nächsten Anverwandten einer

verehelichten Weibsperson aus dem gleichen Grunde die Einlegung verordnen.

Den Interessenten steht der Refurs über die Entscheidungen des Gemeinderaths an die obern vormundtschaftlichen Behörden offen.

§. 184.

Hört ein Ehemann auf eigenen Rechts zu sein, so wird der Ehefrau, insofern nicht der Fall vorhanden ist, sie selbst unter Vogtschaft zu setzen, ein Weistand wie einer ledigen Weibsperson (§. 174) beigegeben. In diesem Falle ist das fahrende Kapitalvermögen derselben sogleich in die Depositalkasse einzulegen, und überhaupt befindet sich eine solche verbeiständete Ehefrau in dem ganz gleichen Zustand wie eine ledige verbeiständete Weibsperson. Kommt eine Ehefrau in den Fall, mit ihrem Ehemann selbst ein Rechtsgeschäft abzuschließen, so wird ihr zu diesem Ende ein außerordentlicher Weistand beigegeben.

*Minderweirige
Verbeiständung
der Ehefrauen.*

Niemals kann sich aber eine Ehefrau weder für ihren Ehemann noch für sonst Jemand verbürgen.

§. 185.

Wird das Kapitalvermögen einer Ehefrau gemäß §. 182, §. 183 oder §. 184 dem Ehemann nicht in die Hand gegeben, aber es verlangt derselbe davon etwas zu beziehen und in seinen Nutzen zu verwenden, so hat er sich an den Gemeinderath zu wenden, welcher nach genommener Rücksprache mit der Ehefrau, ihrem Weistande und ihren nächsten Anverwandten, über das Gesuch erkennt.

*Mittelaushin-
sprüche.*

Ueber die Erkenntniß des Gemeinderaths kann an die obern vormundtschaftlichen Behörden recurriert werden.

Der gleiche Pfad ist zu beobachten, wenn eine verhehelichte Mutter zu Gunsten ihrer Kinder von dem in der Depositalkasse liegenden Kapitalvermögen etwas hingeben will.

Viertes Kapitel.

Von den außerordentlichen Beistandschaften.

§. 186.

Außerordentliche
Beistände.
a. überhaupt.

Außerordentliche Beistände sind den wirklich unter der ehelichen, väterlichen oder geordneten Vormundschaft stehenden Personen in solchen Fällen zu geben, wo sie durch den ordentlichen Vogt oder Beistand nicht vertreten werden können (§§. 78 und 183).

Die außerordentlichen Beistände werden ernannt, wie die Vögte oder ordentlichen Beistände.

§. 187.

Auf gleiche Weise kann ein außerordentlicher Beistand einer Weibsperson, die wegen Abgang des Vermögens keinen ordentlichen Beistand hat, in einem besondern Falle bestellt werden.

§. 188.

Die außerordentliche Beistandschaft hört auf, sobald das Geschäft, wegen welchem der Beistand bestellt wurde, beendigt ist.

§. 189.

Der außerordentliche Beistand ist der Vormundschaftsbehörde, von der er bestellt wurde, über die Führung des ihm übertragenen Geschäfts Rechenschaft schuldig.

§. 190.

b. von Landesab-
wesenden.

Für diejenigen, welche seit einem Jahr abwesend sind, ohne daß man ihren Aufenthalt kennt, soll, insofern sie Vermögen bei Hause zurückgelassen haben, oder ihnen während ihrer Abwesenheit Vermögen zufällt, zur Verwaltung ihres Vermögens ein außerordentlicher Beistand bestellt werden.

§. 191.

Hat der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellt, so wird ihm ein Beistand erst dann geordnet, wenn die

ertheilte Vollmacht erloschen, oder in den Fällen, auf welche dieselbe nicht gerichtet ist. Ferner, wenn der Bevollmächtigte innerhalb dreier Jahre keine Nachricht von seinem Vollmachtgeber erhalten hat, oder wenn er das Vermögen übel verwaltet, oder für seine eigene Person in Umstände geräth, die den Abwesenden, wenn ihm dieselben bekannt wären, wahrscheinlich zur Zurücknahme der Vollmacht veranlassen würden.

§. 192.

Der Beistand des Abwesenden hat die Angelegenheiten desselben, wie ein Vogt diejenigen eines Pflegebefohlenen, zu besorgen, und es gelten also sowohl hinsichtlich der Bestellung, als der Verwaltungsführung und Rechnungsablegung des Vogts alle über die Vogtei aufgestellten Vorschriften.

§. 193.

Wenn jemand aus einem der im §. 13 enthaltenen Todesprechung. Gründe die Todeserklärung eines Abwesenden nachsuchen will, so hat er sich an den Gemeinderath jener Gemeinde, inner deren Umkreise der Abwesende anheimisch ist, zu wenden, welcher, nach genommener Rücksprache mit der Verwandtschaft, ein Gutachten abfaßt, und dasselbe dem Amtsrathe übersendet.

Dieser ertheilt sein Befinden über ein solches Gutachten, und läßt dann beide an den Kleinen Rath gelangen.

Findet der Kleine Rath, daß der Fall der Todesprechung vorhanden sei; so hat er eine wenigstens auf ein halbes Jahr gestellte Ediktalzitazion mit dem Befehle ergehen zu lassen: daß, wenn der Abwesende oder dessen allfällige, rechtmäßige Abkömmlinge inner dem anberaumten, fatalen Termin nicht erscheinen, oder auf eine andere Art Kenntniß von ihrem Leben an die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Vormundschafswesens beauftragte

Abtheilung des Kleinen Rathes geben, zur Todeserklärung desselben werde geschritten, und in Folge dessen seine Hinterlassenschaft unter die rechtmäßigen Erben werde vertheilt werden.

Eine solche Ediktalladung soll die Person des Vorgeladenen, unter Angabe seines Alters, seiner Aeltern, seines Heimathorts, Berufs und der Umstände, unter welchen er das Vaterland verließ, möglichst genau bezeichnen, und die Vorladung sowohl in das Amtsblatt, als auch in die vom Kleinen Rathe zu bestimmenden inländischen und ausländischen, öffentlichen Blätter ein- bis dreimal eingerückt werden.

§. 194.

Melden sich der Vorgeladene oder allfällige Descendenten desselben inner dem anberaumten, fatalen Termin nicht, so spricht der Kleine Rath die Todeserklärung förmlich aus, und diejenigen, die sich als Erben des Verstorbenen ausweisen, können zur Theilung der Verlassenschaft eines solchen schreiten.

§. 195.

Eine Todeserklärung schließt den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sei. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der Todeserklärung ein Vermögen oder einen Theil desselben in Besitz genommen hat, gehalten, das Empfangene, jedoch ohne Zins, wieder zu erstatten.

§. 196.

Erbschaften, die Verstorbenen zu fallen.

Belangend die Erbschaften, welche einem Abwesenden, von dessen Existenz man keine Kunde hat, und der noch nicht todt erklärt ist, anfallen, so soll es damit folgendermaßen gehalten werden.

Die betreffenden Erbtheile sollen für den Abwesenden auf den Fall, daß seine Existenz sich ergeben würde,

zur Seite gelegt, und jeder derselben von dem Beistande des Abwesenden abgesondert administrirt werden.

Ergiebt sich in der Folge die Existenz des Abwesenden zur Zeit, als die Erbschaft eröffnet wurde, nicht, so fällt bei erfolgter Todeserklärung, jeder betreffende Erbtheil sammt den angeschwollenen Zinsen denjenigen oder ihren Nachkommen zu, die zur Zeit der eröffneten Erbschaft denselben erhalten hätten, wenn er nicht vorsorglich für den Abwesenden auf die Seite gelegt worden wäre.

Fünftes Kapitel.

Von dem Vormundschafswesen in Betreff der angefessenen Fremden.

§. 197.

Hülfsbedürftige Fremde, die im Kanton angefessen sind, müssen sich in ihren Vormundschafsangelegenheiten unmittelbar an den Amtrath ihres Wohnorts wenden.

*Bevormundung
von Fremden.*

§. 198.

Die Amträthe sollen den fremden Vormundschafsbehörden, welche sich mit den Angelegenheiten ihrer hier angefessenen Angehörigen selbst befassen wollen, die nach den Gesetzen zulässige Hülfe leisten.

§. 199.

Fremden Personen, welche von den Vormundschafsbehörden ihrer Heimath weder Schutz noch Rath erhalten können, ordnet der Amtrath auf ihr Ansuchen einen Vogt oder Beistand, der sich bei ihm zu berathen und ihm Rechnung abzulegen hat. Die gleiche Behörde soll auch für die Sicherheit des Vermögens sorgen, welches ein verstorbener Fremder hinterläßt.

Von einem solchen Todsfalle soll dem Amtrathhalter daher unverweilt Kenntniß gegeben werden.

Zweiter Theil.

Von dem Sachenrechte.

Einleitungstitel.

Von den Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung überhaupt.

§. 200.

Sache.
Begriffe.

Jeder Gegenstand eines Rechts, der nicht selbst rechtsfähig ist, heißt Sache.

§. 201.

Diejenigen materiellen und formellen Bestandtheile einer Sache, die sie zu einer Sache einer bestimmten Art machen, gehören zu ihrer Substanz.

§. 202.

Gesammt-
sache.

Der Inbegriff einzelner Sachen, der als ein Ganzes angesehen und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet wird, heißt eine Gesamtsache.

Die einer Gesamtsache zuwachsenden einzelnen Sachen nehmen an den Rechten und Lasten des Ganzen Theil; die von denselben getrennten einzelnen Sachen nehmen nicht mehr an den Rechten und Lasten des Ganzen Theil.

§. 203.

Der Werth einer Sache muß nach dem Vortheile geschätzt werden, den sie zu gewähren geeignet ist. Die Bestimmung dieses Werthes heißt der Preis. Wenn bei dieser Bestimmung bloß der Nutzen in Betracht kömmt, den die Sache mit Rücksicht auf Zeit und Art gewöhnlich und allgemein leistet, so heißt der Preis gemeiner oder ordentlicher (Marktpreis). Nimmt man aber auf die besondern Verhältnisse, aus denen ein ungewöhnlicher Nutzen der Sache erwachsen kann oder auf zufällige Eigenschaften, die den Werth derselben in den Augen des Besitzers erhöhen, Rücksicht, so heißt der Preis ein außerordentlicher (Affektionspreis).

§. 204.

Alle Sachen sind entweder unbewegliche (liegende) oder bewegliche (fahrende).

Eintheilung.
In unbewegliche
und bewegliche
Sachen.

§. 205.

Die nachfolgenden Bestimmungen, was unbewegliches Gut sei, finden überall ihre Anwendung, wo das Gesetz nicht in besondern Fällen eine Ausnahme festsetzt.

A. Von den unbeweglichen Sachen.

§. 406.

Die Sachen sind unbeweglich durch ihre Natur, durch ihre Bestimmung, oder durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen.

A. unbewegliche
Sachen.

§. 207.

Ihrer Natur nach unbeweglich sind die Sachen, welche ihrer Substanz unbeschadet, nicht von einer Stelle zur andern gebracht werden können.

a. der Natur
nach.

Dergestalt sind unbeweglich, Aecker, Matten, Weiden, Wälder, Gärten, Weier und andere Grundstücke, so wie Häuser, Schennen, Speicher und dergleichen Gebäude, die auf den Gütern erbaut worden.

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde hervorbringt, bilden, so lange sie mit einem Grundstücke zusammenhängen, und von demselben nicht losgetrennt sind, einen Bestandtheil desselben und sind also bis zu ihrer Lostrennung ebenfalls unbeweglich. Auch die Fische in einem Weiher gehören zu dem unbeweglichen Gute.

§. 208.

b. der Bestimmung nach.

Ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind solche an sich beweglichen Sachen, die zum beständigen Gebrauche und Dienste einer unbeweglichen Sache bestimmt worden sind. Demnach ist unbeweglich:

- a. Alles was auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt wird, um allda zu verbleiben, als Pfähle, Hecken u. s. w.
- b. Alles was erde-, mauer-, nuth- und nagelfest ist, und ohne Beschädigung der Stelle, an welcher es befestiget worden, nicht weggenommen werden kann, als: eingezimmerte Schränke, Gegenstände, welche einen Theil der Wand, oder des Getäfels ausmachen, eingemauerte Kessel, Brunnenbetter u. s. w.
- c. Alles was zu einem Ganzen und gleichsam ungetrennbar davon gehört, oder zum stäten örtlichen Gebrauch gewidmet ist, als: zum Haus die Thüre, Fenster; die Brüggen und Läger in den Kellern, Wein-, Most und andere Trotten u. s. w.
- d. Die Bewaffnungs- und Löschgegenstände und andere Geräthschaften, welche die Gesetze als unversehrlich von einem Wohnhaus erklären.

e. Endlich der auf einer Liegenschaft vorfindliche Dünger.

§. 209.

Dem Gegenstande nach, worauf sie sich beziehen, sind unbeweglich die Rechte, deren Ausübung von dem Besitze einer unbeweglichen Sache abhängt, z. B. ein Tavernenrecht, Grundgerechtigkeiten u. s. w., sonst gehören die Rechte zu den beweglichen Sachen. Schuldforderungen gehören selbst dann zu den beweglichen Sachen, wenn sie auf unbeweglichen versichert worden.

c. dem Gegenstand nach.

§. 210.

Unbewegliche Sachen sind den Gesetzen des Orts unterworfen, wo sie liegen, alle übrigen Sachen hingegen stehen, mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen.

Gerichtsstand.

B. Von den beweglichen Sachen.

§. 211.

Diejenigen Sachen sind bewegliche, welche sich von einem Orte zum andern, ihrer Substanz unbeschadet, bringen lassen, sei es durch eigene Kraft, wie die Thiere, oder durch die Wirkung einer fremden Kraft, wie die leblosen Dinge.

b. Bewegliche Sachen. Begriff.

§. 212.

Die Rechte werden als bewegliche Sachen betrachtet, insofern ihre Ausübung nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen unzertrennbar verbunden ist, oder das Gesetz ihnen nicht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache ausdrücklich beilegt.

§. 213.

Unter der Benennung Fahrniß oder bewegliches Vermögen werden alle Beweglichkeiten verstanden, insofern sie nicht Zugehör einer unbeweglichen Sache sind (§. 208); unter derjenigen von Effekten, alle beweg-

lichen Sachen mit Ausnahme des baaren Geldes und der Schuldforderungen; unter der Benennung Möbeln, die zu dem bequemen Gebrauche oder der Verzierung eines Wohnsitzes bestimmten Beweglichkeiten; unter Hausrath noch überdies die Beweglichkeiten, welche zu Führung oder zu dem Dienste der Haushaltung bestimmt sind; unter Schiff und Geschirr alle Beweglichkeiten und Werkzeuge, welche ein Fabrikant, Handwerker, Fuhrmann oder ein Landwirth zu der Ausübung seines Berufs wirklich im Gebrauche hat; und unter Weißzeug oder Wäsche, die Leib-, Bett- und Tischwäsche, und das zu Verfertigung solcher bereits abgeschchnittene Tuch.

C. Von der Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern.

§. 214.

Dispositionsbe-
fugniß über
Sachen.

Jede lebende Hand (physische Person) kann mit ihrem Vermögen nach Gutsfinden schalten und walten, doch mit Beobachtung der Einschränkungen, welche durch die Gesetze festgestellt sind.

Güter, welche zu todter Hand, (moralische Personen, als: Gemeinden, Körperschaften u. s. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet oder veräußert.

Moralische Personen können nur mit Bewilligung des Großen Rathes Liegenschaften erwerben.

§. 215.

Staats- und
Privatgut.

Alle innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Sachen gehören entweder dem Staate oder physischen oder moralischen Privatpersonen.

§. 216.

Arten des
Staatsguts.

Die dem Staate angehörenden Sachen nennt man freistehende, wenn ihre Zueignung, und öffentliche,

wenn ihr Gebrauch jedermann erlaubt ist. Das Staatsvermögen besteht aus den Sachen, die zu der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, oder zu dem ausschließlichen Gebrauche der Regierung bestimmt sind.

§. 217.

Die Bestimmungen, welche in diesem Gesetzbuche enthalten sind, beziehen sich in der Regel sowohl auf die Sachen, welche dem Staate, als auf diejenigen, welche Privatpersonen angehören. Die Ausnahmen, die in Betreff des Staatsvermögens und der Sachen der moralischen Personen nothwendig sind, sind in den politischen Gesetzen und Verordnungen enthalten.

D. Eintheilung des Sachenrechts.

§. 218.

Rechte, deren Ausübung mit einer Sache, ohne Rücksicht auf gewisse Personen verbunden ist, werden dingliche Rechte genannt.

§. 219.

Dingliche Rechte auf Sachen können, so lange das Recht selbst dauert, von dem Berechtigten gegen jeden, in dessen Gewahrsam, Besitz oder Eigenthum sich die Sache befindet, ausgeübt werden.

§. 220.

Rechte, welche zu einer Sache nur gegen gewisse Personen, unmittelbar aus einem Gesetz oder aus einer verbindlichen Handlung entstehen, heißen persönliche Sachenrechte.

Erstes Hauptstück des Sachenrechts.

Von den dinglichen Rechten.

Erster Titel.

Von dem Besitze.

§. 221.

Inhabung.

Der Zustand, in welchem Jemand eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, und sich in der physischen Möglichkeit befindet, über dieselbe mit Ausschließung anderer zu verfügen, heißt Inhabung, und wenn diese mit der Absicht verbunden ist, die Sache auf irgend eine Weise zu dem Seinen zu zählen, Besitz.

Besitz.

§. 222.

1. Erwerbung desselben.

Die Inhabung körperlicher Sachen wird durch die physische Ergreifung, und diejenige von Rechten durch die Ausübung derselben erworben.

§. 223.

Um die Inhabung zum Besitz zu machen, muß der Inhaber den Gebrauch der Vernunft haben, oder durch einen Vormund vertreten werden.

§. 224.

Derjenige, welcher eine Sache als Stellvertreter eines andern inne hat, ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung dieses Letztern, seine Inhabung in einen Besitz zu verwandeln; hingegen kann sich der Besitzer auf eine rechtsgültige Weise erklären, das Besitzrecht einem andern zu überlassen, und den Besitzgegenstand von nun an als Stellvertreter desselben inne zu haben (§. 288.)

§. 225.

2. Arten des Besitzes.
a. rechtmäßiger.

Ein Besitz ist rechtmäßig, wenn derselbe auf einem gültigen Titel, d. h. auf einem Grunde beruht, der es

dem Besitzer rechtlich möglich macht, den Besitzgegenstand in derjenigen Hinsicht, in welcher er den Besitz ausübt, zu dem Seinen zu zählen. Dergleichen Titel sind das Gesetz, ein rechtskräftiges Urtheil, und die Willenserklärung des frühern rechtmäßigen Besitzers.

§. 226.

Wer einen gültigen Titel hat, den Besitz einer Sache zu erwerben, hat bloß das Recht zu dem Besitz, und muß, wenn ihm die Besitznahme streitig gemacht wird, dasselbe gerichtlich verfolgen.

Wer also in den Besitz einer Sache sich setzen will, die ein anderer bereits besitzt, indem er zeigen kann, daß er die Sache auf eine rechtmäßige Weise erworben und sie ihm also zugehöre, oder daß er sonst ein besseres Recht habe, dieselbe zu besitzen, darf, wenn ihm der Besitz verweigert wird, diesen nicht durch Selbsthülfe, sondern muß ihn auf dem Wege Rechtens zu erhalten suchen.

§. 227.

Der Besitzer, welcher keinen Grund hat, an der Rechtmäßigkeit seines Titels zu zweifeln, und der also die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher, und derjenige, welcher die Unrechtmäßigkeit seines Titels kennt, und der also weiß, oder aus den Umständen vermuten muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache, einem andern gehöre, ist ein unredlicher Besitzer. b. redlicher.

§. 228.

Jeder wirkliche Besitz, obwohl in solchem für sich allein noch kein Beweis des Eigenthumsrechts liegt, hat die Rechtsvermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit für sich, der Besitzer kann weder zu der Angabe seines Titels, noch zu dem Beweise seiner Eigenschaft eines redlichen Besitzers angehalten werden. Wer ein besseres Recht zu dem Besitz behauptet, hat dasselbe darzuthun.

Diese Bestimmung hat jedoch lediglich Bezug auf die Zivilrechte der Staatsbürger, und die Fälle sind vorbehalten, wo nach Polizei- oder Kriminalgesetzen der Besitzer zu der Angabe seines Besitztittels aufgefordert werden kann.

§. 229.

3. Rechtsverhältnis.
a. des redlichen Besitzers.

Der redliche Besitzer hat über die Verwaltung der von ihm besessenen Sache bis zu dem Zeitpunkt, wo er mit den Umständen bekannt wird, welche die Rechtmäßigkeit seines Titels zweifelhaft machen, keine Rechenschaft zu geben.

Dem redlichen Besitzer gehören bis zu diesem Zeitpunkte alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind, sowie auch alle bis dahin verfallenen und eingehobenen Nutzungen.

§. 230.

Wenn der redliche Besitzer entwährt wird, so hat er das Recht, von dem Entwährer den Ersatz des nothwendigen und nützlichen Aufwandes, den er bis zu dem Zeitpunkte, wo der Streit seinen Anfang genommen, auf die Sache verwendet, nach dem dormaligen Werthe desselben zu verlangen, insofern dieser den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt. Für den zierenden Aufwand hat er bloß das Recht der Wegnahme, insofern ihm die Ausübung desselben Vortheil gewährt, und der Substanz der Sache unschädlich ist.

Der Aufwand, der zum Behuf einer Sache gemacht wird, ist ein nothwendiger, wenn er die Erhaltung derselben in ihrem Bestand; nützlicher, wenn er die Vermehrung des Ertrags, und zierender Aufwand, wenn er bloß die Erhöhung der Annehmlichkeit der Sache zum Zwecke hat.

§. 231.

b. des unredlichen Besitzers.

Der unredliche Besitzer steht in der Verpflichtung, nicht nur alle durch den Besitz erlangten Vortheile zurück-

zustellen, sondern auch diejenigen, welche der Verfügte erlangt haben würde, und allen durch seinen Besitz entstandenen Schaden zu ersetzen. In dem Falle, daß der unredliche Besitzer durch eine in den Strafgesetzen verbottene Handlung zum Besitz gelangt ist, erstreckt sich der Ersatz bis auf den außerordentlichen Preis. Für den nothwendigen Aufwand, den der unredliche Besitzer auf die Sache verwendet, kann er den Ersatz nach dem dormaligen Werthe desselben verlangen, für den nützlichen und zierenden hat er bloß das Recht der Wegnahme, insofern ihm die Ausübung desselben Vortheil gewährt, und der Substanz der Sache unschädlich ist.

§. 232.

Die eigenmächtige Störung des Besitzes jeder Art ist verboten. Der Besitzer hat das Recht, den Richter aufzufordern, ihn je nach den Umständen, durch eine provisorische Verfügung oder ein Verbot gegen unbefugte Eingriffe zu schützen. Wenn die richterliche Hülfe nicht bei der Hand ist, so darf er denjenigen, der ihn auf gewalthätige Weise in seinem Besitze stört, mit Gewalt abtreiben, und in jedem Falle den unbefugten Störer, zu dem Ersatz des erlittenen Schadens anhalten.

4. Schutz des
Besitzes.
a. überhaupt.

§. 233.

Bedroht der gefährliche oder der schadhafte Zustand einer fremden Sache den Besitzer eines dinglichen Rechts mit einem Schaden, so ist er berechtigt, den Besitzer der gefährlichen oder schadhaften Sache anzuhalten, ihn binnen einer von der kompetenten Behörde zu bestimmenden Nothfrist gegen den Schaden sicher zu stellen, und wenn derselbe dieses nicht thut, von dem Richter die Bewilligung auszuwirken, die Sache auf Kosten des Besitzers für sich unschädlich zu machen.

b. insbesondere.
a. des Rechts aus
dem Besitze gegen
schadhafte Sa-
chen.

§. 234.

Gegen eigen-
mächtige Stö-
rungen.
Verbot.

Jeder, der den Besitz einer Sache bescheinigen kann, ist, wenn er Gefahr läuft, in seinem wirklichen Besitze geföhrt zu werden, berechtigt, durch ein Verbot jede Störung des Besitzes mit einer Strafe von vier bis fünfzig Franken bedrohen zu lassen.

§. 235.

b. des Rechts zu
dem Besitze.

Ist ein Besitzer irgend einer Art durch Gewalt, List oder den Mißbrauch einer Vergünstigung aus dem Besitze verdrängt worden, so hat er binnen der ordentlichen Verjährungsfrist das Recht, auf die Herstellung des vorigen Zustandes und auf den Ersatz des ihm durch die Verdrängung zugefügten Schadens zu klagen. Beides soll das Gericht nach rechtlicher Verhandlung, selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Beklagte auf eine Sache haben könnte, verordnen. Der Sachfällige kann nach dieser Entscheidung die Klage aus einem vermeintlich stärkerem Recht auf die Sache noch anhängig machen.

§. 236.

Wird der bloße Inhaber einer Sache von mehreren Besitzwerbern für die Auslieferung derselben angefocht, und befindet sich einer darunter, in dessen Namen er bis dahin die Sache inne gehabt, so soll er sie diesem ausliefern, und die Auslieferung den übrigen rechtlich kund thun. Hat er die Inhabung nicht für eine bestimmte Person ausgeübt, so soll er die Sache hinter den Richter legen, und es den Betheiligten überlassen, ihr Recht vor diesem anzufechten.

§. 237.

Aufhören des
Besitzes.

Der Besitz einer körperlichen Sache hört auf: 1) durch den Verlust derselben und der Hoffnung, sie wieder aufzufinden; 2) durch freiwillige Aufgabe; und 3) durch die Erwerbung derselben von Seite eines andern.

§. 238.

Der Besitz derjenigen Rechte und unbeweglichen Sachen, welche dem Erwerber förmlich zugefertigt, und in die öffentlichen Bücher eingetragen sind, erlöscht, wenn der Besitzer sie einem andern zufertigen läßt, oder wenn sie in diesen Büchern förmlich ausgelöscht werden.

§. 239.

Bei andern Rechten hört der Besitz auf, wenn jemand das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen erklärt, wenn er die Ausübung des Rechtes eines andern nicht mehr duldet, oder wenn er das Verbot, etwas zu unterlassen, nicht mehr achtet, der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabei bewenden läßt, und die Erhaltung des Besitzes nicht einklagt.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum.

Erstes Kapitel.

Von dem Eigenthumsrechte.

§. 240.

Das Eigenthumsrecht besteht in der Befugniß über die Substanz und die Nutzungen einer Sache willkürlich und ausschließend zu schalten und zu walten, so lange man nur keine durch Gesetze untersagte Verfügung darüber trifft.

Eigenthums-
recht.
Begriff.

§. 241.

Bei einem Grundstücke erstreckt sich das Recht des Eigenthümers nicht allein auf die Oberfläche, sondern auch aufwärts auf die Luftsäule, und in umgekehrter Richtung auf die Tiefe.

§. 242.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei dann um des gemeinen Wohls willen und nach vorausgegangener Entschädigung, nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§. 243.

Miteigenthum.

Gehört das Eigenthum einer noch ungetheilten Sache oder ein und dasselbe Recht ungetheilt mehreren Personen zu, so entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum oder ein Miteigenthum.

Die Miteigenthümer der gleichen Sache sind in Hinsicht auf das Ganze wie ein Alleineigenthümer, und in Hinsicht auf den einem jeden zustehenden Theil an dem Rechte auf das Ganze wie so viele Alleineigenthümer anzusehen.

§. 244.

Verfügungen in Betreff der ordentlichen Verwaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Sache können von der Mehrheit der Miteigenthümer auf eine für die Gesamtheit verbindliche Weise getroffen werden. Die Mehrheit ist jedoch nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältniß der Antheile zu berechnen.

Jeder Theilhaber aber ist befugt, auf Ablegung der Rechnung und Vertheilung des Ertrags zu dringen.

§. 245.

Verfügungen, welche die Mehrheit der Miteigenthümer in Betreff der Substanz oder einer wesentlichen Veränderung der Benutzungsart der gemeinschaftlichen Sache trifft, sind für die Minderheit nicht verbindlich, wenn sie lieber aus der Gemeinschaft treten will, vorbehalten, daß nicht durch eine rechtsgültige Bestimmung das Recht zu solchen Verfügungen der Mehrheit eingeräumt sei.

§. 246.

Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die übrigen Theilung. zur Aufhebung der Gemeinschaft anhalten; würde jedoch einer derselben in einem Zeitpunkte von diesem Rechte Gebrauch machen, wo es seinen Miteigenthümern zum offenbaren Schaden gereichen müßte, so können dieselben einen mäßigen Aufschub verlangen.

Hat sich jedoch ein Theilhaber verpflichtet, während einer bestimmten Zeit in der Gemeinschaft zu bleiben, so kann er vor Ablauf dieser Zeit nicht aus derselben treten; diese Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Erben.

Die Anordnung eines Dritten, durch welche eine Sache zur Gemeinschaft bestimmt wird, muß ebenfalls von den ersten Theilhabern, hingegen nicht von den Erben derselben befolgt werden.

§. 247.

Ist die Aufhebung der Gemeinschaft beschlossen worden, so kann, wenn die physische Theilung nicht füglich Statt finden kann, oder durch dieselbe die zu vertheilende Sache an ihrem Werthe einbüßen würde, und kein anderes Einverständnis erfolgt, jeder Miteigenthümer verlangen, daß die gemeinschaftliche Sache an eine öffentliche Steigerung gebracht werde.

§. 248.

Bei der Theilung liegender Gründe oder Gebäude ist auch zu entscheiden, ob ein Theilgenosse zu Benutzung seines Antheils einer Dienstbarkeit bedürfe, und unter welcher Bedingung ihm dieselbe zu bewilligen sei. Ueberhaupt sind die Umstände zu berücksichtigen.

§. 249.

Die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden können nicht getheilt werden. Sie werden so, wie es durch das Einverständnis sämmtlicher Theilhaber, oder im Falle des Widerspruches durch das Gericht bestimmt

wird, bei einem derselben oder an einem öffentlichen Orte aufbewahrt. Jeder Theilnehmer hat das Recht, auf seine Kosten beglaubigte Abschriften von gemeinschaftlichen Urkunden zu erheben.

§. 250.

Die auf einer vertheilten Sache haftenden dinglichen Rechte dritter Personen leiden durch die Theilung keine Veränderung.

§. 251.

Grenzberich-
tigung.

Jeder Eigenthümer eines Grundstückes hat das Recht, die Eigenthümer der anstossenden Grundstücke zu der Bezeichnung der Grenzen (Markung) oder der Erneuerung der unkenntlich gewordenen Grenzzeichen anzuhalten.

§. 252.

Zu einer Markung oder Erneuerung der Grenzzeichen sollen alle Betheiligten vorgeladen, die Grenzen genau beschrieben, und die Kosten von allen, im Verhältnisse der Ausdehnung ihrer Grenzlinie, bestritten werden.

§. 253.

Bei Grenzstreitigkeiten zwischen Nachbarn soll vor allen Dingen das erweisliche Eigenthum eines jeden, und wenn dieses nicht ausgemittelt werden kann, der bisherige Besitzstand beschützt, und wenn auch dieser ungewiß ist, der streitige Raum nach dem Verhältnisse der Grundstücke unter die Betheiligten vertheilt werden.

§. 254.

Eigenthums-
klage.

Der Eigenthümer hat das Recht seine Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage zurückzufordern.

Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß den Beweis führen, daß die angesprochene Sache sein Eigenthum sei, und daß der Beklagte diese Sache in seiner Macht habe.

Es muß daher in der ersten Beziehung von dem Kläger der Titel (§§. 225 und 264) und eine rechtmäßige

Erwerbungsart (§. 264), wodurch er Eigenthümer geworden ist, bewiesen werden.

Der Beweis aber, daß er bis zur Stunde Eigenthümer der Sache geblieben, liegt nicht ihm, vielmehr liegt dem Gegner der Beweis der neuern Thatfache ob, daß das Eigenthumsrecht des Klägers erloschen und auf ihn übergangen sei.

§. 255.

Bewegliche Sachen, welche sich von ähnlichen Sachen gleicher Gattung nicht unterscheiden lassen, wie baares Geld mit anderm baarem Gelde vermengt, sind kein Gegenstand der Eigenthumsklage. Wenn aber solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, und aus denen der Beklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt war, findet der Erfaß Statt.

§. 256.

Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht Statt, wenn er beweiset: daß er diese Sache gegen Entgelt von Jemanden an sich gebracht hat, dem oder dessen Vormann sie der Kläger in was immer für einer Absicht anvertraut hat. In diesem Falle wird von dem redlichen Besitzer das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht auf Schadloshaltung zu.

§. 257.

Wenn aber der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache oder aus dem auffallend zu geringen Preis derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormanns, aus dessen Gewerbe oder andern Verhältnissen einen begründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können, so

muß er als ein unredlicher Besitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten.

§. 258.

Auf eine entwendete Sache kann Niemand einen gültigen Titel erwerben, bis sie wieder in den Besitz desjenigen gekommen ist, dem sie entwendet worden. Dieser hat das Recht jeden Inhaber derselben zu der Auslieferung der ihm entwendeten Sache anzuhalten.

§. 259.

Wenn derjenige, der die Eigenthumsklage anstellt, mit dem Beweis der Erwerbung des Eigenthums zwar nicht ausreicht, aber den rechtmäßigen Titel, wodurch er zu ihrem Besitze gelangt ist, dargethan hat, so wird er doch vor jedem andern Besitzer, der keinen oder nur einen schwächern Titel seines Besitzes anzugeben vermag, für den wahren Eigenthümer gehalten.

§. 260.

Weist der Besitzer, welcher mit der Eigenthumsklage angegriffen wird, einen gleich guten Titel vor, wie der Kläger, so soll dieser letztere abgewiesen werden.

§. 261.

Wer eine Sache blos in fremdem Namen besitzt, kann sich gegen die Eigenthumsklage dadurch schützen, daß er denjenigen, in dessen Namen er besitzt, nennt und sich darüber ausweist.

§. 262.

Wer eine Sache im Besitze hat und nach gegen ihn angestellter Eigenthumsklage den Besitz aus Gefahrde oder Nachlässigkeit fahren läßt, muß sie, wenn der Kläger sich nicht an den wirklichen Inhaber halten will, auf seine Kosten wieder herschaffen, oder den außerordentlichen Preis derselben bezahlen.

§. 263.

Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorzieht, und den Kläger dadurch irre führt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

Zweites Kapitel.

Von der Erwerbung und dem Verluste
des Eigenthums.

§. 264.

Zu der Erwerbung des Eigenthums ist erforderlich:

- 1) Ein Titel oder ein rechtlicher Erwerbungsgrund, und
- 2) eine Erwerbungsart, oder eine äußere Handlung, durch welche sich derjenige, der einen Titel hat, den Eigenthumsgegenstand zueignet.

Allgemeine Erfordernisse der Erwerbung.

§. 265.

Bei freistehenden Sachen (§. 216) besteht der Titel in der Befugniß, sich dieselben zuzueignen, und die Erwerbungsart in der Ergreifung des Besitzes.

A. Unmittelbare Erwerbung.
1. Zueignung.

§. 266.

Jeder Grundbesitzer hat das Recht, sich auf seinem Grund und Boden der wilden Thiere durch Tödtung oder festes Ergreifen zu bemächtigen, vorbehalten jedoch die Bestimmungen, welche die politischen Gesetze über die Jagd aufstellen.

a. Thierfang.

§. 267.

Häusliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahmgemachte Thiere sind kein Gegenstand des freien Thierfangs. Der Eigenthümer hat das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen, soll aber dem Grundbesitzer den ihm dadurch verursachten Schaden ersetzen. Sofern aber ein zahmgemachtes Thier während zweiundvierzig Tagen von selbst ausgeblieben ist, verliert der Eigenthümer sein Anspruchsrecht.

§. 268.

b. Fund.
a. verlornen Sa-
chen.

Bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht mehr als die seinigen behalten will, und daher verläßt, kann sich jedermann zueignen.

Im Zweifel aber ist nicht zu vermuthen, daß jemand sein Eigenthum aufgeben wolle, und daher jeder Finder verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der gefundenen Sache oder aus andern Umständen deutlich erkennt wird, die Sache zurückzugeben.

§. 269.

Ist dem Finder der vorige Besitzer nicht bekannt, so soll er den Fund bei Sachen von geringem Werth sogleich und spätestens innerhalb acht Tagen durch öffentlichen Ausruf an dem Orte, wo die Sache gefunden wurde, bekannt machen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwanzig Franken werth ist, den Fund dem Gemeindeamman anzeigen.

Der Gemeindeamman soll für die Entdeckung des Eigenthümers der gefundenen Sache zweckmäßig sorgen, und wenn es ihm nicht gelingt, denselben zu entdecken, den Vorfall dem Amtsstatthalter anzeigen, der die allfälligen weitem Vorkehrungen zu Auffindung des Eigenthümers anzuordnen, und nach den Umständen die gefundene Sache einstweilen in Verwahrung zu nehmen, oder wenn sie nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, öffentlich versteigern zu lassen und den Erlös aufzubewahren hat.

§. 270.

Der Finder, welcher seinen Fund nicht bekannt macht, ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. Er verliert den Anspruch auf den Finderlohn, und ist, je nach Umständen, als Betrüger zu bestrafen.

§. 271.

Wenn während der Frist eines Jahres, von der Bekanntmachung des Fundes an zu rechnen, niemand ein

Recht auf die gefundene Sache zeigt, so ist dieselbe, oder der daraus erlösete Werth dem Finder zur Benutzung zu überlassen.

§. 272.

Erweist Jemand vor Ablauf der Verjährungsfrist sein Recht auf die gefundene Sache, so soll ihm dieselbe oder der Erlös gegen Erstattung der Auslagen und der Bezahlung eines Finderlohns von zehn vom Hundert des Werthes zurückgestellt werden. Nach Ablauf der Verjährungszeit erlangt der Finder gleich einem redlichen Besitzer das Eigenthumsrecht.

§. 273.

Geld oder Kostbarkeiten, die dem Anscheine nach b. eines Schatzes. lange verborgen gelegen und deren Eigenthümer unbekannt ist, nennt man einen Schatz. Der Finder eines solchen hat die gleichen Pflichten, wie der Finder einer verlorenen Sache.

§. 274.

Wird der Eigenthümer des Schatzes in Jahresfrist nicht entdeckt, so soll der Schatz dem Finder und dem Eigenthümer des Grundstücks, in welchem er gefunden worden zu gleichen Theilen, und mit den gleichen Rechten und Pflichten zur Benutzung überlassen werden, wie in den §§. 271 und 272 von den gefundenen Sachen bestimmt worden.

§. 275.

Hat sich der Finder des Schatzes bei der Auffuchung desselben einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht, oder seinen Fund nicht angezeigt, so fällt sein Antheil dem Armenfond des Orts anheim, wo er den Schatz gefunden, und er wird den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

§. 276.

Die Zuwüchse einer Sache, welche aus ihr selbst 2. Zuwachs. entstehen, heißen natürliche Früchte und gehören dem a. Natürliche Früchte.

Eigenthümer der Sache, der sie hervorgebracht. Die gleiche Bewandniß hat es mit denjenigen Verwehrungen, welche von außenher mit einem Grundstücke in Verbindung gesetzt werden, es sei denn, der Eigenthümer des Anwachs könne denselben auf eine dem Grundstücke unschädliche Weise davon trennen, und mache sein Recht dazu binnen einer Nothfrist eines Jahres geltend.

b. Anwachs.

§. 277.

Wer fremde Sachen verarbeitet, wer sie mit den seinigen vereinigt, vermengt oder vermischt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigenthum.

3. Verbindung.

§. 278.

Können dergleichen verarbeitete Sachen in ihren vorigen Zustand zurückgebracht, vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abgefordert werden, so wird einem jeden Eigenthümer das Seinige zurückgestellt und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Eigenthümern gemein, doch steht demjenigen, mit dessen Sache der Andere durch Verschulden die Vereinigung vorgenommen hat, die Wahl frei, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten oder denselben gegen Vergütung seines Antheils dem Andern überlassen wolle. Der Schuld tragende Theilhaber wird nach Beschaffenheit seiner redlichen (§. 229) oder unredlichen (§. 231) Absicht behandelt. Kann aber keinem Theile ein Verschulden beigemessen werden, so bleibt dem, dessen Antheil mehr werth ist, die Auswahl vorbehalten.

§. 279.

Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigenthümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen (§. 229) oder unred-

lichen (§. 231) Verfahrens, dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den Werth (§. 203) derselben zu bezahlen.

§. 280.

Wenn jemand auf eigenem Boden ein Gebäude auführt und fremde Materialien dazu verwendet hat, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigenthum, doch muß selbst ein redlicher (§. 227) Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer dem im (§. 256) bezeichneten Verhältnisse an sich gebracht hat, nach dem Marktpreis; ein unredlicher aber muß sie nach dem Affektionspreis und überdieß noch allen anderweitigen Schaden ersetzen.

§. 281.

Hat hingegen jemand mit eigenen Materialien, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremdem Grunde gebaut, so hat der Grundeigenthümer das Recht, das Gebäude entweder für sich zu behalten, oder denjenigen, der es aufgebaut hat, zu seiner Begräunung zu nöthigen. Will der Grundeigenthümer das Gebäude für sich behalten, so ist er verbunden, den Werth der Materialien und den Arbeitslohn zu ersetzen, ohne Rücksicht auf das, was das Grundstück dadurch an seinem Werthe mehr oder weniger gewonnen haben möchte. Verlangt der Grundeigenthümer die Begräunung des Gebäudes, so soll dieselbe auf Kosten des Bauführers erfolgen, und dieser außerdem noch dem Eigenthümer den dadurch erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn ersetzen.

Hat der Eigenthümer des Grund und Bodens um die Bauführung gewußt und sie dem Bauführer nicht sogleich untersagt, so kann er nur den Marktpreis des Grund und Bodens fordern, und auf das Gebäude selbst keinen Anspruch machen.

§. 282.

Ist das Gebäude auf fremdem Grunde und aus fremden Materialien entstanden, so treten zwischen dem Grundeigentümer und Bauführer die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten ein, wie dieselben hiervor bestimmt sind, und was den vorigen Eigenthümer der Materialien betrifft, so muß der Bauführer, nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht, ihm den Marktpreis oder Affektionspreis derselben ersetzen.

§. 283.

Was bisher wegen der mit fremden Materialien aufgeführten Gebäude bestimmt worden ist, gilt auch für die Fälle, wenn ein Feld mit fremden Saamen besäet oder mit fremden Pflanzen besetzt worden ist. Ein solcher Zuwachs gehört dem Eigenthümer des Grundes, wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.

§. 284.

Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln, die sich in einem angrenzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde hervorragt.

Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzel eines fremden Baumes auf seinem Boden ausreuten, und die in den Luftraum seines Grundstückes überhängenden Aeste benutzen oder den Nachbar anhalten, dieselben abzuschneiden.

§. 285.

4. Verjährung.

Wie das Eigenthum einer fremden Sache durch die Verjährung erworben werde, ist in dem Titel, welcher von der Verjährung und Erßhung handelt, bestimmt.

§. 286.

B. Mittelbare Erwerbung.

Bei Sachen, welche bereits einen Eigenthümer haben, liegt der Titel zu der Erwerbung in einem Vertrage, in einer Verfügung auf den Todesfall, in der Bestimmung

eines rechtskräftigen Urtheils oder in der Anordnung des Gesetzes.

Der bloße Titel giebt noch kein Eigenthumsrecht, sondern es muß eine rechtliche Uebergabe und Uebernahme hinzukommen, mit Ausnahme der in dem Gesetze besonders bestimmten Fälle.

§. 287.

Bewegliche Sachen sollen in der Regel von Hand zu Hand übergeben werden. Läßt aber die Beschaffenheit der zu übergebenden Sache eine solche Uebergabe nicht zu, so können dieselben durch Zeichen übergeben werden, welche die Absicht des Uebergebers und des Uebernehmers deutlich an den Tag geben, wie z. B. die Urkunden, die zu dem Beweise des Rechts auf die zu erwerbenden Sachen errichtet werden, oder die Mittel, wodurch sich der Uebernehmer in den ausschließenden Besitz der Sache setzen kann, wie die Schlüssel zu einem Waarenlager, oder durch eine solche Bezeichnung der Sache, an welcher sogleich Jedermann erkennen kann, daß das Eigenthum der Sache auf einen Andern übertragen worden ist.

Uebergabe.

1. beweglicher Sachen.

a. wirkliche.

b. symbolische.

§. 288.

Ausnahmsweise kann unter folgenden Bedingungen eine bewegliche Sache schon durch die Erklärung des bisher Berechtigten eigenthümlich übergeben werden. 1) Wenn derselbe denjenigen, der die Sache in seinem Namen innehat, anweist, dieselbe in eigenem Namen zu besitzen, oder 2) wenn er sich erklärt, die Sache, die er bisher als Eigenthümer besessen, von nun an im Namen des Uebernehmers inhaben zu wollen. In diesem Falle haben jedoch die Gläubiger des Uebergebers das Recht, wenn derselbe an den Konkurs (Geldstg) geräth, die von ihm auf diese Weise übergebenen aber nicht förmlich ausgelieferten Sachen zur Masse zu ziehen.

c. durch Erklärung.

§. 289.

a. durch Ueber-
sendung.

Uebersendete Sachen gehen in der Regel erst durch den Empfang in das Eigenthum desjenigen über, dem sie übersendet werden; es sei denn, derselbe habe die Uebersendungsart selbst bestimmt oder genehmigt, in welchem Falle das Eigenthum durch die Abgabe der Sache zur Uebersendung übertragen wird.

§. 290.

Hat ein Eigenthümer dieselbe bewegliche Sache an verschiedene Personen veräußert, so gehört sie vorzugsweise derjenigen, welche sie durch körperliche Uebergabe oder durch Uebersendung erhalten hat, bei einer Uebergabe durch Zeichen oder durch Erklärung aber derjenigen, der sie zuerst übergeben worden.

§. 291.

2. unbewegliche
Sachen.

Die Uebergabe und Uebernahme des Eigenthums einer unbeweglichen Sache geschieht, indem das Erwerbungsgeschäft dem Gemeinderath des Orts in dessen Bezirk sie gelegen ist, angezeigt und in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher oder Protokolle eingetragen wird.

§. 292.

a. Zufertigung.

Soll eine Liegenschaft in Folge eines Kaufs- oder andern Vertrags aus einer Hand in die andere übergehen, so erfolgt die Zufertigung nach Vorschrift des dießfälligen Gesetzes über die Kaufs- und Tauschfertigungen.

§. 293.

Besteht der Erwerbstitel des Eigenthümers einer Liegenschaft in dem Gesetze, wie z. B. bei der Intestat-erbsfolge, in einem rechtskräftigen Urtheile, oder in einer letzten Willensordnung, so soll der Erwerber dem Gemeinderath seine Erwerbung gehörig bescheinigen, und die Zuschreibung verlangen.

Diese Zuschreibung soll in dem Fertigungsprotokolle des Gemeinderaths vorbemerkt werden, und der Gemeinderath dafür sorgen, daß auch in dem Gerichtsprotokoll diese Vormerkung eingetragen werde.

§. 294.

Wenn eine Zufertigung verweigert wird, oder derselben sonst Hindernisse im Wege stehen, so kann doch derjenige, welcher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anspricht, und darüber einen glaubwürdigen Erwerbstitel besitzt (§. 286) eine Vormerkung, d. h. eine bedingte Eintragung in das öffentliche Buch bewirken. b. Vormerkung.

§. 295.

Durch eine solche Vormerkung erhält er ein bedingtes Eigenthumsrecht, und wird, sobald er zufolge richterlichen Ausspruches dieselbe gerechtfertiget hat, von der Zeit seines angebrachten Vormerkungsgesuchs hinweg, für den wahren Eigenthümer gehalten.

§. 296.

Derjenige, der eine Vormerkung bewirkt hat, soll dieselbe dem andern Theile auf rechtllichem Wege bekannt machen, und binnen dreißig Tagen, vom Tage der geschehenen Vormerkung, die ordentliche Klage zum Beweis des Eigenthumsrechts oder zu Hebung der obwaltenden Hindernisse vor Gericht anbringen; widrigenfalls die bewirkte Vormerkung erloschen sein soll.

§. 297.

Das Eigenthumsrecht wird durch den Willen des Eigenthümers, durch die Bestimmung des Gesetzes oder durch ein rechtskräftiges Urtheil aufgehoben. Das Eigenthum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die förmliche Löschung in den öffentlichen Büchern oder durch ihre Zuschreibung an einen neuen Erwerber aufgehoben.

Zu hören des
Eigenthums-
rechts.

Dritter Titel.

Von den Dienstbarkeiten.

§. 298.

Begriff.

Das dingliche Recht, vermöge dessen Jemand den Eigenthümer einer Sache anhalten kann, etwas auf derselben zu dulden oder zu unterlassen, begründet eine Dienstbarkeit (Servitut).

§. 299.

Eintheilung.

Besteht eine Dienstbarkeit zum Vortheil eines Grundstückes, so daß das Recht, sie zu fordern, von dem jeweiligen Besitzer desselben abhängt, so heißt sie Grunddienstbarkeit und das Recht Grundgerechtigkeit; ist sie aber unmittelbar zum Vortheil einer Person errichtet, so heißt sie eine persönliche Dienstbarkeit.

§. 300.

Dienstbarkeiten, welche an sich Grunddienstbarkeiten sind, können der Person allein, oder Begünstigungen, die ordentlicherweise Dienstbarkeiten sind, bloß unter der Bedingung des Widerrufs zugestanden werden. Die Abweichungen von der Natur einer Dienstbarkeit werden jedoch nicht vermuthet; wer sie behauptet, dem liegt der Beweis ob.

Erstes Kapitel.

Von den Grunddienstbarkeiten.

§. 301.

Eine Grunddienstbarkeit entspringt entweder aus der natürlichen Lage des Ortes, oder aus der Verfügung des Gesetzes oder aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer.

Erster Abschnitt.

Von den Grunddienlichkeiten aus der Lage
der Orte.

§. 302.

Ein jedes Grundstück soll so benutzt werden, daß auch die Nachbarn ihre Grundstücke ihrem Rechte nach benutzen können; insbesondere soll der Eigenthümer eines tiefer gelegenen Grundstückes weder den natürlichen Abfluß des Wassers aus dem höher gelegenen, noch den natürlichen Durchfluß der Bäche und Wasserrinnen durch sein Grundstück auf eine rechtswidrige Weise hemmen.

Aufnahme des
Wassers.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grunddienlichkeiten aus dem Gesetz.

§. 303.

Das Gesetz legt den Eigenthümern gegen einander verschiedene Verbindlichkeiten auf, ohne daß eine Uebereinkunft zwischen ihnen Statt gefunden hat. Diese Verbindlichkeiten betreffen die Scheidemauern und Gräben, die Zwischenräume bei Bauanlagen, das Licht, die Dachtraufe, und das Recht des Durchgangs oder der Durchfahrt.

Allgemeine Be-
stimmung.

§. 304.

Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfristungen von Grundstücken gehören den angrenzenden Eigenthümern gemeinschaftlich, und sind von denselben nach dem Verhältnisse ihrer Grenzlinie zu errichten und zu unterhalten, es sei denn, es könne durch Titel oder andere Kennzeichen dargethan werden, daß dieselben dem einen oder dem andern in einem andern Verhältnisse angehören, oder in einem andern Verhältnisse von ihnen zu unterhalten seien.

Einfristung.

§. 305.

In Betreff derjenigen Einfristungen, welche Grundstücke von öffentlichen Straßen, Waldungen und Allmenden ausscheiden, soll vor allen Dingen auf die hierüber

bestehenden besondern Bestimmungen und Gebräuche Rücksicht genommen werden, wo aber keine dergleichen vorhanden sind, liegt die Verpflichtung, die Einfristung zu errichten und zu unterhalten, dem Eigenthümer des Grundstückes ob.

In der Regel ist der ausschließende Besitzer eines Grundstückes nicht schuldig eine Einfristung zu errichten und zu unterhalten, ausgenommen wenn für den Grenz Nachbar durch die Unterlassung der Einfristung Schaden erwachsen würde.

§. 306.

Derjenige, welcher verpflichtet ist, eine Einfristung zu errichten und zu unterhalten, und seine Verpflichtung nicht gehörig erfüllt, ist für allen Schaden verantwortlich, der andern daraus verursacht wird, und soll den Schaden an sich selbst haben, der ihm aus seiner Unterlassung zuwächst, den Fall vorbehalten, wenn der Schaden durch die absichtliche Veranstellung eines andern herbeigeführt worden.

§. 307.

Wenn der Verpflichtete, auf die Aufforderung seines Nachbarn hin, die Einfristung nicht in guten Stand setzt, so kann der Betheiligte mit richterlicher Bewilligung die Einfristung durch Sachverständige besichtigen und sie nach dem Ermessen derselben auf Kosten des andern herstellen lassen.

§. 308.

Jede Mauer, welche zwischen zwei Gebäuden zur Scheidewand dient, ist, soweit sie an einander stoßen, bis zum First, in ihrer ganzen Höhe gemeinschaftlich, wenn nicht Titel oder andere Kennzeichen das Gegentheil beweisen.

§. 309.

Jeder Mitgenosse darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen und auf seiner Seite bis auf die Hälfte ihrer Dicke Balken oder Trager einlegen. Hingegen dürfen

in einer solchen Mauer Schornsteine, Feuerherde, Wand-
schränke oder andere Vertiefungen nur mit Einwilligung
des Nachbarn und bei Weigerung desselben nur dann
angebracht werden, wenn die durch Sachverständige als
erforderlich bestimmten Mittel angewendet sind, damit das
Gebäude nicht in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf
keine Art in dem Gebrauche seines Antheils gehindert
werde.

An eine Mauer, welche dem Nachbar ausschließlich
gehört, darf ein Feuerherd oder ein Schornstein (Rauch-
fang) nicht angelehnt werden.

§. 310.

Hochstämmige Bäume, welche nicht Obstbäume sind,
darf der Besitzer eines Grundstückes nur in einer Ent-
fernung von zwölf Fuß; Obstbäume aber in einer Entfer-
nung von acht Fuß von der Linie, welche zwei Grund-
stücke scheidet, pflanzen.

Nothwendige
Zwischenräume.
1. Baumplaner.

§. 311.

Ställe, Dünger- und Lohgruben, Abtrittslöcher,
Behälter von Salzvorräthen und andere den Gebäuden
schädliche Anlagen sollen wenigstens sechs Fuß von der
Scheidemauer, diese mag gemeinschaftlich sein oder nicht,
entfernt bleiben, insoferne der Eigenthümer nicht auf
seinem Grund eine hinreichend starke Gegenmauer errich-
tet, damit seine Anlage dem Nachbar keinen Schaden bringe.

2. Dünger und
Lohgruben.

§. 312.

Feuereisen, Schmelz- und Backöfen sollen zur Sicher-
heit des Nachbarn von der Scheidemauer, diese mag
gemeinschaftlich sein oder nicht, durch einen freien Zwi-
schenraum von drei Fuß, oder durch eine hinreichend starke
Gegenmauer getrennt sein.

3. Feuereisen
u. s. w.

§. 313.

Wer sein Grundstück durch einen Graben oder durch
einen Lebhag einfristen, oder auf seinem Grund und

4. Lebhäge und
Gräben.

Boden zu Leitung oder zu Abführung des Wassers Gräben aufwerfen oder Kanäle in der Erde anbringen will, soll von der Scheidlinie des angrenzenden Grundstückes eine Entfernung von zwei Fuß beobachten.

§. 314.

5. Brunnengräben.

Wer auf seinem Grund und Boden einen Brunnen graben oder einen Wassersammler anlegen will, soll mit demselben sechs Fuß von der Grenze des Nachbarn entfernt bleiben, und darf damit die Rechte des Nachbarn nicht verletzen.

§. 315.

6. Gebäude.

Neuzuerichtende Gebäude müssen, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein anderes vorschreiben, wenigstens 6 Fuß von der Grenze des Nachbarn aufgeführt werden.

§. 316.

Kömmt der Bau vor die Fenster des Nachbarn zu stehen, und sind diese schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar aus den ungeöffneteren Fenstern des untersten Stockwerks den Himmel erblicken kann.

§. 317.

116r.

Will jemand, um Licht in sein Gebäude zu bringen, Oeffnungen in seine eigene Mauer oder Wand machen, so sollen diese Oeffnungen, wenn sie in einer unmittelbar an des Nachbarn Gut stoßenden Mauer oder Wand gemacht werden, da, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen, höchstens drei Zoll von einanderstehenden Stäben, oder mit einem Drahtgitter verwahrt seyn.

§. 318.

Dachtraufe.

Jeder Eigenthümer soll das Dach auf seinem Gebäude so einrichten, daß das Regenwasser auf seinem eigenen

Grund und Boden abfließe, er darf es auf den Boden seines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Servitut besteht.

§. 319.

Ueber die Gestattung eines Durchfahrtsrechts, einer Brunnenleitung, und einer Holzreiste in Nothfällen verfügt ein besonderes Gesetz.

Durchfahrtsrecht.
Brunnenleitung.
Holzreiste.

§. 320.

Alle Beschränkungen des Eigenthums, welche in den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 302 bis 319) zum Besten der Nachbarn festgesetzt sind, können durch verbindliche Willenserklärungen dieser Personen aufhören.

Dritter Abschnitt.

Von den Grunddienstbarkeiten oder Servituten aus Handlungen der Menschen.

A. Von den verschiedenen Gattungen von Servituten, welche auf Güter gelegt werden können, und ihren Rechten.

§. 321.

Jedes Recht, das zur vortheilhaften oder bequemen Benutzung eines Grundstückes beiträgt, kann, wenn es dem Gesetze oder der öffentlichen Ordnung nicht entgegen läuft, von dem Eigenthümer zur Grunddienstbarkeit gemacht werden, sei es, daß er dasselbe als eine Last auf seinem Eigenthum übernehme, oder zum Vortheil seines Eigenthums auf dem Gut eines andern erwerbe.

Allgemeiner Begriff.

§. 322.

Die Grunddienstbarkeiten theilen sich in Feld- und Hauservituten, je nachdem das berechnigte oder herrschende Grundstück zur Landwirthschaft oder zu einem andern Gebrauche bestimmt ist.

Eintheilung.

§. 323.

Die Hauservituten sind gewöhnlich:

1. das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen;

A- Hauservituten.

2. einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen;
3. ein Fenster in der fremden Wand anzubringen, es sei des Lichtes oder der Aussicht wegen;
4. ein Dach oder einen Erker über des Nachbars Luftraum zu bauen;
5. den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen;
6. die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten;
7. Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Hausfervituten wird ein Hausbesitzer befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, was dieser dulden muß.

§. 324.

Durch andere Hausfervituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun frei stünde, dergleichen sind;

8. sein Haus nicht zu erhöhen;
9. es nicht niedriger zu machen;
10. dem herrschenden Gebäude Licht und Luft, oder
11. Aussicht nicht zu benehmen;
12. die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde seines Nachbars, dem sie zur Bewässerung oder auf eine andere Weise nützlich seyn kann, nicht abzuleiten.

§. 325.

Die vorzüglichsten Feldfervituten sind:

B. Feldfervituten.

1. das Recht, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremdem Grund und Boden zu halten;
2. das Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab- und herzuleiten;

3. das Vieh zu weiden;
4. Holz zu fällen, Aeste und Reiser zu sammeln re. re.;
5. Steine zu brechen, Sand zu graben u. s. w.

§. 326.

Uebrigens kann es unter den aufgezählten so viele Arten von Grunddienstbarkeiten geben, als es Vortheile giebt, die ein Grundstück im Stande ist, einem andern Grundstück zu gewähren.

§. 327.

Gebrauch und Umfang aller solcher Servituten richtet sich nach ihrer Urkunde, und wo keine solche vorhanden ist, nach den hiernächst folgenden Grundsätzen.

1. Rechtsverhältnisse.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 328.

Der Besitzer der dienstbaren Sache ist in der Regel nicht verbunden, etwas zu thun, sondern nur einem andern die Ausübung eines Rechts zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er sonst als Eigenthümer zu thun berechtigt wäre.

§. 329.

Der Besitzer des dienstbaren Guts darf in demselben nichts vornehmen, was die Benutzung der Servitut schmälern oder unbequem machen kann.

Er darf also den Zustand des Platzes, worauf die Servitut haftet, nicht wesentlich verändern, noch die Ausübung derselben auf eine andere Stelle verlegen, als worauf sie ursprünglich angewiesen worden.

Wäre inzwischen diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des dienstbaren Guts beschwerlicher geworden, oder hinderte sie ihn etwa, nützliche Verbesserungen dort vorzunehmen, so darf er dem Eigenthümer des andern Grundstückes einen zur Ausübung seines Rechtes ebenfalls bequemen Platz anweisen, und dieser muß ihn annehmen.

§. 330.

2. Stützmittel.

Wer das Recht zu einer Grunddienstbarkeit hat, ist befugt, auf dem dienstbaren Grundstücke alle Handlungen vorzunehmen, ohne welche die Dienstbarkeit nicht gehörig ausgeübt werden kann; wer z. B. das Recht hat, Wasser, das in einem fremden Grundstücke entspringt, auf das seinige zu leiten, hat auch die Befugniß, die Leitung einzulegen und derselben, so weit es nöthig ist, nachzugehen.

§. 331.

3. Unterhaltungskosten.

Die Einrichtungen, welche zu der Ausübung einer Grunddienstbarkeit nothwendig sind, müssen, wenn Urkunden nichts anders bestimmen, von dem Berechtigten gemacht und unterhalten werden, doch kann er den Besitzer der dienstbaren Sache zu einem verhältnißmäßigen Beitrage an den daherigen Aufwand anhalten, wenn derselbe diese Einrichtungen mitgebraucht.

In dem Falle, wo der Eigenthümer des dienenden Grundstückes verbunden ist, die zum Gebrauch und zur Erhaltung der Servitut nöthigen Anlagen auf seine Kosten zu machen, kann er sich jederzeit von der Last befreien, wenn er das dienende Grundstück dem Berechtigten überläßt.

§. 332.

4. Unvertheilbarkeit.

Sowohl das Recht, als die Last einer Dienstbarkeit ist insofern untheilbar, als das auf dem Grundstücke haftende Recht durch Vergrößerung, Verkleinerung oder Zerstückelung desselben weder verändert noch getheilt werden kann. Wird daher das Gut, zu dessen Gunsten die Servitut errichtet worden ist, vertheilt, so muß dieselbe jedem Theil geleistet werden, ohne daß jedoch der Zustand des dienenden Grundstückes dadurch erschwert werde. So sind z. B. im Falle einer Weggerechtigkeit alle Miteigenthümer des herrschenden Grundstückes berechtigt, den Weg zu gebrauchen, aber sie müssen ein und denselben Weg einhalten.

§. 333.

Das Maß, in welchem die Dienstbarkeit ausgeübt werden darf, soll in Ermangelung deutlicher Urkunden oder einer anerkannten Übung, nach dem Bedürfnisse des herrschenden Grundstückes aber nie höher bestimmt werden, als das dienende Grundstück ohne Schwächung seiner Substanz ertragen kann. Im Zweifelsfalle streitet die Vermuthung für die Freiheit eines Grundstückes und Servituten sind eher einzuschränken als auszudehnen. 6. Maß.

§. 334.

Keine Dienstbarkeit läßt sich einseitig von der dienstbaren Sache absondern, noch das Recht derselben auf eine andere Sache oder Person übertragen.

§. 335.

Nach den oben aufgestellten Grundsätzen sind die Rechtsverhältnisse bei den besondern Arten der Servituten zu bestimmen.

B. Von der Erwerbung und Erlöschung der Grunddienstbarkeiten.

§. 336.

Der Titel zu einer der vorerwähnten Servituten liegt in einem Vertrage, in einer letzten Willensäußerung oder in einem rechtskräftigen Urtheile. Erwerbungs-
titel.

§. 337.

Um aber in Zukunft eine Grunddienstbarkeit als dingliches Recht wirklich zu erwerben, muß darüber zwischen den Betheiligten eine Urkunde errichtet, davon in den öffentlichen Büchern Vormerkung gemacht und dergestalt die Dienstbarkeit dem Betreffenden zugeschrieben werden. Wenn dem Erwerber eines Grundstückes in dem Erwerbungs-titel eine auf dem Grundstücke haftende Dienstbarkeit angezeigt, und ihm das Eigenthum mit dieser Anzeige zugufertiget worden, so genügt dieses. Erwerbungsakt.

§. 338.

Diejenigen Dienstbarkeiten, welche vor dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetzbuch in Kraft tritt, durch die Verjährung erworben worden, bleiben in ihrem Bestand.

§. 339.

Ist eine Dienstbarkeit dem Berechtigten oder seinem Vorfahrer nicht zugewidmet worden, so kann der Eigenthümer des dienenden Grundstückes die Freiheit desselben durch die Verjährung erwerben.

§. 340.

Erlöschung.

Grunddienstbarkeiten hören auf: 1. Wenn sie blos auf eine bestimmte Zeit errichtet worden, mit dem Ablauf derselben. 2. Wenn sie ohne Zeitbestimmung errichtet worden, durch die Verzichtleistung des Berechtigten, durch die Unmöglichkeit sie auszuüben, so lange der Zustand des herrschenden oder des dienenden Grundstückes dauert, der diese Unmöglichkeit veranlaßt, und durch die Vereinigung des Eigenthums des berechtigten und des dienenden Grundstückes in einer Person.

Ist von einer Grunddienstbarkeit in den öffentlichen Büchern Vormerkung gemacht, so sind die in dem vorhergehenden Paragraph angegebene Thatsachen als Erlöschungsgründe derselben anzusehen. Die Erlöschung selbst folgt erst, so wie die Erlöschung in den öffentlichen Büchern angemerkt ist.

Zweites Kapitel.

Von den persönlichen Dienstbarkeiten.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der persönlichen Dienstbarkeiten und ihren Rechten.

§. 341.

Es kann so viele Arten persönlicher Dienstbarkeiten geben als es Vortheile giebt, welche eine Sache im

Persönliche
Dienstbarkeiten
überhaupt.

Stande ist, einer Person durch Duldung oder Unterlassung zu gewähren.

§. 342.

Die Nutznießung, das Gebrauchs- und das Wohnungsrecht sind ihrer Natur nach persönliche Dienstbarkeiten. 1. Vorzügliche Arten.

§. 343.

Die Nutznießung besteht in dem Rechte, eine Sache, deren Eigenthum einem Andern zusteht, unbeschränkt, wie der Eigenthümer selbst, jedoch mit Schonung der Substanz zu genießen. Der Berechtigte kann die Ausübung des Rechts einem Andern überlassen. Nutznießung.

§. 344.

Verbrauchbare Sachen d. h. solche, welche durch die gewöhnliche Benutzungsart zerstört oder aufgebraucht werden, und welche daher durch Sachen von gleicher Art und Güte zu ersetzen sind, gehen in das Eigenthum des Nutznießers über, welcher demjenigen, der ihm die Nutznießung gewähren muß, für den Werth derselben verpflichtet wird. Zu den verbrauchbaren Sachen sind jedoch angelegte Kapitale auch dann nicht zu zählen, wenn sie während der Dauer der Nutznießung abgelöst werden. In Betreff solcher hat der Nutznießer bloß das Recht, die Zinse und, wenn ein Kapital abgelöst wird, von dem Eigenthümer eine neue ordentliche Anlegung, oder die Versicherung der Zinse zu fordern.

§. 345.

Haben die Betheiligten unterlassen, bei der Anhebung der Nutznießung eine Beschreibung des Zustandes des Nutznießungsgegenstandes zu machen, so ist nach der Beendigung der Nutznießung anzunehmen, derselbe sei mit allen zu seinem Gebrauche nothwendigen Zubehörden in brauchbarem Stande und mittlerer Beschaffenheit übergeben und übernommen worden.

Pflichten des
Nuznießers.

Der Nuznießer steht in der Verpflichtung: 1) alle zur Zeit der Anhebung seines Rechts auf dem Nuznießungsgegenstande haftenden dinglichen Lasten zu tragen, mit Ausnahme der Abbezahlung der Kapitalien, für welche dieselbe verpfändet ist; hingegen die darauf haftenden Kapitalien hat er zu verzinsen. 2) Den Nuznießungsgegenstand in seinen Kosten in demjenigen Zustande zu erhalten, in welchem er denselben übernommen. Wesentliche Ausbesserungen, die durch das Alter des Nuznießungsgegenstandes oder durch Zufälle nothwendig geworden, müssen von dem Eigenthümer gemacht werden. Zeigt sich derselbe hierin säumig, so kann der Nuznießer mit richterlicher Bewilligung die nothwendigen wesentlichen Ausbesserungen machen lassen, und dafür in dem gleichen Maße Ersatz fordern, wie ein redlicher Besizer. Zu den wesentlichen oder Hauptausbesserungen, die dem Eigenthümer zur Last fallen, gehören die Ausbesserungen der Hauptmauern und Gemölbe, die Erneuerung der Hauptbalken, der ganzen Dächer, u. s. w. Zu den kleinern Ausbesserungen, welche der Nuznießer zu tragen hat, gehört die Erhaltung der Einfristungen, der Dachungen, der Gebäude, das Nachpflanzen von Fruchtbäumen u. s. w. 3) Der Nuznießer hat die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Rechte des Eigenthümers auf dem Nuznießungsgegenstand weder erlöschen noch vermindert werden, namentlich den Eigenthümer von den Anmaßungen zu benachrichtigen, die sich dritte Personen auf den Nuznießungsgegenstand erlauben.

Ist der Eigenthümer des Nuznießungsgegenstandes während der Dauer der Nuznießung außer Stand, sein Recht selbst wahrzunehmen, oder dermal noch unbestimmt; so hat der Nuznießer die Verpflichtung, in eigenem

Namen die Rechte des Nutznießungsgegenstandes gegen dritte Personen geltend zu machen.

§. 348.

Nach vollendeter Nutznießung muß der Nutznießungsgegenstand dem Eigenthümer in dem gleichen Zustande übergeben werden, in welchem ihn der Nutznießer übernommen, es sei denn, die Verschlimmerung desselben sei durch einen Zufall verursacht worden, oder der Nutznießungsgegenstand gehöre zu denjenigen Sachen, welche auch durch eine regelmäßige Benutzung an ihrem Werthe verlieren, in welchem Falle der Nutznießer für die Verminderung des Werthes, die eine Folge der regelmäßigen Benutzung ist, keinen Ersatz zu leisten hat. Die zur Zeit der vollendeten Nutznießung noch nicht von dem Gegenstande derselben getrennten Früchte gehören dem Eigenthümer, der jedoch die allfälligen Anbauungskosten erstatten soll. Andere Nutzungen der dienstbaren Sache, wie z. B. die Mieth- und Kapitalzinsse sind zwischen dem Eigenthümer und Nutznießer oder seinem Stellvertreter nach Marktzahl zu vertheilen.

§. 349.

Der Eigenthümer hat das Recht, den Nutznießer in allen Fällen, wo er zu besorgen hat, daß ihm durch den Mißbrauch seines Rechtes ein Schaden zuwachsen könnte, zur Sicherheitsleistung anzuhalten, wenn der Besteller der Dienstbarkeit dem Berechtigten diese Verpflichtung nicht ausdrücklich nachgelassen hat.

Sicherheitsleistung.

§. 350.

Kann oder will der Nutznießer die ihm obliegende Versicherung nicht leisten, so ist gerichtlich zu bestimmen, ob die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine angemessene, an den Nutznießer zu leistende, Entschädigung zu überlassen, oder nach Umständen zum Vortheile des Nutznießers unparteiisch zu besorgen sei.

§. 351.

2. Gebrauchs-
recht.

Das **Gebrauchsrecht** besteht in dem Rechte, eine Sache, deren Eigenthum einem Andern zusteht, ohne Verletzung der Substanz, blos zu seinem Bedürfnisse zu benutzen. Der Berechtigte darf die Ausübung seines Rechtes nicht einem Andern abtreten.

§. 352.

Das **Bedürfnis** des Gebrauchsberechtigten ist in der Regel nach dem Stande, dem Beruf und dem Hauswesen zu bestimmen, die er zur Zeit der Errichtung der Dienstbarkeit gehabt.

§. 353.

Der **Ueberschus** von Nutzungen der Sache, auf welcher ein Gebrauchsrecht haftet, gehört dem Eigenthümer, welcher dagegen verbunden ist, an alle auf der Sache haftenden Lasten und den zu ihrer Erhaltung nothwendigen Aufwand verhältnismäßig beizutragen.

§. 354.

Was hinsichtlich der Sicherheitsbestellung oben (§§. 349 und 350) bei der Nutznießung bestimmt wurde, gilt auch hinsichtlich des Gebrauchsrechtes.

§. 355.

3. Wohnungs-
recht.

Das **Wohnungsrecht** besteht in dem Rechte, die bewohnbaren Theile eines Hauses nach seinen Bedürfnissen zu benutzen, und ist als solches eine Dienstbarkeit des Gebrauches von dem Wohngebäude (§. 351 u. f.). Werden aber Jemanden alle bewohnbaren Theile des Hauses, mit Schonung der Substanz, ohne Einschränkung zu genießen überlassen, so ist dieselbe eine Nutznießung (§. 343 u. f.) des Wohngebäudes. Nach dieser Verschiedenheit sind die Verhältnisse zwischen dem Berechtigten und dem Eigenthümer zu bestimmen.

§. 356.

Der Bestimmungen ungeachtet, welche in den vorhergehenden Paragraphen (343—355) enthalten sind, bleibt es dem Besteller einer Nutznießung, eines Gebrauchs- oder Wohnungsrechtes frei, innerhalb der Grenzen seiner Befugniß andere Verfügungen zu treffen.

Allgemeine Bestimmung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erwerbung und Erlöschung der persönlichen Dienstbarkeiten.

§. 357.

Der Titel zu einer persönlichen Dienstbarkeit liegt unmittelbar in dem Gesetz, in einem Vertrage, in einer letzten Willensverordnung, oder in einem rechtskräftigen Urtheile.

Erwerbstitel.

§. 358.

Die wirkliche Erwerbung erfolgt bei beweglichen Sachen durch die Uebergabe. Ist die dienstbare Sache eine unbewegliche, so erfolgt sie durch die Vormerkung in den öffentlichen Büchern und die hierin liegende Zufertigung.

Erwerbsaktüber-
gabe.
Zufertigung.

§. 359.

Die persönlichen Dienstbarkeiten hören auf 1) auf die in dem §. 340 bestimmte Weise; 2) durch den Tod des Berechtigten.

Besteht eine persönliche Dienstbarkeit in der durch letztwillige Verordnung eingeräumten Benutzung einzelner oder auf der bloßen Mitbenutzung aller Gemächer eines Wohngebäudes, so ist durch den Richter auf Anrufen des einen oder andern Theils eine Geldsumme zu bestimmen, die der Eigenthümer des Gebäudes dem Berechtigten statt der Benutzung jährlich zu leisten hat.

Werden persönliche Dienstbarkeiten ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt, so sind im Zweifel nur die ersten gesetzlichen Erben darunter verstanden.

Die einer moralischen Person eingeräumte persönliche Dienstbarkeit dauert dreißig Jahre.

Vierter Titel.

Von dem Pfandrechte.

§. 360.

Begriff.

Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf die Sache eines Andern eingeräumt wird. Die Sache, auf welcher dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt Pfand.

§. 361.

Spezialtitel.

Das Pfandrecht kann nur auf bestimmte, besonders dafür bezeichnete Sachen (Spezialhypothek) bestellt werden. Die Verpfändung der Gesamtheit des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens eines Schuldners (Generalhypothek) ist ungültig.

§. 362.

Entstehung.
1. Erwerbungs-
grund.

Der Titel zu einem Pfandrechte liegt in einer Bestimmung des Gesetzes; in einer richterlichen Verfügung; in einem Vertrag oder in einer letzten Willensverordnung.

§. 363.

Die Fälle, in welchen das Gesetz Jemanden einen Titel zu einem Pfandrechte ertheilt, so wie die Art, wie die Titel zu einem Pfandrechte durch richterliche Verfügung, durch Vertrag oder durch eine letzte Willensverordnung erhalten werden kann, ist an den betreffenden Orten angegeben.

§. 364.

2. Erwerbungs-
art.

Der bloße Titel giebt, mit Ausnahme der im Gesetze bestimmten Fälle, noch kein Pfandrecht, sondern es muß eine Erwerbungsart hinzukommen.

Das dingliche Recht auf die Pfandsache wird erworben:

1. Bei beweglichen Sachen;
 - a. entweder durch die Uebergabe und Uebernahme derselben zur Verwahrung (Faustpfand). Uebersteigt der Werth der Pfandsache die Summe von einhundert Franken, so muß noch überdies über die Verpfändung eine Schrift errichtet werden;
 - b. oder, wenn die Pfandsache nicht übergeben wird, durch Errichtung einer öffentlichen Verpfändungsurkunde (Einsatzung) in gesetzlich vorgeschriebener Form. (Siehe das Gesetz über Errichtung von Hypothekarinstrumenten.)
2. Bei unbeweglichen Sachen;

bei diesen wird das Pfandrecht erworben durch die Errichtung von Verschreibungen (Gülden, Aufschläge, Kaufzahlungsbriefe und Erbsauskäufe) in gesetzlicher Form und durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher. (Siehe oben angeführtes Gesetz über Errichtung von Hypothekarinstrumenten.)

§. 365.

Nur der Eigenthümer einer Sache kann dieselbe verpfänden. Die ohne Einwilligung desselben geschehene Verpfändung ist ungültig. In solchen Fällen aber, in welchen bei beweglichen Sachen die Eigenthumsklage gegen den redlichen Besitzer nicht stattfindet (§. 256), ist der Eigenthümer verbunden, entweder den Pfandinhaber zu entschädigen oder die verpfändete Sache fahren zu lassen und sich mit dem Recht der Schadloshaltung gegen den Verpfänder zu begnügen.

§. 366.

Das Pfandrecht verhaftet die Pfandsache für die Kapitalsumme der Forderung, und wenn diese zins tragend ist, für die Zinsen und für die Betreibungskosten.

Wirkung des Pfandrechts.

§. 367.

Wenn der Zahlungstermin eingetreten ist, so kann der Gläubiger zu seiner Befriedigung den öffentlichen Verkauf oder die Abtretung des Pfandes auf dem vorgeschriebenen Betreibungswege bewirken. Der Nebenvertrag, daß das Faustpfand dem Gläubiger als Eigenthum anheim fallen soll, wenn derselbe zur Verfallszeit nicht bezahlt worden, ist unzulässig und ohne rechtliche Gültigkeit.

§. 368.

Der Inhaber eines Faustpfandes ist dem Eigenthümer für die sorgfältige Aufbewahrung desselben verantwortlich und hat kein Recht, die Pfandsache auf irgend eine Weise zu benutzen.

Wenn er sich dieses Recht durch einen besondern Vertrag von dem Schuldner einräumen läßt; so ist die Rechtmäßigkeit dieses Vertrages nach den Gesetzen über den Geldzins zu beurtheilen.

§. 369.

Das Pfandrecht erlöscht:

1. Durch die Verzichtleistung des Gläubigers.

Die Aushändigung des Faustpfandes an den Verpfänder ist als eine Verzichtleistung auf das Pfandrecht anzusehen.

2. Durch das Aufhören der Forderung, für welche das Pfandrecht eingeräumt worden ist.
3. Durch den Untergang der Pfandsache; mit Wiederherstellung der Sache lebt jedoch das Pfandrecht wieder auf.
4. Durch den Minderwerth der Pfandsache, der sich aus dem Verkaufe derselben bei einer Geldstagversteigerung ergibt, für diesen Minderwerth, indem die auf der Sache haftenden Schulden dem Käufer nur bis zu Erschöpfung des Kaufspreises überbunden werden.

§. 370.

Bei unbeweglichen Pfandsachen (Ziegenschäften) muß die Erlöschung in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Fünfter Titel.

Von dem Erbrechte.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 371.

Der Inbegriff der übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen macht seine Verlassenschaft aus. Verlassenschaft.

§. 372.

Die Verlassenschaft eines Verstorbenen soll durch den Gemeinderathspräsidenten des Ortes, wo der Todfall erfolgt ist, sogleich unter Siegel gelegt werden, wenn Besiegelung.

1. bekannt ist, daß derselbe ein Testament hinterlassen hat;
2. seine Erben unbekannt sind, oder seine bekannten Erben nicht alle anwesend sich befinden;
3. unter den Erben Minderjährige, Bevogtete oder Weibspersonen sich befinden;
4. die Erben ein amtliches Güterverzeichnis (Benefizium Inventarii) zu veranstalten gedenken;
5. einer derselben die Versiegelung der Verlassenschaft ausdrücklich verlangt;
6. der Abgestorbene öffentliche Gelder oder amtliche Schriften hinter sich liegen hat;
7. die betreffende Behörde es verlangt zur Erhaltung, ob der Verstorbene sein Vermögen gehörig versteuert habe.

§. 373.

Bei einem Todeffalle haben die Erben des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet, die Verpflichtung, dem Gemeinderathspräsidenten sogleich den Todesfall anzuzeigen. Um sich auszuweisen, daß sie die Verpflichtung erfüllt, haben sie sich mit einer Bescheinigung des Gemeinderathspräsidenten zu versehen.

§. 374.

So wie an den Beamten diese Anzeige gelangt, oder er sonst Kunde von einem Todeffalle erhalten hat, soll er sich, wenn einer der im §. 372 beschriebenen Umstände vorhanden ist, bei seiner Verantwortlichkeit, ohne Säumnis in die Wohnung des Verstorbenen begeben, die Verlassenschaft unter Siegel legen und über den Vorgang ein Protokoll aufnehmen.

§. 375.

Vorsorge für
Landesabwesende

Ist einer der bekannten Erben des Verstorbenen Landesabwesend, so soll ihm, wenn er keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, ein außerordentlicher Beistand verordnet werden, um sein Recht in Betreff der ihm angefallenen Erbschaft so lange zu besorgen, bis der Abwesende selbst zu verfügen im Stande ist.

§. 376.

Inventur.

Bei Abnahme der Siegel wird eine amtliche Inventur durch den Gemeinderathspräsidenten und Schreiber gefertigt: wenn

1. ein Miterbe es begehrt,
2. die Erben unbekannt sind, oder einer derselben im Falle des §. 375 sich befindet;
3. unter den Erben Minderjährige, Bevogtete oder Weibspersonen sind;

4. der Staat eine Erbsabgabe zu beziehen hat, oder von Behörden nach §. 372 Ziffer 7 die Besieglung begehrt wurde;
5. die Wohlthat eines amtlichen Güterverzeichnisses (*beneficium inventarii*) angerufen würde. In diesem letztern Falle erfolgt die Inventur nach Anleitung des §. 492 u. f.

§. 377.

Wenn nicht sofort zur Theilung einer Erbschaft geschritten werden kann, weil die Erben unbekannt sind und daher eine gerichtliche Ediktalladung erlassen werden muß, oder weil über den Zutritt zur Erbschaft oder die Vertheilung derselben sich Streit erhebt, so hat der Gemeinderath für die Besorgung der Verlassenschaft bis Austrags der Sache einen Verwalter (Kurator) zu bestellen.

Ediktalladung u.
Bestellung eines
Kurators.

§. 378.

Das Recht, sich das Ganze oder einen bestimmten Theil, z. B. die Hälfte oder den Zehntheil des Ganzen einer Verlassenschaft zuzueignen, heißt das Erbrecht und die Verlassenschaft in Hinsicht auf dieses Recht die Erbschaft.

Erbrecht.

Wird Jemanden kein solcher Erbtheil, der sich auf den ganzen Nachlaß bezieht, sondern nur eine oder mehrere einzelne Sachen zugebracht, so heißt das Zugebrachte ein Vermächtniß (Legat), und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht als ein Erbe sondern nur als ein Vermächtnißnehmer (Legatar) zu betrachten.

§. 379.

Der Rechtsgrund zu Erlangung einer Erbschaft beruht

1. auf dem Gesetz, oder
2. auf der Willenserklärung des Erblassers oder,
3. auf einem nach dem Gesetz zulässigen Erbvertrag (§. 467).

1. Erwerbungs-
grund.

§. 380.

Anfall der Erbschaft.

Die Erbschaft fällt der Person, welche aus einem der im vorigen Paragraph angegebenen Rechtsgründe auf dieselbe Anspruch zu machen hat, in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers an. Wenn sie diesen Zeitpunkt erlebt, so trägt sie ihr Erbrecht auf ihren Erben über. Das Gleiche ist bei den Vermächtnissen der Fall.

§. 381.

2. Erwerbungsart.

Derjenige, welchem eine Erbschaft angefallen ist, macht sich durch die Annahme derselben zum wirklichen Erben.

§. 382.

Der wirkliche Erbe tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche der Verlassenschaft angehören oder auf derselben haften, und muß die ihm von dem Erblasser auf eine gültige Weise auferlegten Leistungen erfüllen.

Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde.

§. 383.

Mehrere Miterben haften Einer für Alle und Alle für Einen (solidarisch) für die Verbindlichkeiten, in welchen die Verlassenschaft steht, und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesammt anbefohlen. Der Miterbe, welcher eine solche Verbindlichkeit oder Leistung allein abführt, tritt gegen die Erbschaft in die Rechte des Gläubigers ein, den er befriedigt hat.

Jeder Miterbe hat das Recht, die übrigen im Verhältnis ihrer Theile zur Sicherheitsleistung für die ausstehenden Erbschaftsschulden anzuhalten.

§. 384.

Beneficium separationis.

Beforgt ein Erbschaftsgläubiger, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben

für seine Forderung Gefahr laufen könne, so kann er verlangen, daß, bevor der Erbe die Erbschaft zur Hand nimmt, sein, des Gläubigers, Anspruch darauf berichtigt werde.

Zweites Kapitel.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 385.

Die gesetzliche Erbfolge findet so weit statt, als nicht rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers oder gültige Erbverträge anders verfügen. Gesetzliche Erbfolge.

§. 386.

Gesetzliche Erben sind zuvörderst diejenigen, welche mit dem Erblasser mittelst ehelicher Abstammung verwandt sind. Begriff.

§. 387.

Die Erbfolge der Verwandten geschieht in fünf Klassen nach den folgenden Bestimmungen. Ordnung.

§. 388.

So lange Erben aus einer vorhergehenden Klasse Ansprüche machen können, so lange haben Erben der nächstfolgenden Klasse keine Ansprüche.

§. 389.

Die Erben einer Klasse treten zugleich mit dem allenfalls überlebenden Ehegatten nach den dießfalligen Vorschriften ein.

Erste Klasse.

§. 390.

In die erste Klasse der gesetzlichen Erben gehören die ehelichen Abstammlinge (Deszendenten) des Erblassers und zunächst die Kinder. Erste Klasse. Deszendenten.

§. 391.

Theilung der väterlichen Verlassenschaft überhaupt.

Die Verlassenschaft des Vaters wird zwischen den Söhnen und Töchtern dergestalt getheilt, daß ein Sohn fünf und eine Tochter vier Theile erhält.

§. 392.

Theilung der väterlichen Liegenschaften insbesondere.

Die Liegenschaften, welche ein Vater hinterläßt und zu denselben das vorhandene Heu, Holz und Stroh, welches darauf gewachsen, müssen den Söhnen, wenn sie es begehren, in einem mäßigen Anschlage, der aber nie unter die Summe des auf den Liegenschaften Verschiedenen hinuntersinken kann, überlassen werden. Die Erben haben diesen Anschlag unter sich selbst auszumitteln. Können sie sich nicht verständigen, so ernennt jede Partei einen Schärer und der Friedensrichter den Obmann. Die Schärer haben Stück für Stück mit dem Fuchartenmaß, wo ein solches vorliegt, oder statt dessen, mit dem jährlichen Ertrag auf ein Verzeichniß zu setzen, und so auch die Gebäulichkeiten, nebst Holz, Heu und Stroh, und dann nicht über jeden Gegenstand eine besondere, sondern über das Ganze, wie dasselbe sammethaft benützt wurde, eine Schätzung nach dem wahren Kaufswerthe oder Marktpreise auszusetzen.

Den Söhnen sind sodann die Liegenschaften um drei Viertheile dieser Schätzungssumme nach dem wahren Werthe zu überlassen.

Das vorhandene Bau- und Feldgeschirr, nebst den nöthigen Wagen und Karren soll besonders abgeschätzt und um den Schätzungspreis den Söhnen mit den Liegenschaften überlassen werden.

§. 393.

Wenn die Parteien mit der friedensrichterlichen Abschätzung sich nicht zufrieden stellen, so wird die Sache zur richterlichen Behandlung an das Gericht gebracht, wo dann der wahre Kaufswerth durch eine nach Vorschrift

der Prozeßordnung vorzunehmende Abschätzung durch Sachverständige, welche letztere sich jedoch ebenfalls nach den im vorhergehenden Paragraph aufgestellten Vorschriften zu richten haben, auszumitteln ist.

§. 394.

Die Verlassenschaft der Mutter wird zwischen ihren Kindern zu gleichen Theilen getheilt, und obne daß die Söhne einen vorzüglichen Anspruch auf die von der Mutter besessenen Liegenschaften genießen.

Theilung der mütterlichen Verlassenschaft.

§. 395.

Ist ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben und sind von demselben her ein oder mehrere Enkel vorhanden, so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, dem oder den Enkeln zu. War das verstorbene Kind ein Sohn, so wird sein Erbanscheil unter seinen Kindern, wenn er Söhne und Töchtern hinterläßt, zu fünf und vier Theilen vertheilt. Ist von den Enkeln ebenfalls einer gestorben und hat Kinder nachgelassen, so wird auf die nämliche Art der Antheil des verstorbenen Enkels unter die Urenkel vertheilt.

Repräsentationsrecht.

§. 396.

Auf diese Art wird die Erbschaft nicht nur dann getheilt, wenn Enkel von verstorbenen Kindern her mit noch lebenden Kindern zusammentreffen, sondern auch dann, wenn die Erbschaft bloß zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern her, oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln her zu theilen ist. Es können also die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, ihrer seien viele oder wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Kind oder der verstorbene Enkel erhalten hätten, wenn sie am Leben geblieben wären.

§. 397.

Einschießung des
Vorempfangs.
(Kollation.)

Bei der Theilung des älterlichen Vermögens muß jedes Kind dasjenige, was es bei Lebzeiten der Aeltern von denselben als Ausstattung zur Ehe oder zu eigner Haushaltung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder eines Gewerbes erhalten hat, so wie was allfällig zu Bezahlung seiner Schulden verwendet wurde, in die zu vertheilende Massa einschießen. Ein Enkel muß nicht nur das, was er unmittelbar selbst, sondern auch, was seine Aeltern, an deren Stelle er tritt, auf solche Weise empfangen haben, einschießen. Das Einschießen geschieht ohne Zinsberechnung, wenn dieselbe nicht ausdrücklich von dem Erblasser vorbehalten oder anbedungen wurde.

§. 398.

Was Aeltern außer den im vorhergehenden Paragraph erwähnten Fällen einem Kinde befugter Weise zugewendet haben, wird, wenn die Aeltern nicht ausdrücklich sich die Erstattung ausbedungen haben, für eine Schenkung gehalten und nicht angerechnet.

§. 399.

Wenn der Erbe, welcher dergestalt etwas einzuschießen im Falle wäre, keinen Erbtheil anspricht, so kann er auch zu keiner Erstattung angehalten werden.

§. 400.

Theilung der
Waffen, Kleider
und Kleinodien.

In der Theilung der älterlichen Verlassenschaft gehören die Waffen und Kleider des Vaters den Söhnen und die Kleider der Mutter den Töchtern ausschließlich.

Betreffend die Kleinodien, als: Ketten, Ringe, Armbänder, Taschenuhren u. s. w., ist den Eltern freigestellt, unter den Kindern eine Verordnung nach Willkür zu treffen. Wird keine solche Verordnung getroffen, so fallen die Kleinodien in die Erbmasse.

Zweite Klasse.

§. 401.

In die zweite Klasse der gesetzlichen Erben gehören Zweite Klasse.
der Vater, die Mutter und die ehelichen Abkömmlinge
des Vaters eines Erblassers.

§. 402.

Der Vater erbt vor allen andern seine ehelichen Vater.
Kinder, welche keine Abkömmlinge hinterlassen, ausschließ-
lich.

§. 403.

Ist der Vater des Erblassers vor ihm gestorben, so Mutter und Ge-
treten die Mutter und die ehelichen Geschwister, welche schwister.
mit dem Erblasser den gleichen Vater haben, zum Erbe.
Die Mutter erhält den Antheil eines Geschwisters.

§. 404.

Ist ein Geschwister des Erblassers vor ihm gestorben Abkömmlinge
und hat dasselbe Kinder hinterlassen, so fällt der Antheil, von Geschwistern.
welcher dem verstorbenen Geschwister gebührt hätte, seinen
Kindern zu gleichen Theilen zu. Ist von den Kindern
eines Geschwisters ebenfalls eines gestorben, so wird auf
die nämliche Art der Antheil dieses Kindes unter die von
ihm hinterlassenen Kinder vertheilt.

§. 405.

Auf diese Art wird eine Erbschaft nicht nur dann
getheilt, wenn Kinder von verstorbenen Geschwistern her
mit noch lebenden Geschwistern zusammentreffen, sondern
auch wenn die Erbschaft blos zwischen Kindern von ver-
storbenen Geschwistern her (Nepoten) oder zwischen Groß-
kindern von verstorbenen Geschwistern her (Pronepoten) zu
theilen ist. Es können also die von jedem Geschwister
nachgelassenen Nepoten, und die von jedem Nepoten nach-
gelassenen Pronepoten, ihrer seien mehr oder weniger,
nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene

Geschwister oder der verstorbene Nepot erhalten hätten, wenn sie am Leben geblieben wären.

§. 406.

Hinterläßt der Erblasser keine Abstämmlinge, keinen Vater, und keine Geschwister, die mit ihm den gleichen Vater hatten, oder Abstämmlinge von diesen, so erbt die Mutter allein.

Dritte Klasse.

§. 407.

Dritte Klasse.

In die dritte Klasse der gesetzlichen Erben gehören des Erblassers Großvater väterlicherseits (Vater des Vaters) und seine ehelichen Abstämmlinge.

§. 408.

Väterlicher
Großvater.

Hinterläßt der Erblasser keine Abstämmlinge, keine Aeltern und keine Geschwister, die mit ihm den gleichen Vater hatten, oder Abstämmlinge von diesen, so erbt der väterliche Großvater ausschließlich.

§. 409.

Abstämmlinge
des väterlichen
Großvaters.

Ist der Großvater vor dem Erblasser gestorben, so erben seine Kinder zu gleichen Theilen. Ist eines dieser Kinder gestorben, so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, dessen Kindern zu u. s. f., alles nach den in den §§. 404 u. 405 aufgestellten Grundsätzen.

Vierte Klasse.

§. 410.

Vierte Klasse.

In die vierte Klasse der gesetzlichen Erben gehören des Erblassers Großvater mütterlicherseits (der Vater der Mutter) und seine ehelichen Abstämmlinge.

§. 411.

In dieser Klasse treten zunächst zum Erbe die Geschwister des Erblassers, welche mit demselben die gleiche

Mutter aber nicht den gleichen Vater hatten und die Abstammlinge dieser Geschwister.

Zu Abgang dieser Personen folgt der Vater der Mutter, und wenn derselbe gestorben ist, seine Abstammlinge auf gleiche Weise, wie im §. 409 angegeben ist.

Fünfte Klasse.

§. 412.

Zu der fünften Klasse der gesetzlichen Erben folgen die übrigen Blutsverwandten; derjenige, welcher der nächste im Grade ist, schließt die entferntern aus. Sind mehrere gleich nahe dem Erblasser verwandt, so theilen sie die Erbschaft zu gleichen Theilen.

Fünfte Klasse.

§. 413.

Außer der Ehe geborne, aber durch nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legitimirte Kinder genießen auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge die Rechte ehelicher, unter der im §. 106 enthaltenen Beschränkung.

Erbrecht legitimierter Kinder.

§. 414.

Einem unehelichen, auf Ansuchen des Vaters durch Dekret des Großen Rathes legitimirten Kinde kommt ein Erbrecht auf die väterliche Verlassenschaft so wie auf die Verlassenschaft der Ascendenten des Vaters und der Descendenten desselben zu, wie wenn es ehelich geboren wäre.

§. 415.

Den unehelichen, nicht legitimirten Kindern steht kein gesetzliches Erbrecht zu, ausgenommen auf das Vermögen der Mutter, hinsichtlich welchen Vermögens sie und ihre Abstammlinge bei der Erbfolge gleiche Rechte wie die ehelichen genießen.

Erbrecht unehelicher Kinder.

§. 416.

Auf den Nachlaß eines durch nachfolgende Ehe oder Dekret des Großen Rathes legitimirten Kindes kommt

Beerbung legitimierter Kinder.

allen denjenigen Personen das gesetzliche Erbrecht zu, welche es in Folge der Legitimation ebenfalls zu beerben befugt wurde. Sie genießen dieses Erbrecht nach der oben vorgeschriebenen Erbfolgeordnung.

§. 417.

Beerbung unehelicher Kinder.

Auf den Nachlaß eines ohne erbfähige Nachkommenschaft verstorbenen unehelich gebliebenen Kindes kommt aus dem Grunde der Blutsverwandtschaft Niemanden ein Erbrecht zu, ausgenommen der Mutter.

§. 418.

Erbrecht der Ehegatten. (Eherecht.)

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt, in Abgang einer letztwilligen Verordnung oder eines Erbvertrages, wofern der Verstorbene eheliche Abkömmlinge, mithin gesetzliche Erben der ersten Klasse hinterläßt, der vierte Theil der Verlassenschaft zur lebenslänglichen Ausübung als Eherecht. Das Eigenthum davon bleibt den Abkömmlingen des abgestorbenen Ehegatten.

Sind keine gesetzlichen Erben der ersten Klasse, hingegen solche der zweiten Klasse vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den vierten Theil der Verlassenschaft als Eigenthum. Sind auch keine Erben der zweiten Klasse, sondern nur weit entfernte Erben vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte einen Dritttheil der Verlassenschaft als Eigenthum. Sind gar keine gesetzliche Erben vorhanden, so fällt dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der Verlassenschaft zu.

§. 419.

Bei der Theilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben des Verstorbenen, sollen den letztern, wenn sie es begehren, die in der Erbschaft befindlichen Liegenschaften auf die gleiche Weise und unter den gleichen Bedingungen zufallen, wie den Söhnen bei der väterlichen Verlassenschaft. (§. 392 und 393.)

§. 420.

Geschiedene Ehegatten genießen gegenseitig kein Erbrecht.

§. 421.

Ist eine Verlassenschaft erblös, so hat der Staat das Recht, dieselbe an sich zu ziehen, ist aber, wenn der Erblasser ein Angehöriger des Kantons Luzern war, verbunden, die Hälfte des Bezogenen in den Armenfond der Heimathsgemeinde des Erblassers abzugeben.

Erblöse Verlassenschaft.

Drittes Kapitel.

Von letzten Willensverordnungen überhaupt und von Testamenten insbesondere.

§. 422.

Die einseitige Verfügung des Erblassers über seine Verlassenschaft, oder über einzelne dazu gehörende Sachen, welche erst durch seinen Tod zu Kraft gelangt, heißt eine letztwillige Verordnung.

Letzte Willensverordnung.
Begriff.

§. 423.

Eine Person, welche eine letzte Willensverordnung errichten will, muß volljährig seyn, und sich im Zustande der Besonnenheit und Willensfreiheit befinden.

Persönliche Fähigkeiten.
a. überhaupt.

§. 424.

Eine Weibsperson, auch wenn sie nicht bevogtet ist, welche eine letzte Willensverordnung zu errichten gedenkt, muß mit einem gesetzlichen Beistande versehen seyn.

b. der Weibspersonen.

§. 425.

Bevogtete Personen, welche eine letzte Willensverordnung errichten wollen, müssen ihren Vogt beiziehen. Jedoch ist eine bevogtete Person berechtigt, behufs der Errichtung einer letzten Willensverordnung die Bestellung eines außerordentlichen Beistandes zu verlangen, welcher statt des ordentlichen Vogtes ihr beistehen soll.

c. der Bevogteten.

§. 426.

Die Aufgabe eines Beistandes oder Vogtes bei Errichtung von letzten Willensverordnungen besteht lediglich darin, ihren Klienten zu der Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche zu der Errichtung der letzten Willensverordnung erforderlich sind, behilflich zu seyn, und sie bei der Erklärung derselben gegen Irrthum, Betrug, Zwang und Zudringlichkeiten zu schützen. Ein weiterer Einfluß auf die Willensverordnung steht ihm nicht zu.

Eben so hat die vormundschastliche Behörde, außer der Bestellung des Beistandes oder Vogtes, bei der Errichtung einer letzten Willensverordnung nicht mitzuwirken.

§. 427.

Durch die letzte Willensverordnung einer Weibsperson oder eines Bevogteten kann nicht zu Gunsten des bei der Verordnung mitwirkenden Beistandes oder Vogtes, noch seiner Verwandten bis im zweiten Grade einschließ- lich verfügt werden.

§. 428.

Verfügung.

a. In Beziehung auf dritte Personen.

Personen, welche gesetzliche Erben der ersten Klasse haben, dürfen nur über den fünften Theil ihres Vermögens in ihrer letzten Willensverordnung willkürlich verfügen. Personen, die keine gesetzliche Erben der ersten Klasse, hingegen solche der zweiten Klasse haben, dürfen über die Hälfte ihres Vermögens durch letzte Willensverordnung verfügen.

Sind keine Erben der ersten und zweiten Klasse, sondern nur weiter entfernte, oder gar keine gesetzliche Erben vorhanden, so kann der Erblasser über sein ganzes Vermögen frei verfügen.

§. 429.

b. In Beziehung auf den Ehegatten.

Eine Person, die einen Ehegatten hinterläßt, mit dem sie in keinem Erbvertrag steht, muß ihre letzte Wil-

lensverordnung stets so einrichten, daß dem Ehegatten wenigstens ein Viertel der Verlassenschaft als Nutznießung zufällt.

§. 430.

Ein Ehegatte, der keine Abstammlinge hinterläßt, kann dem andern Ehegatten sein sämmtliches Vermögen mittelst letzter Willensverordnung zur lebenslänglichen Nutznießung vermachen.

§. 431.

Die Aeltern sind befugt, mittelst einer letzten Willensverordnung hinsichtlich der Vertheilung des Vermögens, das sie den Kindern hinterlassen müssen, zwischen diesen eine freie Verordnung zu treffen, in dem Maße jedoch, daß kein Kind weniger als zwei Dritttheile desjenigen Antheils erhält, welchen es ohne solche Verordnung erhalten hätte.

c. In Beziehung auf die Kinder.

Hiernach sind auch Käufe und Erbsauskäufe, die allfällig zwischen Aeltern und Kindern geschlossen werden, zu beurtheilen.

§. 432.

Einem unehelichen Kinde kann der Vater, auch wenn er gesetzliche Erben der ersten und zweiten Klasse hinterläßt, mittelst letzter Willensverordnung die Hälfte des Erbanscheils zuwenden, den dasselbe erhalten hätte, wenn es ehelich geboren wäre.

d. In Beziehung auf uneheliche Kinder.

Ist das uneheliche Kind vor seinem Vater gestorben, so kann dessen Abstammlingen der gleiche Antheil zugeschoöpft werden.

§. 433.

Eine letzte Willensverordnung muß schriftlich mit Zuziehung von zwei männlichen Zeugen errichtet werden, welche sowohl in Hinsicht auf den Erblasser als auf die Personen, die er in derselben bedenken will, die Eigenschaften von unverwerflichen Zeugen besitzen.

e. Form der letzten Willensverordnung.

§. 434.

1. Aeußere Form.

Derjenige, welcher eine letzte Willensverordnung errichten will, kann dieselbe entweder selbst schreiben, oder durch einen beeidigten Schreiber abfassen lassen.

§. 435.

Will eine Person eine letzte Willensverordnung selbst in Schrift abfassen, so muß sie den Inhalt derselben vom Anfang bis zum Ende, mit Angabe des Tages der Abfassung, eigenhändig schreiben und unterzeichnen.

§. 436.

Läßt sie hingegen ihre letzte Willensverordnung durch einen beeidigten Schreiber abfassen, so muß sie die Ausfertigung mit demselben unterschreiben und bei ihrer Unterschrift eigenhändig bezeugen, daß sie dieselbe selbst gelesen und richtig abgefaßt gefunden.

Ist sie nicht im Stande die Verordnung dergestalt selbst zu lesen und zu unterschreiben, so müssen die zwei Zeugen mit ihrer Namensunterschrift bezeugen, daß in ihrer Gegenwart die Verordnung ihr vorgelesen wurde, und daß sie dieselbe gut geheißten habe.

§. 437.

Letzte Willensverordnungen von Weibspersonen müssen mit der Unterschrift ihrer Beistände und jene von Bevogteten mit der Unterschrift ihres Vogtes oder außerordentlichen Beistandes versehen sein.

§. 438.

Eine Person, welche ihre letzte Willensverordnung selbst geschrieben, oder die von einem beeidigten Schreiber unterschriebene auf die in dem §. 436 bestimmte Weise selbst unterschrieben, braucht die Zeugen nicht mit dem Inhalt derselben bekannt zu machen, sondern es ist genug, wenn die Zeugen am Ende der Schrift oder auf der Rückseite des letzten Blattes derselben durch ihre Unter-

schrift bescheinigen, der Erblasser habe ihnen bei gesundem Verstande erklärt, daß diese Schrift seine letzte Willensverordnung enthalte, und sie aufgefordert, dieses Zeugniß, einer in Gegenwart des andern, hieher zu setzen.

§. 439.

Eine letzte Willensverordnung, in der der Erblasser einen oder mehrere Erben (§. 378) einsetzt, heißt ein Testament.

ii. Innere Form.
i. Testament.

§. 440.

Hat der Testator den von ihm eingesetzten Erben bestimmte Theile seiner Erbschaft, zum Beispiel die Hälfte oder einen Dritttheil des Ganzen angewiesen, so erbt jeder derselben den ihm angewiesenen Theil. Erschöpfen die von ihm gemachten Theile das Ganze nicht, oder fällt eine der von ihm eingesetzten Personen weg, ohne Erbe zu werden, so fallen die nicht angewiesenen, oder erledigten Erbschaftstheile mit den darauf haftenden Verbindlichkeiten, den gesetzlichen Erben des Testators an, oder werden, in Abgang von solchen, erlos (§. 421).

§. 441.

Hat der Testator den von ihm eingesetzten Erben keine bestimmten Theile angewiesen, so erben dieselben zu gleichen Theilen. Fällt eine von ihm eingesetzte Person weg, ohne Erbe zu werden, so wächst ihr Theil den übrigen zu.

Erbeinsetzung.

§. 442.

Der Testator kann auf den Fall, daß der von ihm eingesetzte Erbe nicht Erbe wird, demselben einen Nacherben und diesem, auf den gleichen Fall hin, einen fernern Nacherben setzen; auch steht es ihm frei, einem Erben nur einen oder mehrere Nacherben zugleich zu setzen.

Nacherbeinsetzung.
a. gemeine.

§. 443.

Eine fideikommissarische Nacherbeinsetzung findet nicht statt.

b. fideikommissarische.

Ueber Fortbestand oder Nichtfortbestand der gegenwärtig bestehenden Fideikommiſſe wird ein beſonderes Geſetz verfügen.

§. 444.

2. Vermächtniß.

Die einſeitige Verfügung, in Folge welcher der Erb-
laſſer Jemanden eine oder mehrere beſtimmte Sachen oder
Rechte überträgt, heißt ein Vermächtniß.

§. 445.

Vermächtniſſe können ſowohl in einem Teſtamente als
in einer letzten Willensverordnung hinterlaſſen werden,
welche keine Erbſeinſetzung enthält (Codicill). Die Ver-
pflichtung, ein ſolches abzuführen, haftet auf der Erb-
ſchaft; es ſei denn, der Erb-
laſſer habe dieſelbe einer
beſtimmten, von ihm begünſtigten Perſon auferlegt.

§. 446.

Die Nacherbſeinſetzung findet bei den Vermächtniſſen
in gleichen Maße ſtatt, wie bei der Erbſeinſetzung (§. 442).

§. 447.

Hat der Erb-
laſſer Jemanden eine beſtimmte Sache
aus ſeiner Verlaſſenſchaft vermacht; ſo fällt das Vermäch-
tniß dahin, wenn ſich dieſe Sache nicht in der Verlaſſen-
ſchaft vorfindet. Von dieſer Vorſchrift iſt jedoch das Ver-
mächtniß einer Geldſumme ausgenommen; dieſes muß ent-
richtet werden, wenn ſich gleich kein baares Geld in der
Verlaſſenſchaft vorfindet.

§. 448.

Hat der Erb-
laſſer Jemanden eine Sache einer beſtimm-
ten Art vermacht, ohne zu erklären, daß ſie ſich in ſeiner
Verlaſſenſchaft vorfinden werde; ſo muß der Erbe dem
Vermächtnißnehmer eine ſolche Sache von mittlerer Be-
ſchaffenheit verſchaffen, oder ihm den Werth derſelben
bezahlen.

§. 449.

Ist die gleiche Sache mehreren Personen zu bestimmen und unbestimmten Theilen vermacht worden, so gelten die gleichen Grundsätze, die im §. 440 und §. 441 hinsichtlich der Erben aufgestellt sind.

§. 450.

An eine Ewigkeit oder in todte Hand dürfen keine liegenden Güter vermacht werden.

§. 451.

Alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche und geistlicher Zwecke sollen dem Kleinen Rathe zur Bestätigung vorgelegt werden, welcher je nach Umständen diese Bestätigung ertheilt, das Vermächtniß ermäßigt, oder die Bestätigung verweigert. Solche Vermächtnisse dürfen nicht eher ausgerichtet werden, bis sie diese Bestätigung erhalten haben. Vermächtnisse, welche den zehnten Theil des Vermögens des Erblassers übersteigen, können keinen Falls die Bestätigung erhalten.

§. 452.

Der Erblasser kann die von ihm errichtete letzte Willensverordnung willkürlich abändern oder aufheben.

Aufhebung der letzten Willensverordnung.

§. 453.

Eine Weibsperson bedarf zu der Abänderung ihrer letzten Willensverordnung eines gesetzlichen Beistandes, zu dem Widerruf einer solchen bedarf sie keines Beistandes. Im gleichen Falle befindet sich eine bevogtete Person.

§. 454.

Das spätere gültige Testament des Erblassers hebt alle frühern letzten Willensverordnungen desselben ohne weiters auf. Eine letzte Willensverordnung aber, welche keine Erbseinsetzung enthält (Codicill) hebt die frühern letzten Willensverordnungen des gleichen Erblassers nur in soweit auf, als sie mit denselben im Widerspruche stehen, oder ihre Aufhebung darin vorgeschrieben ist.

§. 455.

- Der Erblasser kann seine letzte Willensverordnung auch einfach durch die Vertilgung der Urkunde, in welcher sie enthalten ist, oder durch einen schriftlichen Widerruf aufheben.

§. 456.

Der Widerruf muß im Stande der Besonnenheit und Willensfreiheit und vor zwei männlichen, unverwerflichen Zeugen geschehen, ganz auf gleiche Weise, wie die Errichtung einer letzten Willensverordnung.

§. 457.

Ein Testament insbesondere verliert seine Gültigkeit, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser mit Tod abgeht, oder die Erbschaft nicht annimmt; es sei denn, der Erblasser habe demselben einen Nacherben gesetzt, der seinen Todfall erlebt, und die Erbschaft annimmt.

§. 458.

Wenn ein rechtsförmiges Testament aus einem in dem vorhergehenden §. 457 angegebenen Grunde seine Gültigkeit verliert; so lebt dadurch das Testament, welches der Erblasser früher errichtet haben mag, nicht wieder auf, sondern das Erbrecht fällt seinen gesetzlichen Erben an, welche die in dem Testamente förmlich verschriebenen Vermächtnisse in so weit abzuführen haben, als sie von andern Personen als den eingesetzten Erben abgeführt werden können.

§. 459.

Ein Testament verliert gleichfalls seine Gültigkeit, wenn der Testator zur Zeit der Errichtung desselben keine erbfähigen Nachkommen hatte und nachher solche bekommt. Dasselbe kommt aber wieder zu Kraft, wenn die Nachkommen vor dem Testator mit Tod abgehen.

§. 460.

In denjenigen Fällen, wo die Verlassenschaft unter Siegel gelegt werden muß, soll die Behörde, welche die Siegel aufzulegen hat, nachforschen, ob der Erblasser eine letzte Willensverordnung hinterlassen, und, wenn sich in der Verlassenschaft eine solche vorfindet, dieselbe zur Hand nehmen.

Eröffnung der letzten Willensverordnung.

§. 461.

Die Erben, welche in der Verlassenschaft des Erblassers eine letztwillige Verordnung finden, oder die Person, welcher eine solche zur Verwahrung übergeben ist, sind bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, dieselbe ohne Säumniß dem Gemeinderathe des Orts, wo der Erblasser wohnte, zu überreichen.

§. 462.

Der Gemeinderath soll allen Personen, welche in einer letzten Willensverordnung bedacht worden sind, auf Unkosten der Erbschaft einen Auszug derjenigen Theile derselben zusenden, die sie betreffen.

§. 463.

Ist die letzte Willensverordnung ein Testament, so ladet der Gemeinderath die gesetzlichen Erben nebst dem oder den Testamentserben ein, und eröffnet denselben das Testament. Die gesetzlichen Erben haben sich zu erklären, ob sie das Testament anstreiten wollen oder nicht. Ueber den Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen. Wird das Testament angestritten, so haben die gesetzlichen Erben binnen zwei Monaten ihre Klage gegen das Testament bei dem Gericht zu eröffnen, widrigenfalls ihr Klagerrecht erlöscht.

Anerkennung oder Bestreitung der letzten Willensverordnung.

§. 464.

Diejenigen, welchen in einer letzten Willensverordnung bloß ein Vermächtniß zugebracht ist, sind im Falle,

dasselbe, wenn es von den Erben nicht verabsolgt werden will, gegen diese einzuklagen.

§. 465.

Wenn der Erblasser in seiner letzten Willensverordnung über einen größern Theil seines Nachlasses willkürlich verfügt, als ihm durch die §§. 428 u. 451 gestattet ist; so haben die benachtheiligten gesetzlichen Erben bloß das Recht zu verlangen, daß die Willensverordnung in die gesetzlichen Schranken zurückgeführt werde, indem jedem, der in derselben bedacht ist, ein verhältnismäßiger Abzug gemacht wird.

§. 466.

Eine Genehmigung (Ratifikation) von letzten Willensverordnungen durch den Großen Rath findet in Zukunft nicht mehr statt.

Viertes Kapitel.

Von den Erbverträgen.

§. 467.

Zufälligkeit.

Erbverträge dürfen nur zwischen Brautleuten, zwischen Ehegatten, und zwischen den Aeltern und denjenigen Kindern, welche nicht mehr unter ihrer Gewalt stehen, abgeschlossen werden.

§. 468.

Erbverträge zwischen Braut- und Eheleuten. Heiraths- u. Eheverkommnisse.

Die Verträge, welche Brautleute in Betreff des Erbrechts schließen, das ihnen künftig in der Eigenschaft als Eheleute zustehen wird, heißen Heirathsverkommnisse und diejenigen, welche Eheleute über ihr gegenseitiges Erbrecht schließen, Eheverkommnisse.

Die einen wie die andern leisten durch die Eingehung eines solchen Vertrages auf das Eherecht (§. 418) Verzicht, und können durch denselben eine gegenseitige, vertragmäßige Erbfolge begründen, oder sich auf ihren Todes-

fall Geschenke zusichern, oder Nutzungen ausbedingen. Durch eine Heiraths- oder durch eine Eheverkommniß kann aber ein Theil dem andern mehr nicht zusichern, als er ihm durch eine letzte Willensverordnung zukommen lassen könnte.

§. 469.

Es darf in einer Heiraths- oder in einer Eheverkommniß eine dritte Person von einem oder von beiden Ehegatten weder zur Erbschaft berufen, noch mit einem Vermächtnisse bedacht werden, sondern dieses muß in einer letzten Willensverordnung geschehen.

§. 470.

Die Bestimmungen einer Heiraths- oder einer Eheverkommniß, welche den §§. 44, 45 und 46 des gegenwärtigen bürgerlichen Gesetzbuches zuwiderlaufen, sind ungültig.

§. 471.

In der Heirathsverkommniß, die Brautleute miteinander schließen, können sowohl ihre Aeltern, als dritte Personen, innerhalb der Grenzen ihrer Befugniß denselben Geschenke, als der Bräutigam der Braut eine Morgengabe, oder ein Nadel- oder Sackgeld gültig zusichern.

§. 472.

Bei der Schließung einer Heirathsverkommniß müssen die Brautleute mit Ermächtigung der Personen handeln, unter deren Schutz sie stehen. Hat der Bräutigam den Zustand des eigenen Rechts, so bedarf er keiner Ermächtigung.

Ermächtigung,
a. für Heiraths-
verkommniße.

§. 473.

Eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemanne eine Eheverkommniß schließen will, muß hiezu mit einem außerordentlichen Beistande versehen sein, welcher ihrem Ehemanne nicht im zweiten oder einem noch nähern Grade

b für Ehever-
kommniße.

verwandt ist. Hinsichtlich dieses Beistandes gelten die gleichen Vorschriften, welche für den Beistand einer Weibsperson, welche eine letzte Willensverordnung errichten will, aufgestellt sind (§. 426).

§. 474.

Form.

Sowohl die Heiraths- als die Eheverkommnisse müssen schriftlich abgefaßt, und die Urkunde von den vertragsschließenden Theilen und von denjenigen Personen, welche ihnen bei diesem Anlasse etwas zusichern, so wie auch von den ordentlichen oder außerordentlichen Beiständen, welche dabei verhandeln, unterschrieben werden. Wenn eine dieser Personen nicht schreiben kann, so soll die Urkunde, bei Folge der Ungültigkeit der Verhandlung dieser Person, durch einen beeidigten Schreiber unter Zuzug von zwei männlichen Zeugen abgefaßt werden.

§. 475.

Abänderung.

Eheleute, welche eine Heirathsverkommniß errichtet haben, können dieselbe mit gegenseitiger Einwilligung durch eine Eheverkommniß, und eine frühere Eheverkommniß auf die gleiche Weise durch eine spätere abändern.

§. 476.

Auflösung.

Sowohl eine Heiraths- als eine Eheverkommniß fällt dahin: wenn

1. die Eheleute geschieden wurden;
2. die Ehegatten die Heiraths- oder die Eheverkommniß aufheben oder abändern.

§. 477.

Zu der einfachen Aufhebung einer Heiraths- oder einer Eheverkommniß bedarf die Frau keines Beistandes, doch muß darüber eine Urkunde errichtet werden, die von beiden Ehegatten und zwei unverwerflichen Zeugen zu unterschreiben, oder von einem beeidigten Schreiber abzufassen, und von ihm und von den Zeugen zu unterschreiben ist.

§. 478.

Es ist den Aeltern gestattet, mit denjenigen Kindern oder Kindeskindern, welche nicht mehr unter ihrer Gewalt stehen, einen Auskauf zu schließen, in Folge welches die Aeltern eines oder mehrere ihrer Kinder oder Kindeskinde von dem Erbrechte auskaufen, das diesen auf ihre Verlassenschaft zusteht.

Erbverträge zwischen Aeltern und Kindern.

§. 479.

Die Erbaukäufe sind nach den allgemeinen Regeln von den Verträgen zu beurtheilen. Jedoch kann einem Kinde oder Kindeskinde durch einen solchen Vertrag gültigerweise nicht mehr zugesichert werden, als demselben durch eine letzte Willensverordnung hätte zugesichert werden können. Das ausgekaufte Kind oder Kindeskind steht nach dem Ableben des Auskäufers gegen dritte Personen in der gleichen Verpflichtung wie die übrigen Erben desselben; gegenüber seinen Miterben aber kann es von diesen den Ersatz des Ganzen fordern, was es allfällig zu bezahlen angehalten wird.

§. 480.

Audere Erbverträge über noch nicht verfallene Erbschaften als die vorbezeichneten (§§. 468, 478) sind ungültig.

Ungültige Erbverträge.

Demzufolge kann eine noch nicht angefallene Erbschaft weder verkauft noch verpfändet werden, ausgenommen mit besonderer Bewilligung des Kleinen Rathes, welche jedoch nur in Nothfällen ertheilt werden soll.

Falls auch eine solche Bewilligung ertheilt wird, so erhält der Ankäufer oder Pfandinhaber kein anderes Recht, als in die Fußstapfen des Erben einzutreten, falls letzterer die Erbschaft erbt.

Fünftes Kapitel.

Von der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaft.

§. 481.

Freiheit.

Niemand ist schuldig eine ihm angefallene Erbschaft anzunehmen.

§. 482.

Ueberlegungsfrist.

Jeder, dem eine Erbschaft aus irgend einem Rechtsgrunde anfällt, hat während der Frist von vierzehn Tagen das Recht, ein amtliches Güterverzeichnis (beneficium inventari) über die Verlassenschaft zu verlangen, um sich eine bestimmte Kenntniss des Vermögens und der Schulden des Erblassers zu verschaffen.

Hat der Erblasser eine letzte Willensverordnung hinterlassen, so fängt die Frist von dem Tage der Eröffnung derselben, hat er aber keine letzte Willensverordnung hinterlassen, von dem Tage seines Begräbnisses zu laufen an.

§. 483.

Verpflichtung der anwesenden Vorherben.

Wenn die am Wohnorte des Erblassers anwesenden gesetzlichen Erben der ersten und zweiten Klasse die Erbschaft nicht antreten wollen, so stehen sie in der besondern Verpflichtung, binnen der im vorhergehenden §. 482 bestimmten Frist dieselbe auszuschlagen, oder ein amtliches Güterverzeichnis über die Verlassenschaft zu verlangen. Die Ausschlagung der Erbschaft geschieht schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirke der Erblasser seinen Wohnsitz hatte.

§. 484.

Annahme der Erbschaft.

Die Annahme der Erbschaft geschieht ausdrücklich, wenn derjenige, welchem diese angefallen, sich erklärt, Erbe sein zu wollen, und stillschweigend, wenn er solche Handlungen vornimmt, die er nur in der Eigenschaft eines Erben rechtmäßig vornehmen darf.

§. 485.

Die Unterlassung von Seite der am Wohnorte des Erblassers anwesenden Erben der ersten und zweiten Klasse, in der im §. 482 bestimmten Frist die Erbschaft förmlich auszuschlagen, oder ein amtliches Güterverzeichnis über die Verlassenschaft zu verlangen, ist als stillschweigende Annahme der Erbschaft auszulegen.

§. 486.

Die Personen, welche unter vormundschaftlicher Gewalt stehen, müssen bei der Annahme oder Ausschlagung einer ihnen angefallenen Erbschaft durch den Vormund vertreten werden.

§. 487.

Würde ein Schuldner zum Nachtheil seiner Gläubiger auf eine ihm anfallende Erbschaft Verzicht leisten wollen, so sind diese berechtigt, an seiner Stelle die Erbschaft oder das Vermächtniß anzunehmen. Sie können aber nicht mehr als den Betrag ihrer Forderungen daraus ziehen.

§. 488.

Wenn die Erben die ihnen angefallene Erbschaft während der im §. 482 bestimmten Frist weder annehmen, noch ein amtliches Güterverzeichnis darüber begehren, und der Fall des §. 484 nicht vorhanden ist, so können die Gläubiger des Erblassers bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt, darauf antragen, daß die Aufrechnung über die Verlassenschaft gezogen und der Konkurs ausgeschrieben werde.

Sechstes Kapitel.

Von dem amtlichen Güterverzeichnisse. (Beneficium Inventarii.)

§. 489.

Wenn von mehreren Miterben einer das amtliche Güterverzeichnis über die Verlassenschaft des Erblassers verlangt, so müssen die übrigen beitreten.

§. 490.

Veranftaltung.

Die Erben, welche ein amtliches Güterverzeichnis über die Verlassenschaft des Erblassers zu veranstalten gedenken, sollen binnen der in dem §. 482 bestimmten Frist bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt, dafür nachsuchen, und demselben bescheinigen, daß die Verlassenschaft gehörig unter Siegel gelegt worden (§. 372).

§. 491.

Massafurator.

Der Gerichtspräsident ernennt hierauf einen Massafurator und ertheilt diesem den Auftrag, mit Zugiehung des Gerichtsschreibers binnen einer Frist, welche der Präsident auf 30 oder 50 Tage festsetzt, das Güterverzeichnis zu Stande zu bringen und bis zu dem Auslaufe der Ueberlegungsfrist (§. 506) sowohl die Verlassenschaft zu besorgen, als die Wittve und diejenigen Kinder des Erblassers, deren Verpflegung ihm bei seinem Ableben obgelegen, aus derselben anständig zu verpflegen.

Als Massafurator kann auch ein Mitglied des Gerichts ernannt werden, und findet sich keine andere taugliche Person zur Uebernahme bereit, so muß ein Mitglied des Gerichts die Stelle übernehmen. Der Massafurator erhält seine Entschädigung aus der Erbmasse.

§. 492.

Uebernahme der Verlassenschaft.

So wie der Massafurator seinen Auftrag erhalten hat, soll er sich mit dem Beamten, welcher die Siegel auf die Verlassenschaft gelegt, und dem Gerichtsschreiber in die Wohnung des Erblassers verfügen, und sich von dem erstern, nach vorhergegangener Untersuchung der Beschaffenheit der Siegel, die Verlassenschaft übergeben lassen.

§. 493.

Pflichten des Kurators.

Der Massafurator soll vor allen Dingen die Schriften des Erblassers durch den Gerichtsschreiber untersuchen,

und alle demselben zustehenden Vermögensstücke und Forderungen in ein Verzeichniß bringen lassen. Die Erben haben das Recht, dieser Untersuchung und der Aufnahme des Verzeichnisses beizuwohnen.

In Betreff:
a. des Vermögens.

§. 494.

Der Werth jedes Vermögensstückes soll auf dem Verzeichnisse bemerkt und zu dem Ende diejenigen, welche nicht einen allgemein anerkannten Werth haben, auf Veranstaltung des Massafurators, geschätzt werden.

§. 495.

Der Vormund der Wittve oder der Kinder des Erblassers soll dem Massafurator für diejenigen Effekten, welche seine Anvertrauten im Gebrauche haben, einen Empfangschein ausstellen. Alle übrigen Beweglichkeiten des Erblassers, die leicht verabwandelt werden können, sollen nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung gebracht, und von dem Massafurator unter das Siegel der Gerichtskanzlei gelegt werden.

§. 496.

Der Massafurator ist befugt, mit Einwilligung der vermuthlichen Erben und Ermächtigung des Gerichtspräsidenten, sowohl die zur Massa gehörende Fahrhabe, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen könnte, öffentlich versteigern zu lassen, als Anstalten zu treffen, daß das Gewerbe des Erblassers auf eine für die Gläubiger desselben ungefährliche Weise fortgesetzt werde, wenn eine Unterbrechung desselben der Verlassenschaft zum Nachtheile gereichen könnte.

§. 497.

Der Massaverwalter soll ebenfalls gleich nach der Uebernahme der Verlassenschaft die nöthigen Anstalten treffen, um eine vollständige Kenntniß der Schulden und der Bürgschaftsverpflichtungen des Erblassers zu erhalten,

b. der Schulden.

und zu dem Ende sowohl aus den öffentlichen Büchern ein Verzeichniß der Schuldposten, für welche die zu der Massa gehörenden Grundstücke verhaftet sind, durch den Gerichtsschreiber ausziehen lassen, und dasselbe zu den Akten legen, als eine Ediktalladung an die Ansprecher des Erblassers nachsuchen.

§. 498.

Ediktalladung.

Durch die Ediktalladung sollen alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Anforderung an dem Erblasser zu haben vermeinen, so wie auch die, gegen welche der Erblasser in Bürgschaftsverbindungen gestanden, aufgefordert werden, ihre Anforderungen an denselben binnen der von dem Gerichtspräsidenten zu der Veranstaltung des Güterverzeichnisses bestimmten Frist (§. 491) schriftlich in die Gerichtskanzlei einzugeben, mit der Anzeige, daß die Unterlassung, dieser Aufforderung zu entsprechen, als eine Verzichtleistung auf ihr Recht angesehen werde.

§. 499.

Die Ediktalladung ist durch das Kantonsblatt, und wo zu vermuthen ist, daß auswärtige Gläubiger vorhanden, durch einige auswärtige öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 500.

Wenn der Gerichtsschreiber bei Durchgehung der Schriften des Erblassers oder der öffentlichen Bücher Anzeigen einer Anforderung gefunden, die nach Ablauf der Hälfte der angeetzten Frist von der Bekanntmachung der Ediktalladung zu zählen, nicht eingegeben worden, so soll er dem Ansprecher durch einen Brief anzeigen, daß sich aus den Schriften des Erblassers abnehmen lasse, er sei mit ihm in Geschäften gestanden, und daß über die Verlassenschaft desselben ein amtliches Güterverzeichniß ausgeschrieben sei.

§. 501.

Ein Ansprecher, welcher dieser Vorsorgen ungeachtet unterläßt, seine fahrende Ansprache in der in der Ediktalladung bestimmten Nothfrist förmlich in die Gerichtskanzlei einzugeben, wird angesehen, auf dieselbe Verzicht gethan zu haben.

§. 502.

Die Gerichtskanzlei ist schuldig, jedem Ansprecher auf sein Verlangen die von ihm gemachte Eingabe seiner Aufforderung zu bescheinigen. Die Bescheinigungskosten sind von der Verlassenschaft zu bezahlen.

§. 503.

Will ein Ansprecher, der seine Ansprache während der in der Ediktalladung bestimmten Frist nicht eingegeben, seine Ansprache später noch geltend machen, so muß er binnen der Frist eines Jahres, von der Bekanntmachung der Ediktalladung durch das Kantonsblatt an zu rechnen, bescheinigen, daß ihm die Ediktalladung entweder gar nicht, oder erst so spät bekannt geworden, daß es ihm unmöglich gewesen sei, dieselbe zu befolgen. In diesem Falle kann er aber seine Ansprache bloß in so weit gegen die Erben geltend machen, als sie durch die Annahme der Erbschaft reicher sind, und muß sich zufrieden stellen, wenn sie vorziehen, ihm die Erbschaft abzutreten.

§. 504.

Wenn erst nach Abhaltung eines amtlichen Güterverzeichnisses Jemand entdeckt, daß ihm eine Ansprache an der Verlassenschaft zustehe, was er früher nicht wissen konnte, so kann er binnen der Frist eines Jahres von der Entdeckung an, seine Ansprache noch geltend machen. Aber auch in diesem Falle sind die Erben bloß insoweit zu zahlen schuldig, als sie durch die Annahme der Erbschaft reicher sind.

§. 505.

Rechtsstillstand.

Von dem Zeitpunkte hinweg, wo das amtliche Güterverzeichnis bewilligt worden, bis zu demjenigen, wo die Erbschaft angetreten oder der Geldstag erkannt wird, hat keine Verreibung gegen die Verlassenschaft statt. In Rechtsstreitigkeiten, die während des Lebens des Erblassers anhängig gemacht worden, genießt die Verlassenschaft während dieser Frist einen Rechtsstillstand.

§. 506.

Ueberlegungsfrist.

Nach dem Auslaufe der zu der Aufnahme des Güterverzeichnisses bestimmten Frist ist den Erben eine Frist von vierzehn Tagen gestattet, um während derselben zu überlegen, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen.

Diese Frist kann in außerordentlichen Fällen vom Gerichtspräsidenten auf weitere 14 Tage erstreckt werden.

§. 507.

Die Ausschlagung der Erbschaft muß schriftlich geschehen und dem Gerichtspräsidenten, welcher die Aufnahme des Güterverzeichnisses bewilligt hat, von den Erben eingereicht werden.

§. 508.

Unterlassen die Erben während der ihnen gestatteten Ueberlegungsfrist (§. 506) die Erbschaft auszuschlagen, so ist dieses als eine wirkliche Antretung derselben auszuliegen.

§. 509.

Schlagen alle Erben die Erbschaft aus, so soll der Gerichtspräsident den Geldstag erkennen.

Siebentes Kapitel.

Von den Erbtheilungen.

§. 510.

Ueberhaupt.

Eine Erbtheilung kann privat oder amtlich vorgehen.

§. 511.

Es muß amtlich getheilt werden in folgenden Fällen : Amtliche Erbtheilung.

1. ein Miterbe es begehrt;
2. Minderjährige, Bevogtete oder Weibspersonen Erben sind;
3. Landesabwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, unter den Erben sich befinden.

§. 512.

Die amtliche Theilung erfolgt durch den Präsidenten des Gemeinderathes mit Zuzug des Gemeinderathsschreibers oder eines andern den Erben beliebigen Schreibers.

Alle einzelnen Erbverhandlungen müssen vom Gemeinderathspräsidenten und dem Schreiber unterzeichnet, so wie die schließliche Erbtheilung in ein Protokoll eingetragen werden.

§. 513.

Bei der Theilung sollen die fahrenden Schulden von dem fahrenden (beweglichen) und die liegenden Schulden von dem liegenden (unbeweglichen) Guthaben abgezogen werden. Berechnung der Schulden.

§. 514.

Jeder Erbe ist befugt, bei der Theilung zu verlangen, daß die Schulden der Erbschaft sofort aus dem Vermögen derselben getilgt, oder doch solche Maßnahmen getroffen werden, daß der Miterbe für seine solidarische Verbindlichkeit (§. 383) gegen die Erbschaftsgläubiger keine Gefahr laufe.

§. 515.

Gemeinschaftliche Urkunden und Familienschriften, über deren Aufbewahrung der Erblasser nichts verfügt hat, kann derjenige Miterbe zur Hand nehmen, welchen die übrigen bezeichnen. Sollten sich die Erben hierüber nicht verständigen können, so bestimmt die Theilungsbörde denjenigen, der die Schriften bewahren soll. Urkunden und Familienschriften.

Gewährleistung.

Die Miterben sind verbunden, sich für die Schuldschriften und Gülden, welche ihnen in der Theilung zufallen, bis zur Verfallenszeit oder ersten Ausdienung derselben, und falls die Schuldschriften keinen Zahlungstermin enthalten, während der Dauer eines Jahres, von der Beendigung der Theilung an gerechnet, gegenseitig Gewähr zu leisten.

Zweites Hauptsück Des Sachenrechts.

Von den persönlichen Rechten.

Erster Titel.

Von den Verträgen überhaupt.

§. 517.

Die Erklärung einem Andern etwas zu geben, zu Gunsten desselben etwas zu thun, oder zu unterlassen, heißt ein Versprechen. Wird das Versprechen von demjenigen angenommen, dem es gemacht worden, so entsteht aus der gegenseitigen Einwilligung ein Vertrag.

Vertrag.
Begriff.

§. 518.

Ein Vertrag, in Folge welches der eine Theil verspricht und der andere annimmt ohne hinwieder etwas zu versprechen, ist ein wohlthätiger oder einseitiger, und ein anderer, in Folge welches beide Theile gegenseitig versprechen und annehmen, ein belästigender oder zweiseitiger Vertrag.

Eintheilung.

§. 519.

Personen, welchen der Gebrauch der Vernunft fehlt, sind unfähig Versprechen zu machen oder anzunehmen. Personen, welche den Gebrauch der Vernunft haben, aber nicht eigenen Rechts sind (§. 14), können Versprechen

Erfordernisse.
1. Persönliche.
Fähigkeit.

gültig annehmen, aber sich nicht ohne Mitwirkung derjenigen, unter deren Schutze sie stehen, durch Verträge verpflichten (§§. 75, 114, 145), die Fälle vorbehalten, in welchen ihnen diese Fähigkeit ausdrücklich ertheilt ist (§§. 76, 176, 178, 179).

§. 520.

2. Einwilligung. Die Einwilligung ist die wesentliche Bedingung eines Vertrages. Die vertragschließenden Theile müssen ihren Willen in dem Zustande der Besonnenheit und der Willensfreiheit erklärt haben, und die Annahme muß in allen Stücken mit dem Versprechen übereinstimmen.

§. 521.

Hindernisse der-
selben.
a. Zwang.

Hat ein Theil den andern rechtswidriger Weise durch Zwang veranlaßt seine Einwilligung zu einem Vertrage zu geben, so entsteht für den letztern keine Verbindlichkeit.

§. 522.

- b. Betrug. Wenn ein Theil von dem andern durch falsche Angaben irre geführt worden und der Irrthum die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet war, so entsteht für den Fregeführten keine Verbindlichkeit.

§. 523.

Betrifft der Irrthum weder die Hauptsache noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand, so bleibt der Vertrag, insofern beide Theile in den Hauptgegenstand eingewilliget, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, in Kraft: allein der Fregeführte kann von dem Veranlasser seines Irrthums eine angemessene Entschädigung fordern.

§. 524.

- c. Irrthum. Unterläuft bei einem Vertrage ein Irrthum, der nicht durch falsche Angaben oder Betrug ist veranlaßt worden,

so hängt es ebenfalls von der Beschaffenheit des Irrthums ab, ob und wie weit nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundsätzen der Vertrag verbindlich sei oder nicht.

§. 525.

Ist Jemand durch eigenes Versehen in den Irrthum gerathen und der Mitkontrahent hat von dem Irrthum nichts gewußt, so ist der Irrende zum Ersatze des durch seine Schuld entstandenen Schadens verpflichtet.

§. 526.

Derjenige, welcher einen andern rechtswidriger Weise durch Zwang oder durch Betrug bestimmt hat, einen Vertrag zu schließen, ist verpflichtet diesem volle Genugthuung zu leisten.

§. 527.

Jede Sache, die nicht dem Verkehr entzogen ist, 3. Gegenstand. und jede mögliche und erlaubte Leistung, Zulassung oder Unterlassung kann der Gegenstand eines Vertrages sein, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich einen Vertrag verbietet.

§. 528.

Außer den an den gehörigen Orten verbotenen Verträgen, begründen die Wetten und das Spiel keine rechtliche Verbindlichkeit, dergestalt, daß eine von daher rührende Schuld nicht eingeklagt werden kann. Hingegen sind die Leibrenten, die Versicherungs-, und die Versorgungsverträge, insoweit die Rechte dritter Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden, erlaubt. Diese Verträge sind nach den Grundsätzen zu beurtheilen, die von den Verträgen überhaupt und von der Vertragsart insbesondere gelten, welcher sie am nächsten kommen.

§. 529.

Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen worden, vor dessen Uebergabe dem Verkehr entzogen, so

ist es eben so viel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.

§. 530.

4. Form.

Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht außer den im Gesetze bestimmten Fällen in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

§. 531.

Saben sich die Parteien ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet oder ist ein solcher durch das Gesetz vorgeschrieben, so wird er vor der Unterschrift der Parteien nicht für geschlossen angesehen.

§. 532.

Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsat über die Hauptpunkte errichtet, und von den Parteien unterfertigt worden, so begründet auch schon ein solcher Aufsat diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind.

§. 533.

Wer des Schreibens unfundig oder wegen körperlichen Gebrechen zu schreiben unfähig ist, muß zwei Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, beiziehen und sein Handzeichen beirücken.

§. 534.

Bei schriftlichen Verträgen ist auf Verabredungen keine Rücksicht zu nehmen, welche vor oder während der Abfassung der Urkunde zwischen den vertragschließenden Theilen stattgefunden haben mögen, wenn dieselben nicht in die Urkunde aufgenommen werden.

§. 535.

Solidarität.

Saben mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in einem und demselben Vertrage verpflichtet, so ist, soferne nicht das Gegentheil aus dem Vertrage erhellt, anzuneh-

men, daß Einer für Alle und Alle für Einen (solidarisch) dem Berechtigten für die Erfüllung haften.

§. 536.

Wollen die mehreren Verpflichteten aus dem gemeinschaftlich geschlossenen Vertrage solchergestalt nicht verhaftet sein, so müssen sie sich im Vertrage erklären.

§. 537.

Fehlt die Bestimmung in dem Vertrage, was und wie viel ein jeder der Verpflichteten beitragen soll, und es ist gleichwohl aus dem Vertrage klar, daß die mehreren Verpflichteten nicht solidarisch haften sollen, so ist die Art und das Maaß des von jedem zu leistenden Beitrags nach dem Zwecke seiner Theilnehmung an der übernommenen Verbindlichkeit, so wie derselbe aus der Natur des Geschäfts und seiner persönlichen Stellung sich ergibt, zu beurtheilen.

§. 538.

Kann auch auf diese Weise die Art und das Maaß der Verpflichtung nicht ausgemittelt werden, so ist anzunehmen, daß die sämtlich Verpflichteten dem Berechtigten zu gleichen Theilen verhaftet sind.

§. 539.

Wo eine untheilbare Sache von Mehrern geleistet werden muß, haften die Mitpflichtigen immerhin solidarisch.

§. 540.

Wenn Mehrere, in Folge einer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmung solidarisch verpflichtet sind, so kann jeder derselben für das Ganze belangt werden. Sobald aber einer der Mitschuldner dem Gläubiger das Ganze entrichtet hat, darf dieser von den übrigen Mitschuldnern nichts mehr fordern.

§. 541.

Ein Solidarverpflichteter kann die Verbindlichkeit seiner Mithaften durch einseitige Verhandlungen mit dem Berechtigten, in Folge welcher er sich lästigeren Bedingungen unterwirft, als die sind, unter denen die Verpflichtung ursprünglich eingegangen worden, nicht vergrößern. Hinwieder kommt die Nachsicht oder Befreiung, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, den übrigen nicht zu statten.

§. 542.

Hat ein Solidarmitverpflichteter den Berechtigten ganz befriediget, so ist er berechtigt von den übrigen Verpflichteten den Ersatz, nach Abzug des ihm selbst treffenden Theils zu fordern, und zwar, wenn kein anderes Verhältniß unter ihnen besteht, zu gleichen Theilen. Ist einer aus ihnen unfähig sich zu verpflichten oder ist er unermögend seiner Verpflichtung Genüge zu leisten, so muß ein solcher ausfallender Antheil ebenfalls von allen Mitverpflichteten übernommen werden. Die erhaltene Befreiung eines Mitverpflichteten kann den übrigen bei der Forderung des Ersatzes nicht nachtheilig sein (§. 541).

Der Solidarmitverpflichtete hat auch das Recht, sobald er für das Ganze rechtlich belangt wird, seine Mitverpflichteten für Erlegung ihrer Beiträge ebenfalls zu belangen, welche aber dieselben hinter Recht legen können, bis der Erstere sich ausgewiesen hat, daß er die Zahlung dem Ansprecher geleistet.

§. 543.

Hat sich Jemand in einem Vertrage mehreren Personen zugleich verpflichtet, so kann jeder Mitberechtigter in der Regel nur den ihm treffenden Antheil fordern.

Betrifft es eine untheilbare Sache, so ist der Schuldner dieselbe einem einzelnen Mitgläubiger ohne Sicherstellung herauszugeben nicht verpflichtet; er kann auf eine

Uebereinkunft aller Mitgläubiger dringen, oder die gerichtliche Verwahrung der Sache begehren.

§. 544.

Hat einer mehreren Personen ebendasselbe Ganze zugesagt, und sind sie berechtigt worden, es in Solidum oder zur ungetheilten Hand fordern zu können, so muß der Schuldner das Ganze demjenigen dieser Gläubiger entrichten, der ihn zuerst darum angeht.

§. 545.

Sobald ein Solidarmitgläubiger von dem Schuldner ganz befriedigt worden ist, haben an diesem die übrigen Mitgläubiger keinen Anspruch mehr.

§. 546.

Verträge unter Bedingungen, welche ganz unverständlich, unmöglich oder unerlaubt sind, sind ungültig.

Nebenbestimmungen.
a. Bedingung.

§. 547.

Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art erfüllt werden, wie es zwischen den vertragschließenden Theilen verabredet worden.

b. Zeit und Ort.

§. 548.

Haben die vertragschließenden Theile keine Uebereinkunft über die Zeit der Erfüllung des Vertrages getroffen, so kann der Berechtigte die Erfüllung sogleich verlangen: haben sie sich aber darüber vereinigt, so muß der Berechtigte den Eintritt des Zeitpunktes (Verfalltag) abwarten, ehe er die Erfüllung verlangen kann: die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz anders verfügt.

Ist im Vertrag ein Zeitpunkt der Erfüllung festgesetzt, aber ist dieses in unbestimmten, undeutlichen oder zweifelhaften Ausdrücken geschehen, so bestimmt der Richter den Zeitpunkt, wobei er auf die wahrscheinliche Absicht der Parteien bei dem Geschäfte, auf den Zweck,

wozu der, dem etwas geleistet werden soll, sich solches anbedungen hat, und auf die übrigen bei Schließung des Vertrages obgewalteten Umstände Rücksicht nehmen wird.

§. 549.

Ergiebt sich der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, weder aus den Worten, noch aus der Natur oder aus dem Zwecke des Vertrages, so sind bewegliche Sachen da zu übergeben, wo das Versprechen gemacht worden, und Handlungen da zu vollbringen, wo der Verpflichtete zu der Zeit des Versprechens seinen Wohnsitz gehabt. Unbewegliche Sachen müssen an dem Orte übergeben werden, wo sie gelegen sind, und Geldzahlungen sind bei dem Wohnsitze des Berechtigten zu leisten, es sei dann, er habe denselben seit der Begründung der Schuld außerhalb den Kanton verlegt.

§. 550.

Daraufgeld.

Das Daraufgeld, welches bei Abschließung eines Vertrages gegeben wird, ist außer dem Falle einer besondern Verabredung, nur als ein Zeichen der Abschließung oder als eine Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrags zu betrachten. Wird der Vertrag durch Schuld einer Partei nicht erfüllt, so kann die schuldlose Partei das von ihr empfangene Daraufgeld behalten, oder den doppelten Betrag des von ihr empfangenen Daraufgeldes zurückfordern. Will sie sich aber damit nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung, oder wenn diese nicht mehr möglich ist, auf Ersatz dringen.

§. 551.

Neugeld.

Wenn ein Daraufgeld gegeben und zugleich die Befugniß des Rücktrittes ohne Bestimmung eines besondern Neugeldes bedungen wird, so vertritt das Daraufgeld die Stelle des Neugeldes. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Neugeld oder der Empfänger stellt das Doppelte zurück.

§. 552.

Die Worte eines Vertrages sollen in dem Sinne Auslegung. ausgelegt werden, den sie nach ihrer eigenthümlichen Bedeutung haben, wenn es sich nicht aus dem Vertrage selbst ergibt, daß die vertragschließenden Theile denselben einen andern Sinn beigelegt. Im Zweifelsfalle ist der Vertrag so auszulegen, daß die aus demselben erhellende Absicht der vertragschließenden Theile erreicht werde, und die einzelnen Bestimmungen des Vertrages mit dem Ganzen im Einklange bleiben. Zweideutigen Worten muß der Sinn beigelegt werden, welcher für denjenigen günstiger ist, dem sie eine Verpflichtung auflegen.

§. 553.

Ein rechtliches Geschäft ist nach seiner wirklichen Beschaffenheit und nicht nach der Form oder dem Namen zu beurtheilen, deren sich diejenigen, die zu seiner Vollbringung mitgewirkt, aus Irrthum oder deswegen bedient, um die wahre Beschaffenheit des Geschäfts zu verbergen.

§. 554.

Der vertragschließende Theil, welcher den andern zu Erfüllung. der Erfüllung eines belästigenden Vertrages anhalten will, muß den Vertrag von seiner Seite bereits erfüllt haben, oder sich bereit zeigen, denselben zu erfüllen; es sei denn, er habe nach der Natur, oder nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Vertrags seine Verpflichtung erst später zu erfüllen.

§. 555.

Die Nichterfüllung des Vertrags von Seite des einen Theils, giebt dem andern kein Recht von dem Vertrage zurückzutreten, wenn es sich nicht aus der Natur, oder aus einer ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages ergibt, daß die Zeit, der Ort, oder die Weise der Erfüllung eine wesentliche Vertragsbedingung gewesen, oder ihn das Gesetz zu dem Zurücktritte ermächtigt. In jedem Falle

haftet der säumige Theil für den Schaden, den er dem andern durch seine Säumung verursacht.

§. 556.

Gewähr.

Derjenige, welcher zufolge eines belästigenden Geschäftes einem Andern eine Sache zu übertragen hat, muß diesem dafür Gewähr leisten; 1) daß er die Sache nach der Natur des Geschäftes, oder der ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages behalten und benutzen dürfe; 2) daß die Sache diejenigen Eigenschaften habe, welche bei Sachen dieser Art stillschweigend vorausgesetzt werden, oder die er ihr in dem Vertrag ausdrücklich beigelegt; 3) daß die Sache mit keinen verborgenen Mängeln behaftet sei, welche sie zu dem ordentlichen Gebrauche untüchtig machen, und 4) daß dritte Personen nicht dingliche Rechte gegen ihn geltend machen können, die zu der Zeit der Uebergabe der Sache bereits auf derselben gehaftet, und die ihm in dem Vertrage nicht angezeigt worden.

§. 557.

Der Uebergeber einer Sache haftet für die augenfälligen Mängel derselben nur in dem Falle, wenn er den Uebernehmern die Abwesenheit derselben ausdrücklich zugesichert.

§. 558.

Zeigen sich an dem Vertragsgegenstande Gewährmängel, die von dem Gewährsmanne nicht gehoben werden können, so hat der Uebernehmer die Wahl, die Aufhebung des Vertrages, oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm durch diese Mängel verursacht wird, lassen sich hingegen die Gewährmängel heben, so hat der Uebernehmer nur das Recht den Gewährsmann zu der Hebung derselben, und in jedem Falle zu dem Ersatze des Schadens anzuhalten, der für ihn daraus entstanden ist, daß ihm der Vertragsgegenstand nicht so übergeben worden, wie er ihm hätte übergeben werden sollen.

§. 559.

Wenn der Uebernehmer der Sache wegen eines nicht zu hebenden Gewährmangels, der sich an derselben erzeigt, auf die Aufhebung des Vertrages klagen will, so muß er binnen der Frist eines Jahres den Streit anheben, die von dem Zeitpunkte zu laufen anfängt, wo ihm der Gewährmangel zuverlässig bekannt geworden.

§. 560.

Zu Betreff der Gewährpflicht für die Mängel des Viehs verfügt ein besonderes Gesetz.

§. 561.

Hat bei belästigenden Verträgen ein Theil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben, von diesem erhalten, so hat er, während sechs Monaten, vom Abschlusse des Vertrages an zu rechnen, das Recht, die Aufhebung des Geschäfts zu fordern. Dem andern Theile steht es aber frei, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zu dem gemeinen Werthe zu ersetzen bereit ist.

Uebertruf Aber
die Hälfte.

§. 562.

Dieses Rechtsmittel findet nicht statt:

- a. wenn Jemand ausdrücklich darauf Verzicht gethan;
- b. wenn Jemand erklärt hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Preis zu übernehmen;
- c. wenn Jemand, obgleich ihm der wahre Werth einer Sache bekannt ist, in Folge besonderer Verhältnisse dieselbe in theurerem Preise übernimmt;
- d. wenn aus dem Verhältnisse der vertragschließenden Personen zu entnehmen ist, daß der Veräußerer dieselbe Sache theilweise schenken wollte;
- e. wenn die Sache amtlich versteigert worden ist.

§. 563.

Verzicht auf
Einwendungen.

Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung.

Zweiter Titel.

Von den besondern Vertragsarten.

Erstes Kapitel.

Von dem Schenkungsvertrage.

§. 564.

Begriff.

Das rechtliche Geschäft, in Folge welches sich Jemand verpflichtet, einem Andern eine Sache unentgeltlich zu übertragen, heißt ein Schenkungsvertrag, und wenn die Sache sogleich dem Andern unentgeltlich übergeben wird, eine Schenkung von Hand zu Hand.

§. 565.

Kauf.

Durch Schenkungsverträge soll Niemand über mehr verfügen, als er durch eine letzte Willensverordnung zu verfügen berechtigt ist. (§. 428.)

§. 566.

Schenkungsverträge, durch welche ein Schenker über mehr verfügt, als er zu verfügen berechtigt ist, können nur in so weit rechtlich geltend gemacht werden, als der Betrag der Schenkung seine Befugniß nicht übersteigt. Bereits vollzogene Schenkungen dürfen dessen ungeachtet nicht zurückgefordert, sie können aber dem Beschenkten, wenn er ein Erbe des Schenkers ist, bei der Theilung in soweit auf seinen Erbtheil angerechnet werden, als der Schenker dabei seine Befugniß überschritten.

§. 567.

Wenn eine Person mehrere Schenkungen macht und sie dabei ihre Befugniß überschritten hat, so sind bei

der Berechnung, inwiefern die Schenkungen gültig sind, vor allem die bereits vollzogenen Schenkungsverträge in Anschlag zu bringen, und hinsichtlich der unvollzogenen geht jeweilen die ältere Schenkung der jüngern vor.

§. 568.

Ein belästigender Vertrag, in Folge welches eine Person, die Kinder hinterläßt, einem derselben eine Sache für weniger als zwei Dritttheile ihres Werthes zusichert, ist insoweit als eine Schenkung auf Abschlag des künftigen Erbtheils dieses Kindes anzusehen, als der dafür entrichtete oder versprochene Gegenwerth sich nicht auf zwei Dritttheile des Werthes der überlassenen Sache beläuft.

§. 569.

Ein noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag wird durch den Geldstag (Konkurs) des Schenkers aufgehoben. Aufhebung.

§. 570.

Ein Schenkungsvertrag, der nicht sogleich durch die Uebergabe der geschenkten Sache vollzogen wird, begründet nur in dem Falle ein Klagrecht für den Beschenkten, wenn eine Urkunde darüber errichtet worden, welche den Beweis des Schenkungsversprechens und der Annahme desselben von Seite der Beschenkten enthält. Wird die Schenkung erst nach dem Tode des Schenkers fällig, so muß die Urkunde, durch welche sie zu beweisen ist, mit den gleichen Förmlichkeiten versehen sein, wie eine letzte Willensverordnung; wobei jedoch die Schenkungen vorbehalten sind, die in Heiraths- oder Eheverkommenissen gemacht werden. Form.

§. 571.

Die Schenkungen von Todes wegen sind einseitige Willenserklärungen, und als solche nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche in diesem Gesetzbuche über die Vermächtnisse festgesetzt sind. Schenkungen von Todes wegen.

Zweites Kapitel.

Von dem Aufbewahrungsvertrage.

§. 572.

Begriff.

Wenn Jemand eine fremde Sache in seine Obforge übernimmt, so entsteht ein Aufbewahrungsvertrag. (Depositum.)

§. 573.

Verpflichtungen
des Aufbewah-
rers (Depositars).

Der Aufbewahrer ist verpflichtet, die ihm anvertraute Sache sorgfältig zu bewahren; er haftet für den Schaden, welchen dieselbe aus seinem Verschulden erleidet, und ist gehalten, sie dem Uebergeber auf die erste Aufforderung in dem gleichen Zustande, in welchem sie ihm übergeben, oder in den sie während der Aufbewahrung durch unverschuldete Zufälle versetzt worden, mit allem Zuwachse wieder zuzustellen. Er hat kein Recht, die Zurückgabe der Sache, die er zur Aufbewahrung übernommen, dem Uebergeber aus irgend einem andern Grunde, als auf einen Befehl des Richters zu verweigern.

Jedoch ist er berechtigt zu fordern, daß vor der Zurückgabe der Deponent ihm dasjenige leiste, was derselbe ihm nach den Bestimmungen des nachfolgenden §. 576 allfällig zu leisten hat.

§. 574.

Hat sich der Aufbewahrer verpflichtet, die übernommene Sache während einer bestimmten Zeit zu verwahren, oder ergiebt sich diese Zeit aus der Natur des Geschäftes, so ist er nur in dem Falle berechtigt, den Uebergeber vor dem Ablaufe derselben zu der Zurücknahme der Sachen aufzufordern, wenn er durch unvorgesehene Ereignisse in die Unmöglichkeit versetzt wird, die Sache länger mit Sicherheit, oder, insofern er die Aufbewahrung derselben unentgeltlich übernommen, sie ohne eigenen Schaden aufzubewahren.

§. 575.

Hat der Aufbewahrer von der ihm anvertrauten Sache, ohne Erlaubniß des Uebergbers, Gebrauch gemacht, sie ohne Noth einem Andern anvertraut oder die Zurück- erstattung verzögert, so muß er auch für den Schaden haften, den die Sache aus einem Zufalle erleidet, sofern er nicht zeigen kann, daß der Zufall die Sache auch ohne dieß betroffen haben würde.

§. 576.

Derjenige, welcher eine Sache zur Aufbewahrung übergibt, ist verpflichtet: 1) dem Aufbewahrer den Schaden zu ersetzen, der demselben aus seinem, des Uebergbers, Verschulden entsteht, und ihm den nothwendigen Aufwand zu vergüten, den er auf die Sache verwendet (§. 230); 2) die zu der Aufbewahrung übergebene Sache, wenn keine Zeit für die Dauer der Aufbewahrung bestimmt worden, auf die erste Aufforderung von Seite des Aufbewahrers, und wenn eine Zeit dafür bestimmt worden, oder sich diese aus dem Zwecke des Geschäftes ergibt, nach dem Ablaufe dieser Zeit, oder nach dem Eintritte des Ereignisses zurückzunehmen, welches den Aufbewahrer verhindert die Sache länger zu behalten, und 3) dem Aufbewahrer die Belohnung auszurichten, die er ihm versprochen haben mag, oder die derselbe in Folge seines Berufes fordern kann.

Verpflichtungen
des Uebergbers.
(Deponent).

§. 577.

Wird eine in Anspruch genommene Sache von den streitenden Parteien oder vom Gerichte Jemanden in Verwahrung gegeben, so heißt der Verwahrer Sequester. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters werden nach den hier festgesetzten Grundsätzen beurtheilt.

Sequester.

§. 578.

Wirthe, Schiffer und Fuhrleute haften für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden oder als Fracht ihnen

Verpflichtung der
Wirthe, Schiffer
und Fuhrleute.

selbst oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, gleich einem Verwahrer (Depositär).

Drittes Kapitel.

Von dem Leihvertrage.

§. 579.

Begriff.

Wenn Jemanden eine nicht verbrauchbare Sache zu einem bestimmten Zwecke oder auf eine bestimmte Zeit zum unentgeltlichen Gebrauche übergeben wird, so entsteht ein Leihvertrag (Commodatum).

§. 580.

Rechtsverhältnis
der Pächtern.

Der Verleiher soll die Sache dem Entlehner während des Zeitraumes überlassen, für welchen er sie ihm übergeben, oder der zu dem Gebrauche erforderlich ist, zu welchem er sie ihm übergeben.

§. 581.

Der Entlehner, dem eine Sache zu einem bestimmten Gebrauche übergeben worden, soll nicht zögern, diesen Gebrauch davon zu machen und die Sache nach Vollendung desselben, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie ihm zum Gebrauch übergeben worden, dem Verleiher in dem gleichen Zustande wieder zurückzugeben, in welchem er sie von ihm übernommen, oder in den sie während des Vertragsverhältnisses durch unverschuldete Zufälle versetzt worden. Er hat kein Recht, die Zurückgabe der zum Gebrauche übernommenen Sache dem Verleiher aus irgend einem Grunde zu verweigern oder sie aufzuschieben. Er kann aber die Sache vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit zurückgeben, wenn nicht die frühere Zurückgabe dem Verleiher beschwerlich fallen sollte.

§. 582.

Der Entlehner haftet für jeden Schaden, welchen die entlehnte Sache aus seinem Verschulden erleidet.

Jedoch ist er für die Verschlechterung der Sache, welche dieselbe durch den bloß ordnungsmäßigen Gebrauch, für welchen sie geliehen worden, erleidet, nicht verantwortlich.

§. 583.

Wenn der Entlehner die Sache zu einem andern Gebrauche verwendet, als zu demjenigen, zu welchem sie ihm übergeben worden, den Gebrauch derselben eigenmächtig Andern gestattet, oder sich bei der Zurückgabe einer Säumnis schuldig macht, so ist er dem Verleiher dafür verantwortlich, und haftet selbst für den Zufall: es sei denn, er könne beweisen, daß der Zufall die Sache auch ohne dieß betroffen haben würde.

§. 584.

Die Kosten, welche mit dem ordentlichen Gebrauche der Sache verbunden sind, hat der Entlehner zu bestreiten: für den außerordentlichen Aufwand kann er von dem Verleiher Erlass fordern.

§. 585.

Ist bei der Ueberlassung einer Sache zum Gebrauche weder der Zweck noch die Zeit des Gebrauches bestimmt worden, so ist dieses als eine bloße Vergünstigung anzusehen, die der Vergünstiger willkürlich aufheben kann.

Vergünstigung
(Präfarium.)

Viertes Kapitel.

Von dem Darlehen.

§. 586.

Wenn Jemand einem Andern verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergiebt, daß er zwar willkürlich darüber, als sein Eigenthum verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit ihm gleichviel Sachen von gleicher Art und von gleicher Güte wieder erstatten soll, so ist ein Darlehen (mutuum) vorhanden.

Begriff.

§. 587.

Verfallstag.

Saben die vertragsschließenden Theile einen Verfallstag angesetzt, so kann der Gläubiger den Schuldner nicht vor dem Eintritte desselben zu der Wiedererstattung des Darlehens anhalten, ist aber kein Verfallstag bestimmt worden, so kann der Gläubiger seine Forderung jeder Zeit anstellen, und der Schuldner das Darlehen zu jeder Zeit wieder erstatten.

§. 588.

Arten des Darlehens.

Ein Darlehen wird entweder in Geld oder in andern verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne oder gegen Zinsen gegeben.

§. 589.

Veränderung des Münzfußes.

Wenn bei einem Gelddarlehen bedungen worden, daß dasselbe in den gleichen Münzsorten zurückerstattet werden soll, in welchen es gemacht worden, so ist die Zahlung in diesen Münzsorten zu leisten, falls sie am Verfallstage noch im Umlaufe sind. Sind diese Münzsorten nicht mehr im Umlaufe, oder ist unterdessen der innere Werth (Metallwerth) derselben verändert worden, so muß der Schuldner den innern Werth, die die empfangenen Sorten zur Zeit der Eingehung des Darlehens gehabt, wieder erstatten, ist hingegen nur der äußere Werth der Münzsorten verändert (durch das Gesetz höher oder niedriger bestimmt worden), so muß der Schuldner so viel Stücke zurückgeben, als er empfangen.

§. 590.

Darlehen anderer Sachen, als Geld.

Ein Darlehen, das nicht in Geld sondern in verbrauchbaren Sachen anderer Art gemacht worden, muß von dem Schuldner an dem Verfalltage mit ebenso viel Sachen von gleicher Art und von gleicher Güte, als er empfangen, zurückgegeben werden, ohne Hinsicht auf Veränderung, die sich in dem Marktpreise dieser Sachen während der Dauer des Darlehens zugetragen.

§. 591.

Wenn der Schuldner, der in dem Scheine, welchen er über ein Darlehen ausgestellt, den Empfang von baarem Gelde als Verpflichtungsgrund angegeben, nachher beweisen kann, daß ihm der Gläubiger anstatt des baaren Geldes andere Effekten gegeben, so befreit er sich durch die Zurückgabe der empfangenen Effekten, und wenn es verbrauchbare Sachen sind, durch Wiedererstattung von gleichviel Sachen von gleicher Art und von gleicher Güte von seiner Verbindlichkeit.

§. 592.

Zum vollständigen Beweise des Inhalts einer Schuldverschreibung, falls derselbe bestritten werden sollte, genügt die bloße Unterschrift des Ausstellers nicht, sondern die Verschreibung muß von demselben eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, oder wenigstens muß er nebst seiner Unterschrift „gut für . . .“ hingeschrieben und dabei den Betrag der Schuld in Buchstaben ausgedrückt haben.

Beweis des Darlehens.

§. 593.

Eine Schuld ist nur dann zinstragend, wenn sie durch das Gesetz dafür erklärt worden, oder der Schuldner sich zu der Bezahlung von Zinsen verpflichtet hat. Eine Schuld wird ferner zinstragend vom Augenblicke an, wo sich der Schuldner mit der Zahlung im Verzug befindet.

Zinsen.

§. 594.

Unter Zins wird alles verstanden, was sich der Gläubiger in Betreff der Menge, der Art oder der Güte mehr bedingt, als er gegeben, oder was er von dem Schuldner in Hinsicht auf die Schuld mehr annimmt, als was er von demselben empfangen.

§. 595.

Von einer Schuld soll in der Regel nie ein größerer Zins als fünf von Einhundert für das Jahr ausbedungen, oder bezogen werden. Wenn das Gesetz eine Schuld zins-

tragend erklärt oder der Schuldner einen Zins versprochen hat, ohne das Maas desselben zu bestimmen, so ist ebenfalls der Zinsfuß von fünf von Einhundert für das Jahr anzunehmen.

§. 596.

Ausnahmsweise haben Handelsleute und Fabrikanten das Recht, unter sich für aus ihren Handelsgeschäften entsprungene Forderungen einen Zins bis auf sechs von Einhundert für das Jahr zu verlangen.

§. 597.

Alles, was der Gläubiger sich von dem Schuldner in Hinsicht auf die Schuld unter irgend einer Benennung mehr ausbedingt oder annimmt als den in den zwei vorhergehenden Artikeln erlaubten Zins ist als Wucherzins anzusehen. Der Vorbehalt des Wucherzinses ist ungültig, und der bezogene Wucherzins soll von dem Gläubiger dem Schuldner zurückgegeben werden.

§. 598.

Die Zinsen sind bei Rückzahlung des Kapitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen und in demselben wegen Bezahlung der Zinsen nichts ausgemacht worden, jährlich abzuführen. Vorhinein dürfen sie nicht abgezogen werden.

§. 599.

Zinsen von Zinsen dürfen nicht genommen werden, doch können zweijährige oder noch ältere Zinsrückstände mittels Uebereinkommen als ein neues Kapital verschrieben werden.

§. 600.

Uebertretungen der hinsichtlich der Zinsen aufgestellten Vorschriften werden als Wucher bestraft.

Fünftes Kapitel.

Von der Bevollmächtigung und von der Geschäftsführung ohne Auftrag.

§. 601.

Der Vertrag, wodurch Jemand auf den Auftrag eines Andern an seiner Stelle ein Geschäft zu besorgen übernimmt, heißt Bevollmächtigungsvertrag. Begriff.

§. 602.

Dieser Vertrag ist ein belästigender, wenn der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten eine Belohnung versprochen, oder seine Vollmacht einer Person übertragen hat, die in Folge ihres Berufes die Geschäfte Anderer gegen Bezahlung besorgt.

§. 603.

Die Vollmacht ist entweder eine besondere (Spezial) Vollmacht für ein oder mehrere Geschäfte oder eine allgemeine (General) Vollmacht für alle Geschäfte des Vollmachtgebers. Vollmacht;
allgemeine und
besondere.

§. 604.

Eine Vollmacht, welche blos in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, giebt nur das Recht zu der ordentlichen Führung eines Geschäftes oder zu der Verwaltung der Sachen des Vollmachtgebers. Eine weiter gehende Dispositionsbefugniß des Bevollmächtigten muß in der Vollmacht ausgedrückt sein.

§. 605.

Der Bevollmächtigte darf seine Vollmacht einem Andern übertragen, für dessen Handlungen er jedoch dem Vollmachtgeber verantwortlich bleibt, wenn ihm dieser nicht ausdrücklich das Recht dazu erteilt hat, in welchem Falle er nur für das Verschulden verantwortlich ist, das ihm in der Wahl der Person zur Last fällt.

§. 606.

Wirkung der
Vollmacht Drit-
ten gegenüber.

Durch die Handlungen, welche der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen der Vollmacht vornimmt, kann er dem Vollmachtgeber gegen dritte Personen Rechte erwerben, und ihn gegen dritte Personen verbindlich machen. Die geheimen Aufträge, welche der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten neben der Vollmacht erteilt, begründen bloß ein Rechtsverhältniß zwischen diesen beiden, und haben auf die Geschäfte keinen Einfluß, welche der Bevollmächtigte in Folge seiner Vollmacht mit Andern verhandelt, denen diese geheimen Aufträge nicht bekannt worden.

§. 607.

Verpflichtungen
des Bevollmäch-
tigten.

Der Bevollmächtigte soll das übernommene Geschäft emsig und redlich besorgen. Ist er ein Geschäftsmann, so haftet er überdies noch dafür, daß er die erforderlichen Kenntnisse besitze, um das übernommene Geschäft auf eine ordentliche Weise zu führen. Der Bevollmächtigte ist für den Schaden verantwortlich, welchen der Vollmachtgeber durch sein Verschulden erleidet.

§. 608.

Der Bevollmächtigte ist gleichfalls verpflichtet, dem Vollmachtgeber allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen zu überlassen, ihm auf sein Verlangen zu jeder Zeit über die Lage des Geschäftes Auskunft zu geben, ihn von den Schriften, die sich auf dasselbe beziehen, Einsicht nehmen zu lassen, und demselben endlich Alles herauszugeben, was ihm nach Abzug seiner aus dem Geschäfte entspringenen Gegenforderungen herausgebührt.

§. 609.

Verpflichtungen
des Vollmacht-
gebers.

Der Vollmachtgeber ist verpflichtet, dem Bevollmächtigten auf sein Verlangen die zu der Besorgung des Geschäftes nothwendigen Vorschüsse zu machen; die Handlungen zu vertreten, welche derselbe innerhalb der Grenzen

der Vollmacht vollbracht; dem Bevollmächtigten, selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge, den nothwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen, den er des Geschäftes wegen gemacht; ihm den Schaden zu vergüten, der ihm aus seinem, des Vollmachtgebers, Verschulden entstanden ist, oder mit der Besorgung des Geschäftes verbunden war; und endlich dem Bevollmächtigten dasjenige zu bezahlen, was er ihm für die Geschäftsführung versprochen, oder was derselbe nach seinem Stande oder Berufe zu fordern hat.

Mehrere Vollmachtgeber haften dem Bevollmächtigten solidarisch.

§. 610.

Die Vollmacht wird aufgelöst: 1) durch den Tod, oder durch den Verlust des Zustandes des eigenen Rechtes des Vollmachtgebers, oder des Bevollmächtigten; 2) durch den Widerruf des Vollmachtgebers; 3) durch die Aufkündigung des Bevollmächtigten, und 4) durch die Beendigung des Geschäftes, für welches sie ertheilt worden.

Auflösung der
Vollmacht.

§. 611.

Wird die Vollmacht aus einem der Gründe aufgehoben, die unter den Nummern 1 und 3 des vorhergehenden Paragraphes enthalten sind, so soll der Bevollmächtigte oder sein Stellvertreter die Geschäfte, deren Besorgung keinen Aufschub leidet, noch so lange besorgen, bis der Vollmachtgeber oder sein Rechtsvertreter selbst dafür Sorge tragen können. Der Bevollmächtigte, der die übernommene Vollmacht vor der Beendigung des wirklich angehobenen Geschäftes ohne erhebliche Gründe aufkündigt, ist dem Vollmachtgeber für den Schaden verantwortlich, der ihm daraus entsteht.

§. 612.

Alles, was der Bevollmächtigte nach der Auflösung der Vollmacht in Folge derselben mit Personen verhandelt, die seine Eigenschaft gekannt, aber keine Kunde von

der Auflösung der Vollmacht erhalten haben, ist sowohl für sie, als für den Vollmachtgeber verbindlich: doch bleibt diesem das Recht vorbehalten, den Bevollmächtigten für den Ersatz des Schadens zu belangen, welcher ihm aus den Verhandlungen entsteht, in die sich dieser eingelassen, nachdem ihm die Auflösung der Vollmacht bereits kund geworden.

§. 613.

Vernünftliche
Vollmacht.

Der Geschäftsführer und die Angestellten von Handelsleuten und Gewerbsleuten sind in Hinsicht der Geschäfte, deren Besorgung ihre Geschäftsherren ihnen anvertrauen, als die Bevollmächtigten derselben anzusehen. Diese Bestimmung ist jedoch auf gemeine Dienstboten nicht auszudehnen.

§. 614.

Geschäftsführung
ohne Auftrag.

Derjenige, welcher ohne Auftrag das Geschäft eines Andern besorgt, um einen Schaden, der diesem wahrscheinlicher Weise bevorsteht, von ihm abzuwenden, den derselbe wegen Entfernung oder aus andern Gründen nicht selbst von sich abwenden kann, übernimmt die Verpflichtungen eines Bevollmächtigten, und tritt insoweit in die Rechte desselben ein, als er den Ersatz des Aufwandes, den das Gericht als zweckmäßig und in guter Absicht verwendet, anerkennt, von dem Eigenthümer der Sache verlangen kann, für welche er diesen Aufwand gemacht hat, wenn gleich ohne sein Verschulden seine Absicht nicht erreicht wird.

§. 615.

Wer für einen Andern einen Aufwand macht, zu welchem dieser nach der Bestimmung des Gesetzes selbst verpflichtet gewesen, hat das Recht, von ihm Ersatz zu fordern.

§. 616.

Derjenige, dessen Sachen in einem Nothfalle Preis gegeben worden, um größern Schaden dadurch abzuwenden, hat das Recht, alle die, welche daraus Vortheil gezogen, zum verhältnismäßigen Ersatze anzuhalten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Kaufvertrag.

§. 617.

Der Vertrag, durch welchen Jemand einem Andern Beauftragte eine Sache um einen bestimmten Preis zur willkürlichen Verfügung überläßt, ist ein Kaufvertrag.

§. 618.

Der Preis muß bestimmt, oder durch Mittel, über Preis. welche die vertragsschließenden Theile einverstanden sind, bestimmbar sein, und in Geld bestehen.

§. 619.

Wird eine Sache gegen eine andere Sache veräußert, Tausch. so heißt der Vertrag ein Tausch. Die Bestimmungen über den Kaufvertrag sind auch auf den Tausch anzuwenden.

§. 620.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Kaufgegenstand mit seinen Zubehörden zu der bestimmten Zeit, oder wenn in dem Vertrage keine Zeit bestimmt worden, auf die erste Aufforderung zu seiner willkürlichen Verfügung zu übergeben. Geht der Kaufgegenstand vor der Uebergabe desselben durch Zufall zu Grund oder wird er durch einen Zufall bedeutend beschädiget, so fällt in dem erstern Falle der Vertrag dahin und in dem letztern hat der Käufer das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten. Verpflichtungen des Verkäufers.

§. 621.

Verpflichtungen
des Käufers.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand an die Hand zu nehmen, dessen Uebergabe ihm der Verkäufer zu der bestimmten Zeit, oder, wenn in dem Vertrage keine Zeit bestimmt worden, nachdem der Vertrag zur Vollständigkeit gelangt ist, in dem gehörigen Zustande anbietet, und dem Verkäufer den Kaufpreis baar zu bezahlen, es sei denn, daß hierüber etwas Anderes verabredet worden.

§. 622.

Schadensersatz
bei Nichterfüllung der Ver-
pflichtungen.

Derjenige Theil, welcher die Verpflichtung, die er durch den Vertrag übernommen, nicht erfüllt, haftet dem andern für den Schaden, der ihm daraus entsteht.

§. 623.

Von Liegen-
schaftskäufen ins-
besondere.
a. Form.

Kaufverträge über unbewegliche Sachen (Liegenschaften) müssen schriftlich abgefaßt werden.

§. 624.

b. Pfandrecht.

Der Verkäufer einer Liegenschaft hat für den Betrag der ausstehenden Kaufszahlungen ein Pfandrecht auf dem verkauften Grundstücke (siehe Gesetz über die Hypothekarinstrumente).

§. 625.

c. Angabe der
Dienstbarkeiten
und Beschwerden.

Der Verkäufer einer Liegenschaft ist schuldig, dem Käufer alle auf derselben haftenden Dienstbarkeiten oder Beschwerden und die darauf haftenden Pfandrechte spezifizirt anzugeben.

Wird eine solche Beschwerde oder Pfandrecht verschwiegen, so haften dieselben dennoch auf der Sache, aber der Käufer kann den Verkäufer um Ersatz belangen.

Ist derselbe nicht im Stande, Ersatz zu leisten, so kann der Käufer auf Aufhebung des Kaufes klagen.

§. 626.

Wenn eine Liegenschaft unter Angabe eines bestimmten Maßes verkauft wird, so haftet der Verkäufer für das Vorhandensein dieses Maßes. Wird das Maß nur beiläufig (ungefähr, zirka) angegeben, so leistet der Verkäufer keine Gewähr, ausgenommen, es hätte derselbe den Käufer absichtlich getäuscht.

d. Gewähr des Maßes.

§. 627.

Der Verkäufer ist gehalten, dem Käufer alle auf die Rechtsamen der verkauften Liegenschaften bezüglichen, in seinen Händen liegenden, Urkunden zu übergeben.

a. Uebergabe der Urkunden.

§. 628.

Für Vieh oder anderes bewegliches Gut, welches gegen baare Bezahlung verkauft wird, bleibt dasselbe, wenn es der Käufer zur Hand nahm, ohne die Zahlung zu leisten, vierzehn Tage Pfand für die Kaufsumme, und der Verkäufer kann während dieser Zeit darauf, oder wenn die Sache bereits veräußert sein sollte, auf den Kaufschilling, wenn dieser noch aussteht, greifen.

Bon Käufen um bewegliches Gut.

Das gleiche Recht steht dem Verkäufer zu, wenn er nicht gegen baare Bezahlung, sondern auf Termine verkauft, und dann inner vierzehn Tagen, von der Uebergabe der Sache an, ein Aufrechnungsbefehl auf den Käufer gelöst wird.

§. 629.

Wenn der Käufer einer beweglichen Sache in den Besitz derselben von dem Verkäufer gesetzt wird, so wird vermuthet, dieselbe sei bezahlt, falls der Verkäufer nicht durch ein gesetzliches Beweismittel darthut, daß er den Kaufpreis noch zu fordern habe.

Fortsetzung.

§. 630.

Pferde und Vieh, welche bei Jemanden zur Hirtung an die Fütterung gestellt werden, haften dem Eigenthümer

Fortsetzung.

des Futters für den bedungenen Kaufpreis als Pfand. Sollte derjenige, welcher dergestalt Futter gekauft, das an die Hirung gestellte Vieh ohne Wissen und Willen des Eigenthümers des Futters wegnehmen; so kann Letzterer auf das entführte Vieh, wo er es findet, greifen; jedoch muß dieses binnen vierzehn Tagen, nachdem er von dem hinterlistigen Wegziehen Kenntniß erhalten hat, geschehen. Ist das Vieh inzwischen verkauft worden, so kann der Futtereigenthümer auf den Kaufpreis, sofern derselbe nicht schon erlegt worden ist, greifen, und sich daraus bezahlt machen.

Siebentes Kapitel.

Von dem Bestandvertrage.

§. 631.

Begriff.

Der Vertrag, in Folge welches Jemand einem Andern den Gebrauch einer nicht verbrauchbaren Sache gegen einen bestimmten Zins überläßt, ist ein Bestandvertrag. Der Bestand heißt eine Mieth, wenn ein Gebäude, ein Haus, eine Wohnung oder eine bewegliche Sache; und ein Pacht, wenn ein Grundstück, das zum Landbau dient, oder die Ausübung eines Rechts der Gegenstand desselben ist.

§. 632.

Uebersteigt der Fahrzins, den der Bestehet verspricht, die Summe von einhundert Franken, so muß der Vertrag schriftlich abgefaßt werden. Haben es die Betheiligten unterlassen, über den von ihnen geschlossenen Bestandvertrag eine Urkunde zu errichten, aber denselben gleichwohl durch die Uebergabe der Bestandsache vollzogen, so soll der Streit, der zwischen ihnen über den Belauf des Zinses entsteht, wenn dieser Belauf nicht durch frühere Empfangscheine bewiesen werden kann, nach einem Befinden von Sachverständigen, durch das Gericht entschieden werden.

§. 633.

Der Bestehet ist nicht berechtigt, die ihm überlassene Sache in Unterbestand zu geben, oder sein Recht auf einen Andern zu übertragen, wenn ihm dieses nicht von dem Bestandgeber gestattet, oder es sich aus der Natur der Sache ergibt, daß dieselbe dazu in Bestand gegeben worden.

Unterbestand.
(Altermiethe).

§. 634.

Der Bestandgeber ist verpflichtet, dem Bestehet den Vertragsgegenstand in einem Zustande zu übergeben, in welchem er zu dem Gebrauche geeignet ist, zu dem er übergeben werden soll, und denselben während der Dauer des Bestandes in seinen Kosten wieder in den gehörigen Zustand setzen zu lassen, wenn er durch Zufälle oder durch Alter verschlimmert worden.

Verpflichtungen
des Bestand-
gebers.

§. 635.

Der Bestehet ist verpflichtet, die Bestandsache, auf die allenfalls durch den Vertrag bestimmte, oder auf die ihrer Natur gemäße Weise zu gebrauchen, sie während der Dauer des Bestandes als ein ordentlicher Hauswirth zu besorgen, den Bestandgeber von den Anmaßungen zu benachrichtigen, die sich dritte Personen auf die Bestandsache erlauben, den versprochenen Zins zur bestimmten Zeit zu entrichten, die unmittelbar auf der Sache haftenden dinglichen Lasten, insoweit sie ihm in dem Vertrage überbunden worden, zu tragen, und nach geendigtem Bestand dem Bestandgeber die Bestandsache in dem Zustande, in welchem er sie übernommen oder in welchen sie während des Bestandes durch unverschuldete Zufälle versetzt worden, und wenn sie ein Grundstück ist, das angebaut zurückgegeben werden soll, in dem der Fahrzeit gemäßen Anbaue zurückzugeben.

Verpflichtungen
des Bestehers.

§. 636.

Zins.

Außer dem Falle einer besondern Verabredung ist der Zins, wenn eine Sache auf ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, am Ende eines jeden Jahres, bei einer kürzern Bestandszeit hingegen nach Verlauf derselben zu entrichten.

§. 637.

Sicherung des Zinses.

Zur Sicherstellung des Miethzinses hat der Vermietter eines Gebäudes das Pfandrecht auf die eingebrachte vorfindliche Fahrniß, welche dem Miether oder Untermiether gehört, oder ihm von Andern anvertraut worden, mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was einem Handwerker oder Gewerbsmann von Andern zur Verarbeitung oder in Folge seines Gewerbes zur Aufbewahrung übergeben worden. Der Untermiether haftet nur nach Maß seines Miethzinses, doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmieter gemachten Zahlung entgegensetzen zu können.

Auf gleiche Weise steht dem Vermieter eines Ladens das Pfandrecht auf die im Laden vorfindlichen Waaren zu.

§. 638.

Das gleiche Recht, welches in dem vorhergehenden Artikel dem Vermieter eines Gebäudes zu der Sicherheit seiner Zinsforderung auf die in demselben befindliche Fahrniß, die dem Miether oder Untermiether angehört, oder ihm von Andern anvertraut wird, ertheilt wird, hat auch der Verpächter eines Grundstückes für seine Zinsforderung auf die auf dem Grundstücke befindliche Fahrniß und die darauf gewachsenen Früchte. Jedoch soll der Verpächter zunächst auf diese Früchte, und erst wenn diese nicht zureichen, auf die übrige Fahrniß greifen.

§. 639.

Das in den zwei vorhergehenden Artikeln eingeräumte Pfandrecht ist jedoch auf den laufenden und einen verfallenen Jahreszins beschränkt.

§. 640.

Im Falle der Miethsmann oder Pächter die Mieth- oder Pachtsache, ohne den Zins zu bezahlen, verlassen und seine Fahrniß ohne Wissen und Willen des Bestandgebers wegnehmen (wegflöcken) sollte, so hat Letzterer das Recht, auf die Fahrniß, wo er sie vorfindet, zu greifen, doch muß dieses binnen vierzehn Tagen, nachdem er von dem hinterlistigen Wegziehen Kenntniß erhalten hat, geschehen.

Ist die Fahrniß inzwischen verkauft worden, so kann der Bestandgeber auf den Kaufpreis, sofern derselbe nicht schon ausbezahlt worden ist, greifen und sich daraus bezahlt machen.

§. 641.

Wird dem Miether durch einen Zufall ein Theil des Zufall. Vortheils entzogen, den ihm die gemiethete Sache gewähren sollte, so kann er eine Herabsetzung des Zinses in dem Maße verlangen, daß derselbe mit dem genossenen Vortheile in Verhältniß komme.

§. 642.

Wird dem Pächter eines Landgutes durch einen außerordentlichen Zufall, wie Hagelschlag, Ueberschwemmung u. s. w. ein beträchtlicher Theil der Nutzung desselben entzogen, ehe sie von dem Boden getrennt worden, so kann er einen verhältnismäßigen Nachlaß an dem Pachtzins verlangen.

§. 643.

Der Pächter, welcher in Folge des vorhergehenden Paragraphes oder aus einer in dem Vertrag enthaltenen Bestimmung eine Herabsetzung des Zinses verlangen will, muß den Verpächter mit Beförderung von dem Zufalle benachrichtigen, der den Schaden verursacht, und vereint mit ihm, oder, wenn er sich nicht binnen acht und vierzig Stunden einfindet, nachdem die Nachricht an ihn abgegangen, einseitig bei dem Gerichtspräsidenten auf die

Veranstellung einer gerichtlichen Schätzung des Schadens antragen. Die Unterlassung des Pächters, diese Anzeige oder die Vorkehrung zu der Veranstellung des Augenscheins und der Schätzung zu machen, ist als eine Verzichtleistung auf die Entschädigung auszulegen, wenn er keine erheblichen Gründe zu seiner Entschuldigung anzuführen hat.

§. 644.

Auflösung des Bestandvertrags.
1. Untergang der Sache.

Der Bestandvertrag hört auf, wenn der Gegenstand desselben nicht mehr geeignet ist, den Vortheil zu gewähren, zu dessen Genuß er in Bestand gegeben worden, oder wenn er zu Grunde geht. Gewährt der Gegenstand nur zum Theil nicht mehr den Vortheil, den er gewähren sollte, oder ist derselbe nur zum Theil zu Grunde gegangen, so hat der Bestehrer die Wahl auf die verhältnismäßige Herabsetzung des Zinses, oder auf die Aufhebung des Vertrages anzutragen: in dem einen und in dem andern dieser Fälle ist jedoch derjenige Theil, der die Verschlimmerung oder den Untergang der Sache durch sein Verschulden veranlaßt, verbunden, dem Andern den Schaden zu ersetzen, den er deswegen erleidet. Ist aber die Verschlimmerung oder der Untergang der Sache durch einen Zufall veranlaßt worden, so hat kein Theil den andern zu entschädigen.

§. 645.

2. Ablauf der Zeit.

Wenn für die Dauer des Bestandvertrages eine Zeit ausdrücklich oder aber stillschweigend durch die erklärte oder aus den Umständen hervorleuchtende Absicht des Bestandnehmers festgesetzt worden ist, so hört derselbe mit dem Ablaufe der Zeit auf: bleiben die Kontrahenten aber dessen ungeachtet in dem Vertragsverhältnisse, ohne eine neue Verabredung zu treffen, so ist dieses als eine stillschweigende Erneuerung des Vertrags anzusehen.

§. 646.

Die stillschweigende Erneuerung eines Pachts erstreckt sich auf ein Jahr; diejenige einer Miethe, welche auf ein oder mehrere Jahre eingegangen worden, ebenfalls auf ein Jahr; ist die Miethe auf kürzere Zeit eingegangen worden, auf die in dem Vertrage bestimmte Zeit.

§. 647.

Ist in dem Vertrage keine bestimmte Zeit für die Dauer des Bestandes festgesetzt worden, so hat jeder Theil das Recht, dem andern den Vertrag folgendermaßen aufzukündigen: Aufkündigung.

1. Den Pacht eines Landguts, ein halbes Jahr vor dem Auslaufe des Pachtjahres.
2. Die Miethe eines Hauses oder einer Wohnung, drei Monate vor dem Zeitpunkte, wo nach dem Ortsgebrauche die Hausmieten an- und auszugeben pflegen.
3. Die Miethe einer Werkstätte, eines Magazins, einer Stallung, eines Kellers oder eines Ladens, drei Monate ehe der Bestehende die gemiethete Sache verlassen will oder soll.
4. Die Miethe einzelner Zimmer, einen Monat ehe der Bestehende dieselben verlassen will oder soll.
5. Die Miethe einer beweglichen Sache, acht und vierzig Stunden ehe die Sache zurückgegeben werden will oder soll.

§. 648.

Wenn aus den Umständen und der bekannten Absicht des Miethers deutlich erhellt, daß derselbe den Gebrauch der gemietheten Sache nur auf so lange, bis diese hinlänglich bestimmte Absicht erreicht sein werde, habe übernehmen wollen, so kann er sofort, nach Erreichung dieser Absicht, die Sache ohne Aufkündigung zurückgeben.

§. 649.

Der Bestandnehmer ist berechtigt, auch vor dem Auslaufe der Bestandzeit von dem Vertrage sofort abzugehen:

1. wenn die Bestandsache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen nicht mehr geeignet ist, den naturgemäßen, oder den in dem Vertrage vorbehaltenen Vortheil zu gewähren;
2. wenn ihm der Gebrauch eines beträchtlichen Theiles der Bestandsache durch einen Zufall auf längere Zeit entzogen wird, und
3. wenn der Bestandgeber, der an ihn ergangenen Aufforderung ungeachtet, die Bestandsache nicht im brauchbaren Stande erhält.

§. 650.

Der Pächter eines Landgutes und der Miether einer unbeweglichen Sache kann den Bestand vor Ablauf der Zeit aufkündigen (§. 647), wenn er den Bestandgeber entschädigt. Der Pächter hat einen ganzen und der Miether einen halben Jahreszins als Entschädigung zu leisten.

§. 651.

Der Bestandgeber kann seinerseits die frühere Aufhebung des Vertrages sofort fordern:

1. wenn der Bestehet die Bestandsache auf eine dem Vertrage, oder ihrer Natur nicht gemäße, nachtheilige Weise gebraucht;
2. wenn derselbe die Bestandsache ohne seine Einwilligung in Unterbestand giebt;
3. wenn er den verfallenen Zins nicht binnen einer Frist von dreißig Tagen, von der an ihn erlassenen Mahnung an zu zählen, bezahlt;
4. wenn ein Zufall eine Ausbesserung der Bestandsache nothwendig gemacht, die nicht verschoben, und während des Bestandes nicht gemacht werden kann, und

5. wenn die Sicherheit, welche der Bestehet dem Bestandgeber bestellt, vermindert wird, und der erstere dieselbe nicht binnen der Frist von dreißig Tagen ergänzt, nachdem ihn der Bestandgeber dazu aufgefordert.

§. 652.

Der Verpächter eines Landgutes und der Vermiether einer unbeweglichen Sache kann ferner den Bestand vor dem Auslaufe der Bestandszeit aufkündigen (§. 647), wenn er dem Bestehet vollständige Genugthuung anbietet. Wenn sich der Bestandgeber und Bestandnehmer über das Maß der Entschädigung nicht verständigen können, so bestimmt dieselbe der Richter. Sie muß bei einer Pacht immer wenigstens in einem ganzen, und bei der Miethen in einem halben Jahreszins bestehen. In dem in gegenwärtigem Paragraph bestimmten Falle kann jedoch der Bestandgeber nicht verlangen, daß der Bestandnehmer ihm die Sache an die Hand gebe, bis jener diesem die Genugthuung geleistet oder dafür Sicherheit gestellt hat.

§. 653.

Hat der Eigenthümer die Bestandsache an einen Andern veräußert, und ihm bereits übergeben, so muß der Bestandinhaber nach erfolgter Aufkündigung (§. 647) dem neuen Besitzer weichen. Er ist aber berechtigt, von dem Bestandgeber in Rücksicht auf den erlittenen Schaden und entgangenen Nutzen vollkommene Genugthuung zu fordern.

Veräußerung der Bestandsache.

§. 654.

Stirbt der Bestandnehmer einer unbeweglichen Sache, so sind die Erben desselben berechtigt, den Vertrag aufzukündigen (§. 647). Todesfall.

Der Bestandgeber ist ebenfalls berechtigt, den Erben des Bestandnehmers den Vertrag aufzukündigen, doch ist der Verpächter eines Landgutes in diesem Falle gehalten, den Erben des Pächters den nothwendigen und den nützlichen Auf-

wand, welchen der Erblasser auf die Bestandsache verwendet hat, nach dem dormaligen Werth desselben zu ersetzen.

Achtes Kapitel.

Von belästigenden Verträgen über die Verdingung von Arbeiten.

§. 655.

Begriff.

Wenn sich Jemand zu gewissen Dienstleistungen oder zu der Verfertigung eines bestimmten Werkes gegen einen Lohn verpflichtet, so entsteht zwischen ihm und dem Besteller eine Verdingung.

§. 656.

Lohn.

Der Besteller, welcher Jemanden mit einer Arbeit beauftragt, der sich nach seinem Stande oder Berufe für dergleichen Arbeiten bezahlen läßt, verpflichtet sich durch den Auftrag zu der Bezahlung des Lohnes, der, wenn er weder ausdrücklich bedungen, noch gesetzlich bestimmt ist, und sich die Betheiligten nicht über sein Maß vereinigen können, von dem Gerichte bestimmt werden muß.

§. 657.

Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebührt der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und durch Schuld des Bestellers, oder durch einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert worden ist.

§. 658.

Rechts-
verhältniß.

Ist die Verfertigung des Werkes verdingen worden, so haftet derjenige, der sie übernommen, sowohl für die vertragmäßige Ausführung als für den Schaden, der aus seinem Verschulden in der Ausführung entsteht. Ist das Werk nicht nach dem Vertrage ausgeführt worden, oder ist es mit Mängeln behaftet, die nicht gehoben werden

können, so kann der Besteller von dem Vertrage zurücktreten, und auf den Ersatz des Schadens antragen, den er dadurch erleidet: lassen sich hingegen die Mängel heben, so hat er die Wahl, die Hebung derselben, oder eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Arbeitslohnes zu verlangen.

§. 659.

Ist die Zeit, zu welcher das Werk fertig sein soll, ^{Zeit.} zur Vertragbedingung gemacht worden, oder ergiebt sich diese aus dem Zwecke des Werkes, so hat der Besteller das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ihm das Werk nicht zu der bestimmten Zeit abgeliefert wird, und er kann den Unternehmer zu dem Ersatze des Schadens anhalten, der ihm aus seiner Säumnis entsteht; es sei denn, der Unternehmer könne beweisen, daß die Säumnis durch einen unverschuldeten Zufall veranlaßt worden, in welchem Falle er den Schaden nicht zu ersetzen hat.

§. 660.

Hat sich der Besteller verpflichtet, dem Unternehmer den Stoff zu dem Werke zu liefern, oder ihm Vorschüsse zu machen, so verliert er, wenn er sich hierin säumig bezeigt, das Recht, welches ihm der vorhergehende Paragraph zusichert, und er soll dem Unternehmer den Schaden gutmachen, der ihm aus dieser Säumnis entsteht.

§. 661.

So wie das unternommene Werk fertig, oder der Zeitpunkt eingetreten ist, wo es abgeliefert werden soll, kann der Uebernehmer verlangen, daß der Besteller dasselbe an die Hand nehme, und ihm den Arbeitslohn bezahle. Die Ausbezahlung des Arbeitslohnes, nach der Vollendung des Werkes, ist als eine Gutheißung des Werkes auszulegen: es sei denn, daß sich in dem Verlaufe der Zeit verborgene Mängel an dem Werke zeigen, die in dem Verschulden des Unternehmers ihren Grund haben, ^{Uebernahme des Werks.}

und bei der Uebernahme nicht wohl haben wahrgenommen werden können.

§. 662.

Zufall.

Geht das Werk vor der Uebernahme von Seite des Bestellers durch einen Zufall zu Grund, so hat der Unternehmer den Zufall zu ertragen; es sei denn, der Besteller habe den Stoff zu dem Werke geliefert, in welchem Falle dieser den Zufall insoweit zu ertragen hat, als derselbe den Stoff betroffen.

§. 663.

Ereignet sich der Zufall, nachdem der Unternehmer den Besteller rechtlich zu der Uebernahme des vollendeten Werkes aufgefordert, so muß der Letztere den Ersten ganz ausbezahlen.

§. 664.

Geht das Werk durch das Verschulden des Unternehmers zu Grunde: so muß er dem Besteller den Schaden gut machen, welcher demselben daraus entsteht.

§. 665.

Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit, oder zur Vollendung eines Werkes gedungen worden, können ohne erheblichen Grund vor dem Ablaufe der Zeit, oder vor Vollendung eines Werkes, weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Leidet die Arbeit eine Unterbrechung, so haftet sowohl der Besteller, als der Arbeiter für sein Verschulden, aber weder der eine noch der andere für den Zufall.

§. 666.

Der Unternehmer steht für die Treue und die Thätigkeit der Personen, deren er sich für die Ausführung der Arbeit bedient.

§. 667.

Der Vertrag über die Verdingnisse von Arbeiten erreicht sein Ende: 1) mit dem Ablaufe der Zeit, wenn er auf eine bestimmte Zeit eingegangen worden; 2) mit der Uebernahme des Werkes von Seite des Bestellers, und 3) mit dem Tode des Arbeiters, wenn bei der Eingehung des Vertrages sich der Besteller durch den Beruf oder die Geschicklichkeit desselben in seiner Wahl bestimmen ließ; die Erben des Arbeiters haben jedoch das Recht, den Preis des von ihrem Erblasser gelieferten und zweckmäßig verwendeten Stoffes und den Lohn für die bereits fertige Arbeit zu fordern.

Auflösung des
Vertrags.

§. 668.

Wenn ein Diensthote unter dem Schutze einer andern Person steht, mit deren Vorwissen er sich bis dahin diesem Berufe gewidmet, so ist der Dienstvertrag, den er schließt, für ein halbes Jahr für ihn verbindlich, und derjenige, unter dessen Schutz er steht, kann denselben ohne erhebliche Gründe nicht aufheben. Ein Dienstherr, welcher seinen Diensthoten vor dem Auslaufe der Dienstzeit ohne erheblichen Grund einseitig entläßt, muß demselben den laufenden Halbjahrlohn bezahlen. Hinwieder verliert der Diensthote, welcher vor dem Auslaufe der Dienstzeit ohne erheblichen Grund den Dienst verläßt, den laufenden Halbjahrlohn. Erfolgt die Entlassung oder der Austritt aus erheblichen Gründen, so wird der Lohn nach Anzahl abgereicht.

Diensthoten.

§. 669.

Wenn dem Diensthoten bei seinem Austritt aus dem Dienste der gebührende Lohn von der Dienstherrschaft nicht ausbezahlt wird, so kann derselbe verlangen, daß binnen acht Tagen die Pfändung vorgenommen werde.

Waltet hinsichtlich des Lohnes ein Streit, und wird die Dienstherrschaft zur Bezahlung desselben verurtheilt, so

hat dieselbe dem Dienstboten den aus der verweigerten Zahlung erwachsenen Nachtheil zu vergüten.

§. 670.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde beruht fernerhin auf den bestehenden Verordnungen und Gebräuchen. In Streitigkeiten über die Größe des Lohns soll, wenn kein schriftlicher Vertrag darüber vorhanden ist, der Richter der Herrschaft oder dem Dienstboten, je nachdem die Vermuthung nach den vorhandenen Umständen für die Angabe der einen oder des andern spricht, den Eid auferlegen. Im Abgang einer solchen Vermuthung ist dem Dienstboten, vorausgesetzt, daß er eidesfähig ist, der Eid anzuvertrauen.

Neuntes Kapitel.

Von dem Gesellschaftsvertrage.

§. 671.

Begriff.

Durch den Gesellschaftsvertrag vereinigen sich mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen erlaubten Zwecke.

§. 672.

Die vertragschließenden Theile können sich gegen einander zu der Uebergabe bestimmter Sachen an die Gesellschaft, zu der Verwendung ihres Fleißes auf das gemeinschaftliche Geschäft, oder zu dem einen und zu dem andern zugleich verpflichten.

§. 673.

Savital.

Alles, was ausdrücklich zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäfts bestimmt worden, macht das Kapital der Gesellschaft aus, das Uebrige, was jedes Mitglied besitzt, wird als ein abgesondertes Gut betrachtet.

§. 674.

Wenn Geld oder in Geldwerth angeschlagene Sachen eingelegt werden, so ist nicht nur der daraus geschaffte

Nutzen, sondern auch das Kapital in Rücksicht der Mitglieder, welche hiezu beigetragen haben, als ein gemeinschaftliches Eigenthum im Verhältniß der Beiträge anzusehen. Wer nur seine Mühe zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht, hat zwar auf den Gewinn, nicht aber auf das Kapital einen Anspruch.

§. 675.

Jedes Mitglied ist außer dem Falle einer besondern Verabredung verbunden, einen gleichen Theil zu dem Kapitale der Gesellschaft beizutragen, und einen gleichen Fleiß auf die Geschäfte der Gesellschaft zu verwenden. Keines darf ein Nebengeschäft übernehmen, welches dem Zwecke der Gesellschaft nachtheilig ist.

Gegenseitige Ver-
pflichtung der
Gesellschafter.

§. 676.

Ein Mitglied, welches sich nur zu der Anwendung seines Fleißes verbunden hat, kann zu keinem Beitrage zu dem Kapitale, eines, welches sich nur zu einem Beitrage zu dem Kapitale verbunden hat, zu keinen Arbeiten, und eines, das sich zu einem bestimmten Beitrage zu dem Kapitale verbunden hat, zu keinem Nachschusse angehalten werden. Sollte jedoch der Zweck der Gesellschaft ohne Vermehrung des Kapitals nicht erreicht werden können, so muß der Gesellschafter, welcher keinen Nachschuß geben will, mit der Gesellschaft abrechnen und austreten.

§. 677.

Wenn der Vertrag keine Bestimmung darüber enthält, wie bei der Berathung und der Fassung eines Beschlusses über gesellschaftliche Angelegenheiten verfahren werden soll; so sind die Bestimmungen der §§. 244 und 245 des gegenwärtigen Gesetzbuchs in Betreff der Verfügung über ein Miteigenthum anzuwenden.

§. 678.

Hat die Gesellschaft einem oder einigen ihrer Mitglieder die Führung der Geschäfte ausschließend anvertraut;

Geschäftsführer.

so sind sie als Bevollmächtigte zu betrachten. Auf ihre Berathschlagungen und Entscheidungen über gesellschaftliche Angelegenheiten sind ebenfalls die Bestimmungen der §§. 244 und 245 anzuwenden.

§. 679.

Diejenigen Gesellschafter, welchen die Gesellschaft die Führung ihrer Geschäfte anvertraut, sind verpflichtet, den übrigen Gesellschaftern, wenn sie es verlangen, die Schriften der Gesellschaft vorzuweisen, und der Gesellschaft über ihre Geschäftsführung Rechnung abzulegen.

§. 680.

Theilung von
Gewinn und
Verlust.

Das Vermögen, welches nach Abzug des Aufwandes der Gesellschaft, wozu auch die Zinsen des Kapitals gehören, die in der Regel zu Fünf von Einhundert für das Jahr zu berechnen sind, über das zusammengelegte Kapital hinaus vorhanden ist, macht den Gewinn aus. Wenn der Vertrag über die Vertheilung des Gewinnes und des Verlustes keine Bestimmung enthält, so soll derselbe unter die Gesellschaft zu gleichen Theilen vertheilt werden.

§. 681.

Hat die Gesellschaft ihr Kapital ganz oder zum Theil eingebüßt, so ist der Verlust von allen Gesellschaftern, ohne Rücksicht, ob und wie viel sie eingeschossen, zu gleichen Theilen zu tragen, es sei denn, daß der Vertrag hierüber etwas Anderes bestimme.

§. 682.

Verhältnis gegen
Nichtmitglieder.

Ohne die ausdrückliche oder stillschweigende rechtliche Einwilligung der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem Dritten nicht verbindlich gemacht werden. Bei einer Handlungsgesellschaft begreift das Recht der Firmaführung die Vollmacht in sich, im Namen der Gesellschaft zu handeln.

§. 683.

Was Jemand an ein einzelnes Mitglied und nicht an die Gesellschaft zu fordern oder zu zahlen hat, kann er auch nur an das einzelne Mitglied und nicht an die Gesellschaft fordern oder bezahlen.

§. 684.

Die Glieder der Gesellschaft haften für die Schulden derselben, wenn das Kapital nicht zureicht, jedes für seinen Antheil, außer in dem Falle, daß sie sich solidarisch verbindlich gemacht haben. Dieser Fall wird bei Handlungsgesellschaften vermuthet.

§. 685.

Gesellschaftliche Forderungen kann ein einzelnes Mitglied gegen dritte Personen in dem Maaße geltend machen, als ihm nach dem Inhalte des Vertrages die Führung der Geschäfte anvertraut worden.

§. 686.

Personen welche einer Handlungsgesellschaft ein Kapital auf Gewinn und Verlust überlassen, die sich aber nicht als ordentliche Glieder der Gesellschaft angekündigt haben, haften nur mit dem Kapitale, welches sie eingeschossen. Die ordentlichen Glieder der Gesellschaft aber mit ihrem Vermögen.

Kommanditare.

§. 687.

Wenn eine Gesellschaft in Geldstagnation (Konkurs) fällt, so haftet das vorhandene Kapital derselben den Gläubigern der Gesellschaft. Reicht das vorhandene Kapital nicht hin, um die Gläubiger vollständig zu befriedigen, so können sie auf das besondere Vermögen der Gesellschafter greifen.

Geldstagnation einer Gesellschaft.

§. 688.

Fällt ein Gesellschafter in den Konkurs, so soll die Gesellschaft mit Beziehung eines Mitglieds der Konkurs-

Geldstagnation eines Gesellschafters.

behörde eine Rechnung stellen, und dasjenige, was der Gesellschafter, der in den Konkurs verfallen, bei der Gesellschaft zu gut hat, von dieser der Konkursbehörde herausgegeben werden: verbleibt hingegen das Glied der Gesellschaft, welches in den Konkurs verfallen, nach geschlossener Rechnung der Gesellschaft etwas schuldig, so kann dieselbe ihre Anforderungen in dem Konkurs geltend machen. Der Konkurs eines Gesellschafters stellt die Geschäfte der Gesellschaft nicht ein.

§. 689.

Auflösung der
Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird aufgelöst: 1) durch die Vollendung des Geschäfts, für welches sie eingegangen worden, oder durch den Eintritt eines Umstandes, aus dem es sich ergibt, daß das Geschäft nicht vollendet werden kann; 2) durch den Ablauf der Zeit, wenn die Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit eingegangen worden; 3) durch den Verlust des Gesellschaftskapitals und 4) durch den Tod oder den Konkurs eines Gesellschafters, wenn die Gesellschaft nur aus zwei Personen besteht.

§. 690.

Ist die Dauer der Gesellschaft nicht durch den Vertrag bestimmt, so kann jedes Mitglied nach Willkür aus derselben treten, nur soll es dieses nicht aus Gefahrde, oder in einem Zeitpunkte thun, wo es der Gesellschaft offenbar zum Schaden gereicht.

§. 691.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft, das zugleich Geschäftsführer derselben gewesen, stirbt, oder aus der Gesellschaft tritt; so hat jedes Mitglied, während der Frist von dreißig Tagen, von da an zu rechnen, wo ihm dieser Umstand bekannt geworden, das Recht, auch für seine Person den Vertrag vor Ablauf der Zeit aufzukündigen.

§. 692.

Die Erben eines verstorbenen Gesellschafters haben in der Regel weder das Recht an seine Stelle in die Gesellschaft zu treten, noch können sie von den übrigen Gesellschaftern dazu angehalten werden.

§. 693.

Ein Gesellschafter, der seine bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert, oder seine Vertragspflichten nicht erfüllt, kann von den übrigen Gesellschaftern vor Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft eingegangen worden, von derselben ausgeschlossen werden.

Zehntes Kapitel. Von der Bürgschaft.

§. 694.

Derjenige, welcher der Verbindlichkeit des Schuldners als Bürge beiträgt, schließt mit dem Gläubiger einen Bürgschaftsvertrag, in Folge welches er sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, als der Hauptschuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllen würde.

§. 695.

Der Bürge kann erst dann belangt werden, wenn der Gläubiger bei dem Hauptschuldner seine Befriedigung nicht finden kann, jedoch ist der Gläubiger nicht gehalten, den Schuldner, der sich aus dem Lande entfernt hat, auswärts zu suchen, bevor er den Bürgen angreifen kann.

*Beneficium ordinis
s. excussionis.*

§. 696.

Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet, haftet als solidarischer Mitschuldner. Es hängt von der Willkür des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen, oder beide zugleich belangen wolle.

Bürge u. Zahler.

§. 697.

Solidarität meh-
rerer Bürgen.

Mehrere Bürgen, die sich für die gleiche Schuld verpflichtet haben, haften solidarisch, wenn sie sich in ihrer Verpflichtung nicht ausdrücklich erklärt, daß jeder nur für den Theil der Schuld haften wolle, den es ihm trifft.

§. 698.

Rückbürgschaft.

Verpflichtet sich jemand den Bürgen schadlos zu halten, wenn dieser der Bürgschaft wegen in Verlust kommen sollte, so entsteht eine Rückbürgschaft. Der Rückbürge verpflichtet sich nur gegen den Bürgen, und steht gegen dem Gläubiger in keinem Rechtsverhältnisse.

§. 699.

Gegenstand.

Eine Bürgschaft kann eingegangen werden für jede bereits gegründete, oder künftig entstehende Verpflichtung zu einer erlaubten Handlung oder Unterlassung, aus deren Nichterfüllung dem Berechtigten ein Schaden entsteht, der eine Schätzung zuläßt. Für Verpflichtungen hingegen, welche nie rechtsgültig gewesen, oder schon getilgt worden, kann sich Niemand auf eine rechtsgültige Weise verbürgen.

§. 700.

Derjenige, welcher sich für eine Person verbürgt, deren Unfähigkeit sich zu verpflichten ihm bekannt gewesen, kann von dem Gläubiger, wenn derselbe die Unfähigkeit der Person nicht gekannt hat, zu dem Erlaße des Schadens angehalten werden, der ihm daraus entsteht, daß er den Schuldner nicht zur Bezahlung anhalten kann.

§. 701.

Form.

Eine Bürgschaft für einen Belauf, welcher die Summe von Einhundert Franken übersteigt, muß, unter Folge der Ungültigkeit, schriftlich eingegangen werden.

§. 702.

Die Bürgschaft darf nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich verpflichtet hat. Wer sich für ein zinstragendes Kapital verbürgt, haftet für einen aussehenden Zins und den Marchzins, so wie für diejenigen Zinse, welche allfällig während der Eintreibung der Schuld verfallen. Es haftet der Bürge ferner für die nothwendigen Betreibungskosten.

Ausdehnung.

§. 703.

Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriedigt, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen, so kann dieser alles gegen jenen einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

Einwendungen
des Schuldners.

§. 704.

Der Bürge, welcher den Gläubiger bezahlt, hat das Recht von demselben die Uebertragung des Forderungstitels und der Sicherheiten zu verlangen, welche er für die Schuld besessen.

Recht des Bürgen
auf Abtretung
der Schuld.

§. 705.

Wenn gegen den Schuldner eine begründete Besorgnis der Zahlungsunfähigkeit, oder der Entfernung aus dem Lande eintritt, so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen.

Recht des Bürgen
auf Sicherstel-
lung.

§. 706.

Die Bürgschaft erlöscht in dem gleichen Maße wie die Schuld. Sie erlöscht, ungeachtet die Schuld noch fortbesteht, durch die Erlassung des Gläubigers.

Erlöschung der
Bürgschaft.

Die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem zwar gegen den Gläubiger aber nicht gegen die übrigen Mitbürgen zu statten.

§. 707.

Hat sich der Bürge nur auf eine bestimmte Zeit verbürgt, so erlöscht nach dem Ablaufe dieser Zeit die Bürg-

schaft. Jedoch ist zu derselben diejenige Zeit hinzuzurechnen, welche der Gläubiger bedarf, die Schuld auf rechtl. Wege einzutreiben.

§. 708.

Wird der Bürgschaft keine Bestimmung der Dauer derselben beigelegt, so haftet der Bürge (die Schuld selbst mag dann einen bestimmten Termin haben oder nicht) bis zur Befriedigung des Gläubigers. Der Bürge ist aber, wenn der Zeitpunkt herbeigerückt ist, wo von dem Schuldner die Bezahlung gefordert werden kann, berechtigt, dem Gläubiger durch eine rechtliche Kundmachung die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung gegen Ausbezahlung derselben abzutreten, oder ihn der Bürgschaft zu entlassen.

§. 709.

Wenn der Gläubiger, welchem der Bürge diese Wahl förmlich vorgeschlagen, sich binnen der Frist von zwanzig Tagen nicht gegen ihn erklärt, daß er ihm die Forderung abtreten wolle, so erlöscht die Bürgschaft.

Elftes Kapitel.

Von dem Pfandvertrage.

§. 710.

Begriff.

Der Vertrag, in Folge welches Jemand einem Gläubiger zu der Sicherheit seiner Forderung eine bestimmte Sache als Pfand anweist, ist ein Pfandvertrag.

§. 711.

Verbotene Vorbehalte.

Alle Vorbehalte und Bedingungen, die einem Pfandvertrage angehängt werden, durch welche der Gläubiger einen andern Vortheil von der Pfandsache zu erlangen sucht, als die Sicherheit seiner Forderung, sind rechtlich ungültig. Zu diesen ungültigen Vorbehälten gehört namentlich derjenige, daß die Pfandsache dem Gläubiger um

einen zum voraus bestimmten Preis eigenthümlich anfallen solle, wenn die Schuld an dem Verfalltage nicht bezahlt wird.

§. 712.

Der Vertrag, in Folge welches Jemanden eine bewegliche Sache als Faustpfand gegeben wird, gelangt durch die Uebergabe der Pfandsache an den Pfandgläubiger, und wenn diese den Werth von einhundert Franken übersteigt, noch überdies durch die Ausstellung des Pfandscheins, zur Vollständigkeit. Faustpfand.

Der Pfandschein soll in zwei Doppeln ausgefertigt werden, und sowohl die Erklärung des Schuldners enthalten, daß er die durch ihre Merkmale zu bezeichnende Sache für die zu bestimmende Verpflichtung zu Pfand gegeben, als diejenige des Gläubigers, daß er diese Sache für jene Verpflichtung als Pfand angenommen habe.

§. 713.

Der Pfandvertrag, in Folge welches eine unbewegliche Sache, oder eine bewegliche Sache, ohne daß sie dem Pfandgläubiger übergeben wird, zum Pfand eingesezt werden soll, muß unter öffentlicher Autorität errichtet werden. (Siehe das Gesetz über Errichtung von Hypothekarinstrumenten.) Hypothek.

Dritter Titel.

Von dem Ersatz des Schadens, der durch rechtswidrige Handlungen verursacht worden.

§. 714.

Der Nachtheil, den Jemand an seiner Person oder an seinem Vermögen erleidet, heißt Schaden, und der Nachtheil, der Jemand daraus entsteht, daß er verhindert wird, sich Vortheile zuzueignen, die er sich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hätte zueignen können, heißt entgangener Gewinn. Schaden.
Begriff.

§. 715.

Verschulden:
a. vorsätzliches.
b. fahrlässiges.

Demjenigen, welcher einem Andern durch eine willkürliche Handlung rechtswidriger Weise einen Nachtheil veranlaßt, fällt ein Verschulden zur Last. Das Verschulden hat seinen Grund in einer bösen Absicht des Urhebers, wenn der Nachtheil mit Wissen und Willen, oder in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist.

§. 716.

Verpflichtung
zum Ersatz.

Jeder, welcher einen Andern durch sein Verschulden beschädigt, ist zu dem Erfaze des Schadens verpflichtet, worunter die Herstellung des frühern Zustandes, oder wenn dieses nicht möglich ist, die Vergütung des Schadens in Geld verstanden wird.

§. 717.

Hat das Verschulden in einer bösen Absicht seinen Grund, so soll der Urheber des Schadens dem, welchen er beschädigt hat, volle Genugthuung leisten, worunter noch, neben dem Erfaze des Schadens, der Erfaz des entgangenen Gewinns, und, je nach dem Ermessen des Gerichts, des Preises der Vorliebe zu verstehen ist.

§. 718.

Bei einer Körper-
verletzung ins-
besondere.

Besteht der zugefügte Nachtheil in einer Verletzung des Körpers einer Person, so begreift der Erfaz sowohl die Heilungskosten und das Schmerzgeld, als die Vergütung des Nachtheils unter sich, den der Verletzte durch die Unterbrechung seiner Arbeit, und allenfalls durch die Abnahme seiner Tüchtigkeit zu derselben für die Zukunft erleidet. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so ist auf diesen Umstand ebenfalls Rücksicht zu nehmen. Hat die Verletzung den Tod zur Folge, so muß der Urheber auch diejenigen entschädigen, denen der Getödtete den Unterhalt und die Pflge zu reichen hatte.

§. 719.

Wenn Mehrere gemeinschaftlich durch ihr Verschulden Jemand in Nachtheil versetzt haben, so haften sie solidarisch für den Ersatz. Derjenige, welcher den Ersatz ganz bezahlt, tritt für das, was es den Uebrigen an der Summe trifft, die er bezahlt hat, an die Stelle des Beschädigten.

Verschulden
Mehrerer.

§. 720.

Hat der Beschädigte durch sein Verschulden zu der Veranlassung des Schadens beigetragen, oder den erlittenen Schaden durch sein Verschulden vergrößert, so soll er denselben in dem Verhältnisse seines Verschuldens, und wenn dieses nicht auszumitteln ist, mit dem eigentlichen Urheber des Schadens zu gleichen Theilen ertragen.

Verschulden des
Beschädigten.

§. 721.

Den Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden, oder durch eine unwillkürliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.

Schadenszufü-
gung ohne Ver-
schulden.

§. 722.

Wenn sich aber Jemand durch sein Verschulden in den Zustand einer vorübergehenden Verstandesverwirrung versetzt hat, so ist auch der in demselben verursachte Schaden seinem Verschulden zuzuschreiben.

§. 723.

Derjenige, welcher einen Andern absichtlich in den Zustand einer vorübergehenden Verstandesverwirrung versetzt, ist für den Schaden verantwortlich, den dieser in der Verstandesverwirrung verursacht.

§. 724.

Wenn Wahn- oder Blödsinnige oder Kinder Jemanden beschädigen, der durch ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz fordern.

Schadenszufü-
gung durch Wahn-
oder Blödsinnige
und Kinder.

§. 725.

Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schaden wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obforge beigemessen werden kann.

§. 726.

Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten, so soll der Richter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege, oder ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertbeidigung unterlassen habe, oder endlich mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten auf den ganzen Ersatz oder doch auf einen billigen Theil desselben erkennen.

§. 727.

Hinsichtlich des Schadens, der durch ein Thier verursacht wird, haftet für denselben der Eigenthümer des Thiers, oder derjenige, welcher sich desselben bedient, während der Gebrauchszeit, sofern der Schaden nicht lediglich dem Zufalle zuzumessen ist. Wird aber Jemand aus eigenem Verschulden von einem Thier beschädigt, so hat er keine Entschädigung anzusprechen; wird durch dieses Verschulden ein Dritter beschädigt, so ist er demselben zum Ersatze verpflichtet.

§. 728.

Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, kann es durch anpassende Gewalt verjagen, oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden, oder

Schadenszufügung durch Thiere.

ihn rechtlich belangt, widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurückerstatten.

Das Vieh muß auch zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

§. 729.

Der Eigenthümer eines Gebäudes ist für den Schaden verantwortlich, den dasselbe durch seinen Einsturz einem Andern verursacht, wenn der Einsturz wegen eines Fehlers der Bauart, oder wegen Unterlassung der Unterhaltung erfolgt ist.

Einsturz eines Gebäudes.

§. 730.

Wird Jemand durch das Herabfallen einer Sache, die auf eine unerlaubte oder nachlässige Weise aufgestellt oder aufgehängt worden, oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädigt, so haftet derjenige für den Schaden, aus dessen Wohnung die Sache herabgefallen, geworfen oder gegossen worden: er kann aber seinen Rückgriff auf den Urheber des Schadens nehmen.

Herabfallen, Her-
auswerfen oder
Herausgießen
aus einer Woh-
nung.

§. 731.

Der Schaden, den ein Zufall veranlaßt, muß von demjenigen ertragen werden, an dessen Person oder Vermögen sich derselbe ereignet, es sei denn, daß der Zufall durch das Verschulden eines Andern herbeigeführt worden, in welchem Falle dieser dafür verantwortlich ist.

Zufall.

§. 732.

Wer von seinem Rechte innerhalb den gesetzlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.

Vierter Titel.

Von der Umänderung und von dem Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten.

Erstes Kapitel.

Von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 733.

Umänderung.
Begriff und Ein-
theilung.

Rechte und Verbindlichkeiten können durch die Uebereinkunft der Betheiligten sowohl in Betreff ihres Grundes und ihres Gegenstandes, als in Betreff der Personen des Schuldners und des Gläubigers umgeändert werden. Eine Umänderung des Grundes ist vorhanden, wenn eine neue Verbindlichkeit an die Stelle der alten, und eine Umänderung der Personen, wenn ein neuer Schuldner oder ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten tritt.

§. 734.

1. In Betreff des
Grundes oder
Gegenstandes.
Novation.

Die Umänderung einer Verbindlichkeit in Betreff ihres Grundes oder ihres Gegenstandes heißt Neuerungsvertrag (Novation). Durch einen gültigen Neuerungsvertrag wird die alte Verbindlichkeit aufgehoben und eine neue an ihre Stelle gesetzt.

§. 735.

Die Neuerung hebt alle Nebenbestimmungen der alten Verbindlichkeit auf, wenn sie nicht mit der Bestimmung aller Betheiligten auch der neuen Verbindlichkeit angehängt worden.

§. 736.

Es ist nicht als eine Neuerung anzusehen, wenn einer bestehenden Verbindlichkeit Nebenbestimmungen, wie z. B. eine Zinsverpflichtung, eine Abänderung des Verfalltags oder der Erfüllungsart, angehängt worden. Der-

gleichen Nebenbestimmungen können jedoch die Verbindlichkeit der Personen nicht vermehren, welche zu der Begründung derselben nicht mitgewirkt.

§. 737.

Ein Neuvertragsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen verbindet, heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurtheilt.

§. 738.

Aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte kann ein redlich errichteter Vergleich nicht angefochten werden.

§. 739.

Der Vertrag, wodurch sich zwei oder mehrere Personen gegenseitig verpflichten, ihren Rechtsstreit dem Ausspruche eines Dritten (Schiedsrichter, Schiedsgericht) zu unterwerfen, heißt Kompromiß.

§. 740.

In Betreff der Person des Gläubigers werden Rechte durch die Abtretung, (Cession) und in Betreff der Person des Schuldners werden Verbindlichkeiten durch die Anweisung (Delegation) verändert.

§. 741.

Wenn der Gläubiger seine Forderung einem Andern abtritt, und dieser dieselbe annimmt, so geschieht eine Abtretung. Der Schuldner, der keine Kenntniß von der Abtretung hat, kann derselben ungeachtet den frühern Gläubiger gültig bezahlen: er darf aber dieses von dem Zeitpunkte an nicht mehr thun, wo ihm die Abtretung bekannt gemacht worden, jedoch hat er das Recht, die gleichen Einwendungen gegen den Uebernehmer anzubringen,

welche er gegen den Abtreter hätte geltend machen können. Dieses Recht hört auf, wenn der Schuldner gegen den Uebernehmer die Richtigkeit der Forderung anerkannt hat.

§. 742.

Wer eine Schuldforderung ohne Entgelt abtritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zu Stande, so haftet der Uebertrager dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

Die Gewährleistung für die Einbringlichkeit der Forderung dauert bis zur Zeit, wo sie eingefordert werden kann, inbegriffen die Zeit, welche zu Beibringung der Forderung nothwendig ist. Die Schuldbetreibung muß längstens acht Tage nach der Verfallszeit, oder wenn diese in einen Rechtsstillstand fällt, acht Tage nach Aufhebung desselben angehoben, und dann ununterbrochen fortgesetzt werden.

Tritt eine Säumnis von Seite des Ansprechers ein, so hat er zu zeigen, daß daraus kein Nachtheil für den Gewährleister erfolgte.

Ist für die Bezahlung der Forderung kein bestimmter Termin festgesetzt, so dauert die Gewährleistung ein Jahr.

§. 743.

Der Uebernehmer hat auf Gewährleistung keinen Anspruch, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend darauf Verzicht gethan hat. Letzteres ist der Fall, wenn streitige oder doch hinsichtlich der Einbringlichkeit zweifelhafte Forderungen ausdrücklich als solche abgetreten und angenommen werden. Der Abtreter bleibt jedoch verantwortlich, wenn er eine ihm bekannte unrichtige oder uneinbringliche Forderung nur als freitig oder zweifelhaft abgetreten hat.

§. 744.

In denjenigen Fällen, wo Jemand gehalten ist, für oder statt eines Andern Zahlung zu leisten, und von daher in die Stelle des Gläubigers tritt, ist ihm dieser keine Gewährleistung schuldig.

§. 745.

Wenn ein Schuldner seinen Gläubiger an einen Dritten weist, um sich von diesem für seine Forderung bezahlen zu lassen, so heißt dieses eine Anweisung (Assignment).

§. 746.

Die bloße Anweisung wird nur als ein Auftrag an den Gläubiger angesehen, die Bezahlung seiner Anforderung bei einem Dritten zu erheben. Der Anweiser wird von seiner Verpflichtung nicht befreit, bis der Dritte den Gläubiger ausbezahlt hat.

§. 747.

Ist der Dritte, auf welchen die Anweisung lautet, ein Schuldner des Ausstellers derselben, so ist er verpflichtet, die Anweisung insoweit anzunehmen, als er dem Aussteller schuldig ist. Er haftet für die nachtheiligen Folgen, wenn er dieses nicht thut, oder wenn er den Belauf, für den er die Anweisung angenommen, an dem Verfalltage nicht bezahlt.

§. 748.

Hat der Anweiser einem Dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlung aufgetragen, so steht diesem frei, die Anweisung anzunehmen, oder nicht.

§. 749.

Nimmt der Dritte die Anweisung an, so verpflichtet er sich dadurch sowohl gegen den Aussteller, als gegen den Angewiesenen, den Belauf der Anweisung zu bezahlen. Durch Leistung der Bezahlung erlangt er das Recht,

von dem Aussteller den Ersatz desjenigen zu fordern, was er auf seine Anweisung bezahlt hat, ohne es ihm schuldig gewesen zu sein.

§. 750.

Eine Anweisung, welche der Dritte, der den Belauf derselben bezahlen soll (Assignat) angenommen, kann weder von dem Aussteller widerrufen, noch die Bezahlung derselben von dem Dritten ausgeschlagen werden, der sich durch seine Annahme dazu verpflichtet.

§. 751.

Will der angewiesene Gläubiger (Assignatar) den Auftrag nicht annehmen, der ihm durch die Anweisung ertheilt wird, oder will derjenige, auf welchen die Anweisung gestellt ist (Assignat), sich nicht durch seine Annahme derselben zur Bezahlung verpflichten, so muß die Anweisung von dem erstern ohne Verzug demjenigen wieder zugestellt werden, der sie ihm übergeben hat, widrigenfalls haftet er für die nachtheiligen Folgen.

§. 752.

Hat der angewiesene Gläubiger den in der Anweisung enthaltenen Auftrag angenommen, und der Dritte, welcher den Belauf der Anweisung bezahlen soll, sich durch die Annahme derselben zu der Bezahlung verpflichtet, so muß der erstere, wenn am Verfalltage die Bezahlung nicht erfolgt, und er gegen den Assignaten nicht einschreiten will, die Anweisung binnen acht Tagen, von dem Verfalltage an zu zählen, demjenigen wieder zurückgeben oder zurücksenden, der ihm sie übergeben hat, widrigenfalls haftet er für die nachtheiligen Folgen.

§. 753.

3. Delegation.

Ist nicht eine Anweisung erfolgt, sondern die Anweisung von dem Gläubiger förmlich an Zahlung angenommen worden (Delegation), so ist der Assignant von

seiner Verpflichtung gegen den Assignaten befreit und haftet demselben nur noch wie ein Cedent dem Uebernehmer.

Zweites Kapitel.

Von dem Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 754.

Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, das ist, durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöst.

Aufhebungsarten.
1. Zahlung.

§. 755.

Weder der Berechtigte kann gezwungen werden, etwas Anderes an Bezahlung anzunehmen, als was er zu fordern hat, noch der Verpflichtete etwas Anderes zu leisten, als das, wozu er verpflichtet ist. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die Zeit, auf den Ort und auf die Weise der Bezahlung.

§. 756.

Ist keine Zeit zu der Erfüllung der Verbindlichkeit bestimmt worden, so tritt der Verfalltag durch die Forderung des Gläubigers, oder durch das Anerbieten der Bezahlung von Seite des Schuldners ein.

§. 757.

Wird eine schuldige Geldsumme zur Verfallszeit nicht abgetragen, so muß der Schuldner Verzugszinsen in gesetzlichem Maße bezahlen.

§. 758.

Hat ein Gläubiger ohne rechtliche Einforderung die Zinsen (Vertrags- oder Verzugszinsen) bis auf den Betrag der Hauptschuld ausstehend gelassen, so erlöscht das Recht, von dem Kapital weitere Zinsen zu fordern.

§. 759.

Hinterlegung.

Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt ist, demselben nicht bezahlt werden, oder weigert sich der Berechtigte die Zahlung anzunehmen, so kann der Verpflichtete die schuldige Sache gerichtlich deponiren (hinter Recht legen), oder wenn die Sache dazu nicht geeignet ist, begehren, daß gerichtlich Jemand ernannt werde, um dieselbe in Verwahrung zu nehmen. Diese Hinterlegung muß dem Gläubiger bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung begleitet, daß er die deponirte Zahlung gegen Empfangschein zur Hand nehmen möge.

§. 760.

Durch Hinterlegung der schuldigen Sache befreit sich der Verpflichtete von der Verpflichtung. Die Gefahr der Sache geht auf den Berechtigten über, und, wenn die Forderung zinstragend ist, so hören die Zinse zu laufen auf: es sei denn, der Berechtigte könne erzeigen, daß ihm die Bezahlung nicht auf eine für ihn verbindliche Weise angeboten worden.

§. 761.

Der Verpflichtete kann die deponirte Bezahlung ohne Einwilligung des Berechtigten nicht zurücknehmen.

§. 762.

Empfangschein.

Der Bezahler ist berechtigt von dem Gläubiger einen Empfangschein für die Bezahlung zu verlangen. Wenn eine Schuld, worüber eine Urkunde existirt, ausbezahlt wird, und die Schuldurkunde dem Gläubiger nicht zum Beweise eines andern Rechts dient, so soll sie dem Schuldner herausgegeben, und, wenn dieses nicht geschehen kann, der Empfang der Bezahlung auch in dieselbe eingetragen werden.

§. 763.

Der Empfangschein, welchen der Gläubiger über das Kapital ausstellt, begründet die rechtliche Vermuthung,

daß auch die Zinsen und die Betreibungskosten bezahlt worden.

§. 764.

Bei Quittungen für Zinsen oder terminliche Zahlungen wird vermuthet, daß derjenige, welcher sich mit drei Quittungen für drei aufeinander folgende Zinsen oder Zahlungen ausweist, auch die ältern berichtigt habe.

§. 765.

Ist die Schuldburkunde verloren gegangen, so kann der Schuldner, welcher die Schuld abbezahlt, von dem Gläubiger verlangen, daß er dieselbe auf eigene Kosten todt rufen lasse, und ihm für die geleistete Bezahlung Sicherheit bestelle, bis die Todtrufung erfolgt ist.

Todtrufung von Schuldburkunden.

§. 766.

Wenn Jemand aus dem Irrthume einer Thatsache einem Andern etwas bezahlt, was er nie schuldig gewesen, oder wenn Jemand eine bereits bezahlte Schuld noch einmal abführt, so kann er das, was er aus Irrthum bezahlt hat, zurückfordern.

Bezahlung einer Nichtschuld.

§. 767.

Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die liquid, gleichartig und fällig sind, so entsteht, insoweit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeit. (Kompensation.)

2. Kompensation.

§. 768.

Hinsichtlich des Kompensationsrechts in Konkursfällen verfügt das Konkursgesetz.

§. 769.

Gegen auf Liegenschaften haftende Hypothekarverschreibungen findet keine Kompensation statt.

§. 770.

Der, welcher einem Andern eine Sache eigenmächtig entzogen, welchem etwas in Verwahrung gegeben, oder eine nicht verbrauchbare Sache angeliehen worden, kann sich gegen die schuldige Rückgabe mit der Kompensation nicht schützen.

§. 771.

3. Nachlaß.

Der Berechtigte kann dem Verpflichteten seine Verbindlichkeit erlassen, und auf diese Weise auf sein Recht Verzicht leisten.

§. 772.

4. Vereinigung.

Wenn sich das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person vereinigen (Confusio), so erlöscht das eine und die andere. Gülten und gültmäßig ausgefertigte Instrumente erlöschen durch die bloße Vereinigung der Schuld und Ansprache in einer Person nicht.

§. 773.

5. Untergang der Sache.

Der gänzliche Untergang des Gegenstandes der Verpflichtung, wenn dieser eine bestimmte Einzelsache ist, so wie auch die Unmöglichkeit die Leistung zu erfüllen, zu der sich der Schuldner verpflichtet, wenn der eine und die andere durch einen Zufall verursacht worden, hebt die Verbindlichkeit in dem Maße auf, daß der Schuldner nicht für die Entschädigung belangt werden kann; es sei denn, er habe sich in Säumnis befunden und der Zufall würde die Sache nicht betroffen oder die Leistung nicht unmöglich gemacht haben, wenn er seine Verbindlichkeit zur rechten Zeit erfüllt hätte. Der Untergang der Pfandsache hebt die Schuld nicht auf, für welche dieselbe gehaftet.

§. 774.

Hat der Schuldner von dem Gläubiger einen Gegenwerth für die untergangene Sache, oder für die unmög-

lich gewordene Leistung empfangen, so ist er zur Erstattung gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art verbunden, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.

§. 775.

Durch den Tod des Berechtigten erlöschen die Rechte, welche auf seine Person, und durch den Tod des Verpflichteten die Verpflichtungen, welche auf die Person desselben beschränkt sind. 6. Durch den Tod.

§. 776.

Durch den Ablauf der Zeit erlöschen die Rechte und die Verbindlichkeiten, welche auf eine bestimmte Zeit erworben oder eingegangen sind. 7. Ablauf der Zeit.

Fünfter Titel.

Von der Verjährung.

§. 777.

Die Erwerbungsart einer Sache durch den Besitz, oder die Erwerbungsart eines dinglichen Rechts auf die Sache eines Andern durch die Ausübung desselben, heißt erwerbende Verjährung, und die Erlöschung eines Rechtes durch die Unterlassung der Ausübung desselben, ohne daß es auf einen andern übergeht, heißt erlöschende Verjährung. Begriff.

§. 778.

Zivilrechte jeder Art können durch die Verjährung, je nach ihrer Beschaffenheit, erworben werden, oder verloren gehen. Sinegen findet die Verjährung nicht statt in Betreff der unveräußerlichen Rechte des Personenstandes, des Familienstandes, der Regierungsrechte, der öffentlichen Sachen, der Dienstbarkeiten, welche nach Anleitung des §. 337 erworben werden müssen, der Befreiung Ausnahmen.

eines Grundstückes, auf welchem eine zugefertigte Dienstbarkeit haftet, und der Handlungen, die lediglich der Willkür der Personen anheimgestellt sind.

§. 779.

1. Erwerbende
Verjährung.

Derjenige, welcher eine Sache durch die Verjährung erwerben will, muß diese während des ganzen Zeitraumes, den das Gesetz dazu erfordert, ununterbrochen, auf eine rechtmäßige und redliche Weise besitzen: und wenn dieselbe zu den unbeweglichen Sachen gehört, so muß er den Besitz in Folge einer gerichtlichen Zufertigung ausüben. Entwendete Sachen können nicht durch die Verjährung erworben werden, bis sie wieder in den Besitz desjenigen gekommen, dem sie entwendet worden.

§. 780.

Dingliche Rechte gehen in der Regel durch die Unterlassung der Ausübung derselben von Seite des Berechtigten nicht verloren: es sei denn, daß sich ein Anderer in den Besitz eines solchen gesetzt, oder den Berechtigten an der Ausübung desselben verhindert, und dieser sich daran habe verhindern lassen, in welchem Falle die Verjährung desjenigen, welcher sich in den Besitz des Rechts oder in den Besitz der Freiheit seiner Sache gesetzt, von dem Augenblicke der Besitzergreifung zu laufen anhebt.

§. 781.

Die Unredlichkeit des frühern Besitzers hindert den redlichen Nachfolger desselben nur in dem Falle, der in dem §. 258 angegeben ist, eine Sache, welche durch die Verjährung erworben werden kann, auf diese Weise zu erwerben, doch darf er die Zeit des Besitzes seines Vorfahrs nicht in Anschlag bringen.

§. 782.

Zeit.

Die Zeit, welche zu der Erwerbung einer Sache oder eines Rechts durch Verjährung ordentlicher Weise

erfordert wird, ist der Ablauf von zehn Jahren. Diese Zeit wird fortlaufend, von Tag zu Tag berechnet, und ist mit dem Ablaufe des letzten Tages derselben erfüllt.

§. 783.

Die Abwesenheit des Eigenthümers des Gegenstandes der Verjährung ist nur insofern zu berücksichtigen, als dieselbe ein volles Jahr gedauert, während dessen sich der Eigenthümer fortwährend außerhalb des Kantons aufgehalten. Bei der Berechnung der Verjährung ist ein Jahr Abwesenheit nur für ein halbes Jahr zu zählen.

§. 784.

Verjährbare Sachen, welche dem Staate, Gemeinden oder Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben, oder bevormundeten Personen angehören, können erst nach dem Ablaufe einer Frist von zwanzig Jahren durch die Verjährung erworben werden. Hat die bevormundete Person während dieser Frist den Zustand des eigenen Rechts erlangt, so ist sie in Hinsicht auf die Zeit, während welcher sie unter der Vormundschaft gestanden, wie ein Abwesender anzusehen.

§. 785.

Persönliche Rechte erlöschen ordentlicher Weise durch Verjährung, wenn sie während eines Zeitraumes von zehn Jahren weder von dem Berechtigten geltend gemacht, noch von dem Verpflichteten anerkannt worden. So lange ein Recht nicht geltend gemacht werden kann, läuft die Verjährung nicht.

2. Erlöschende
Verjährung.

§. 786.

Zinstragende Schuldforderungen, welche während dieses Zeitraumes weder von dem Gläubiger rechtlich eingefordert, noch von dem Schuldner durch die Bezahlung eines Zinses oder auf eine andere für ihn verbindliche Weise anerkannt worden, und einlagbare nicht zinsträ-

gende Schuldforderungen, die während dieses Zeitraumes weder von dem Gläubiger eingefordert, noch von dem Schuldner auf eine für ihn verbindliche Weise anerkannt worden, sind durch Verjährung erloschen.

§. 787.

Der Schuldner, welcher eine erlassene Forderung bezahlt, kann das Bezahlte nicht wieder zurückverlangen.

§. 788.

Schuldforderungen, zu deren Sicherheit der Gläubiger ein Faustpfand in Händen hat, erlöschen nur durch die ungerechtfertigte Unterlassung, dieselben in ein amtliches Güterverzeichnis, oder an dem Konkurs des Schuldners einzugeben.

§. 789.

Auf Liegenschaften haftende Hypothekarinstrumente, die in den öffentlichen Büchern (Protokollen) unausgelöscht sich eingetragen befinden, verjähren nicht.

Bei solchen Hypothekarinstrumenten, welche in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sich befinden, wird zur Verjährung ein Zeitraum von zwanzig Jahren erfordert.

§. 790.

Verfallene Leistungen, die zu bestimmten Zeiten zu entrichten sind, und Zinsen aller Art verjähren mit dem Ablauf der ordentlichen Verjährungszeit, wenn gleich das Recht diese Leistungen und Zinsen zu fordern mit dem Ablaufe dieser Frist nicht erloscht, oder der Erziehung nicht unterworfen ist.

§. 791.

Die Bestimmungen, welche in den §§. 783 und 784 in Betreff der erwerbenden Verjährung zum Vortheile der Abwesenden, des Staates, moralischer oder bevormundeter Personen gemacht werden, sind auch auf die erlöschende Verjährung der Rechte derselben anwendbar.

§. 792.

Die Bestimmungen, welche an mehreren Orten dieses Gesetzbuches über Rechte vorkommen, die in einer kürzern Zeit erlassen werden, als in derjenigen, welche in dem §. 785 angegeben ist, bleiben hier ausdrücklich vorbehalten.

§. 793.

Die erwerbende sowohl als die erlöschende Verjährung wird unterbrochen: 1) durch die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Rechtes von Seite desjenigen, der sich sonst auf die eine oder auf die andere hätte berufen können, und 2) durch die Anhebung des Rechtsstreites von Seite des Berechtigten, wozu in dieser Hinsicht in Schuldsachen schon die rechtliche Einforderung der Schuld, oder eines Zinses zu zählen ist. Die erwerbende Verjährung insbesondere wird unterbrochen durch den Verlust des Besitzes von Seite desjenigen, welcher sich sonst darauf hätte berufen können: gelangt derselbe später wieder zu dem Besitze, so muß er die Verjährung von neuem anheben.

Gemeinschaftliche
Bestimmung.
Unterbrechung
der Verjährung.

§. 794.

Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Parteien, von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen.

Anhangstitel

des bürgerlichen Gesetzbuches.

Verfügungen hinsichtlich des Handelsstandes.

§. 795.

Firmaregister.

Das Gesetz vom 11. Weinmonat 1832 bestimmt, welche Handelsleute sich in das Firmaregister einschreiben zu lassen gehalten sind.

§. 796.

Tagebuch.

Jeder in das Firmaregister eingeschriebene Handelsmann ist verbunden, ein Geschäftstagebuch (Journal) zu halten, in welchem seine Aktiv- und Passivschulden, seine Handelsunternehmungen, die erhaltenen, versendeten und abgegebenen Waaren, überhaupt alles, was er im Handel einnimmt und ausgiebt, Tag für Tag verzeichnet sein müssen.

In dem Journal darf kein weißes Blatt und keine Lücke gelassen, kein Blatt eingelegt und nichts am Rande nachgetragen werden.

§. 797.

Kopierbuch.

Der Handelsmann ist verbunden, die einlaufenden Geschäftsbriefe beisammen aufzubewahren, und die seinerseits erlassenen in ein Kopierbuch einzutragen.

§. 798.

Inventarienbuch.

Er ist endlich verbunden wenigstens alle zwei Jahre ein mit seiner Unterschrift zu versehenes Inventarium seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, wie auch seine Aktiv- und Passivschulden aufzunehmen, und es jeweilen in ein zu diesem Behufe bestimmtes Buch einzutragen.

§. 799.

Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Büchern ist ein Handelsmann im Falle, die übrigen Bücher zu halten, die im Handel üblich, jedoch nicht von unerlässlicher Nothwendigkeit sind. Nebenbücher.

§. 800.

Ordnungsmäßig gehaltene Handlungsbücher sind in Handelsangelegenheiten unter Kaufleuten vom Richter als Beweismittel zuzulassen. Im Falle sich die Bücher an einem, von dem Gerichte, vor welchem die Sache anhängig ist, entfernten Ort befinden, kann der Richter eine Requisition an das dasige Gericht erlassen, Einsicht davon zu nehmen, über den befundenen Inhalt ein Protokoll zu verfassen und dieses an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, einzusenden. Beweiskraft der Handlungsbücher.

§. 801.

Ein Handelsmann ist einen auf ihn gezogenen Wechsel oder eine Anweisung (Mandat), wenn er den Betrag desselben dem Aussteller wirklich schuldet, sobald er ihm vorgewiesen wird, schriftlich zu akzeptiren schuldig. Im Weigerungsfalle, wofür er die Gründe anzugeben hat, ist er für alle Kosten, Interessen und Folgen verantwortlich. Wechsel.

Die Wirkung der Akzeption eines Wechsels oder einer Anweisung besteht darin, daß gegen die Bezahlung keine Einwendung mehr gemacht werden kann, und wenn am Verfalltage die Zahlung nicht erfolgt, der Akzeptant für Kosten, Interessen und Folgen verantwortlich wird.

§. 802.

Ein in Konkurs gefallener Handelsmann ist als betrüglicher Bankrotirer zu behandeln und zu bestrafen: Betrüglicher Bankrott.

- a. wenn er die gesetzlich vorgeschriebenen Handlungsbücher nicht gehalten oder dieselben auf die Seite geschafft hat;

- b. wenn die Bücher den wahren Aktiv- und Passivzustand nicht darlegen;
- c. wenn er Passivschulden, Ausgaben oder Verluste erdichtet, erdichtete Schuldenbekenntnisse oder Quittungen ausgestellt, oder überhaupt falsche oder betrügerische Einträge in die Bücher gemacht hat;
- d. wenn er nicht nachzuweisen vermag, wozu er seine gesammten Einnahmen verwendet hat;
- e. wenn er Geld, Waaren, Mobilien oder Aktivforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat;
- f. wenn er als Bevollmächtigter oder als Depositär von Geldern, Handelspapieren, Produkten oder Waaren die Fonds oder den Werth der Gegenstände, auf welche sich der Auftrag oder das Depositum bezog, in seinen Nutzen verwendet hat;
- g. wenn laut seiner letzten Inventur sein Aktivstand nicht die Hälfte des Passivstandes erreichte, und er dennoch fortfuhr Handelsschulden zu kontrahiren;
- h. wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit vor seiner Insolvenzerklärung einen seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen durch Hypothekarschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt, oder auf irgend eine Weise begünstigt hat;
- i. endlich, wenn sich offenbart, daß er in einem solchen Verkehr gestanden, daß er im Falle gewesen wäre, sich in das Firmaregister eintragen zu lassen, und solches nicht gethan hat;

§. 803.

Ein in Konkurs gefallener Handelsmann ist als leichtsinniger Bankrottirer zu behandeln und zu bestrafen:

Leichtsinniger
Bankrott.

- a. wenn er seine Bücher nicht regelmäßig geführt hat, ohne daß jedoch einer der im vorhergehenden Paragraph, Litt. a, b, c, d bezeichneten Fälle eintritt;
- b. wenn er außer dem im vorhergehenden Paragraph, Litt. g vorgesehenen Falle zur Zeit, wo er seinem Sturze schon nahe, und keine gegründete Hoffnung, sich wieder heben zu können, vorhanden war, noch beträchtliche Anleihen aufgenommen oder Waarenankäufe gemacht, oder Handelswaaren oder Kreditpapiere von bedeutendem Betrage unter ihrem Werthe oder Kurse verkauft hat;
- c. wenn er gewagte Unternehmungen soweit über sein Vermögen getrieben hat, daß deren Mißlingen seinen Fall bewirken mußte;
- d. wenn er durch übertriebenen Aufwand sich in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit versetzt oder doch denselben befördert hat.

§. 804.

So oft ein Handelsmann an Konkurs geräth, kann das Konkursoffizium verordnen, daß die Bücher desselben der Handlungskammer vorgelegt, oder durch eine von derselben abzuordnende Kommission untersucht werden sollen. Neben dem, daß das Konkursoffizium von sich aus dieses verordnen kann, ist es hierzu verbunden, wenn es die Kreditoren begehren. Die Handlungskammer wird dem betreffenden Konkursoffizio ein Gutachten über den Befund der Bücher, ob dieselben durchaus ordnungsmäßig geführt und keine Unrichtigkeiten in denselben wahrzunehmen seien, abgeben.

Untersuchung der Bücher.

§. 805.

Das Konkursoffizium wird in Folge dieses Berichtes, oder bei dem Vorhandensein anderer Anzeigen, eine Untersuchung auf betrüglischen oder leichtsinnigen Bankerott einleiten.

§. 806.

Die Massafuratoren sind insbesondere verpflichtet, die Wahrnehmungen, welche auf betrügerischen oder leichtsinnigen Bankerott hindeuten, dem Konkursoffizio anzuzeigen, welches letztere aber auch selbstthätig von sich aus und ohne Anregung von Außen einzuschreiten hat.

§. 807.

Handlungsgesell-
schaften.

Die Bestimmungen, welche im gegenwärtigen Gesetze für den einzelnen Handelsmann aufgestellt sind, finden ihre Anwendung auch bei Handlungsgesellschaften.

Bei Handlungsgesellschaften treten sodann überhin die in dem von dem Gesellschaftsvertrage handelnden Titel des gegenwärtigen Gesetzbuches überhaupt aufgestellten Vorschriften, so wie die in dem Gesetze über das Firmaregister enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

Register

zum bürgerlichen Gesetzbuch.

Nach der Zahl der Paragraphe.

A.

- Abkömmlinge, Erbrecht derselben 390.
Abtretung (Cession) 740.
Abwesende, Verbeiständung 190; — Ediktalcitation 193; —
Erbchaftenbezug 196; — besonderes Verhältniß bei der Ver-
jährung 783. S. Todtsprechung.
Aeltern, Pflichten 60; — Rechte 62; — Pflichtvernachläs-
sigung 61.
Aftermiethe 633.
Amtsrath, Erhaltung der Pfarrbücher 36; — Verrichtungen
als vormundschaftliche Behörde 117, 129, 143, 146, 148, 154,
158, 159, 169, 171, 193, 197—199.
Amtsstatthalter, Verrichtungen in Vormundschaftsachen
163—166, 199.
Anleihen, siehe Darleihen.
Anwachs, als Erwerbung des Eigenthums 276.
Anweisung 745; — Widerruf einer solchen 750; — Zurück-
stellung 751.
Aufbewahrungsvertrag, siehe Depositem.
Aufschläge 364.
Aufwand, nothwendiger 230; — nützlicher 230; — zierender
230; — Ersatz desselben 231.
Auslegung der Verträge 552.

B.

- Bankrott, betrüglicher 802; — leichtsinniger 803.
Bäume, Eigenthum 284; — Entfernung 310.

- Bauen, auf fremdem Grund 281; — mit fremden Materialien 280; auf fremdem Grund und mit fremden Materialien 282.
- Bedingung 546.
- Beistand, einer ledigen Weibsperson oder Wittve 174; — der Ehefrauen 181; — außerordentlicher 184, 186—190.
- Beistandschaft. Unterschied derselben von der Vogtschaft 109.
- Benefizium inventarii, siehe Güterverzeichnis.
- Benefizium separationis 384.
- Befiegelung der Verlassenschaften 372—374.
- Besitz, Begriff 221; — Erwerbung 222; — rechtmäßiger 225; redlicher 227; — Rechtsverhältnisse 229; — Schutz des Besitzes 232; — Störung des Besitzes 234; — Aufhören desselben 237.
- Bestandvertrag, Begriff 631; — Form 632; — Unterbestand (Astermiethe) 633; — Verpflichtungen des Bestandgebers 634; — des Besizers 635; — Zins 636; — Sicherung des Zinses 637; — Zufälle 641—643; — Auflösung 644; — Erneuerung stillschweigende 645; — Aufkündigung 647—652.
- Betrug bei Verträgen 523—526.
- Bevogtung, siehe Vogtei.
- Bevollmächtigungsvertrag, Begriff 601; — Generalvollmacht 603; — Spezialvollmacht 603; — Verpflichtung des Bevollmächtigten 607; — des Vollmachtgebers 609; — Auflösung der Vollmacht 610; — vermuthliche Vollmacht 613.
- Bezahlung, als Aufhebung der Verbindlichkeit 754; — einer Nichtschuld 766.
- Blutsverwandte, siehe Verwandte.
- Brunnen 314, 319.
- Bürgerlicher Stand, siehe Stand.
- Bürgerrecht, siehe Kantonsbürgerrecht, Gemeindebürgerrecht, Ortsbürgerrecht.
- Bürgschaft, Begriff 694; — Verpflichtung des Bürgen 695; Bürg und Zahler 696; — Solidarität mehrerer Bürgen 697; Rückbürgschaft 698; — Gegenstand 699; — Form 701; Ausdehnung 702; — Rechte des Bürgen 704; Erlöschung 706—709.

E.

Cession 740.

Codizill, siehe Kodizill.

Compromiß, siehe Kompromiß.

D.

- Dachtraufe, 318.
 Daraufgeld, 550.
 Darleihen, Begriff 586; — Arten 588; — Aenderung des Münzfußes 589.
 Delegation, 740, 753.
 Depositalkasse, Einlage der Abschriften der Pfarrbücher 37; des Kapitalguts der Kinder 73; — der Wögtlinge 184; — der Ehefrauen 183; — der übrigen Weibspersonen 175.
 Depositum, Begriff 572; — Verpflichtung des Aufbewahrers 573—575; — des Uebergebers 576; — Sequester 577.
 Dienßbarkeit, Begriff 298; — Eintheilung 299; — Grunddienßbarkeiten 301; — Hauservituten 323; — Feldservituten 325; — persönliche Dienßbarkeiten 341.
 Dienßbothen 668—670.
 Dienßvertrag, siehe Lohnvertrag.
 Düngergruben 311.
 Durchfahrtsrecht 319.

E.

- Ediktalladung, bei Todtsprechungen 193; — bei unbekanntem Erben 377; — bei dem Beneficio inventarii 498.
 Effekten, Begriff 213.
 Ehe, Gerichtsbarkeit 40; — bürgerliche Wirkungen in Ansehung der Person der Ehegatten 44—46; — des Vermögens 47—49.
 Ehebücher 29.
 Ehefrau, Rechte und Pflichten 46; — Behandlung des Vermögens 182; — Einlage desselben in die Depositalkasse 183; Mittelanspruch 185; — Verbeiständung derselben 184.
 Ehegatten, gegenseitige Rechte und Pflichten 44; — geschiedene Eheleute 52—55; Erbrecht der Ehegatten 389, 418, 429.
 Ehemann, Rechte und Pflichten 45; — hinsichtlich des Vermögens 47; — Beistand der Ehefrau 181.
 Ehescheidung 50, 51; — Folgen in Bezug auf das Vermögen 54; in Bezug auf die Kinder 55; — in Bezug auf die Personen 52—53.
 Eheverlöbniße 41.
 Eheverträge, oder Verkommnisse 468.
 Eid bei Waterschaftsklagen 93; — bei Forderungen von Dienßbothen 670.
 Eigenthum, Begriff 240; — gemeinschaftliches 243—250; — Erwerbung des Eigenthums 264—296; Aufhören desselben 297.

- Eigenthumsflage 254.
 Einfristung der Grundstücke 304—307.
 Einsetzung 364.
 Eingandsrecht beim Erben 395.
 Einsturz eines Gebäudes 729.
 Einwilligung bei Verträgen 520.
 Emanzipation der Kinder 79.
 Empfangschein 762—764.
 Erben, Zugiehung bei vormundschäftlichen Verhandlungen 113;
 gesetzliche 386 und f.
 Erbennachsuchung 377.
 Erbfolge, gesetzliche 285, 286; — Ordnung 387—412.
 Erbrecht, Begriff 378;
 Erbschaft, Begriff 378; — Anfall 380; Annahme oder Aus-
 schlagung 481—488; — Erbschaft der Verschollenen 196.
 Erbschaftsgläubiger, Rechte derselben 384.
 Erbtheilung, amtliche 511; — Privattheilung 510.
 Erbverträge 467; — zwischen Aeltern und Kindern 478; —
 zwischen Brautleuten und Ehegatten 468; — ungünstige 480.
 Erziehung, der Kinder 60, 61; — bei Ehescheidungen 55; —
 bei unehelichen Kindern 101.

F.

- Fahrniß, Begriff 213.
 Fahrrecht, siehe Durchfahrtsrecht.
 Familienschriften, Aufbewahrung 515.
 Faustpfand 712.
 Feldservituten 325.
 Fenster, Verwahrung mit Gittern 317.
 Fertigung 292.
 Feueressen 312.
 Fideikommiße 443.
 Findelkinder 21.
 Firmaregißer 795.
 Fremde, bürgerliche Rechte 24; — Bürgerrechtserwerbung 20;
 Vaterschaftsklagen gegen sie 98; — Vormundung dersel-
 ben 197.
 Früchte, natürliche 276.
 Fuhrleute, Verantwortlichkeit derselben 578.
 Fund einer Sache 268; — eines Schazes 273.

G.

- Gebäude, Einjurz 729; — Entfernung 315.
 Gebrauchsrecht 351—354.
 Geburt, eheliche 57; — uneheliche 80.
 Gelddarlehen 586—600.
 Geldstag, einer Gesellschaft 687; — eines Gesellschafters 688.
 Gemeindeamann, bei außerehelichen Niederkünften 85; —
 Kontrolleführung über die Tauf-, Ehe- und Sterberegister 33.
 Gemeindebürgerrecht, Erwerbung 20.
 Gemeinderath, Verrichtungen als vormundtschaftliche Behörde
 83, 116, 128, 142—150.
 General-Hypothek 361.
 General-Vollmacht 603.
 Genießerhör 85.
 Gerichtsbarkeit, geistliche 40.
 Gerichtspräsident, Schwangerschaftsanzeigen bei demselben
 81, 82.
 Gesamtsache, Begriff 202.
 Geschäftsführung ohne Auftrag 614.
 Geschwister, Erbrecht derselben 403.
 Gesellschaftsvertrag, Begriff 671, 672; — Kapital 673,
 674; — gegenseitige Verpflichtungen 675, 677; — Geschäfts-
 führung 678, 679; — Theilung von Gewinn und Verlust
 680, 681; — Verhältniß gegen Nichtmitglieder 682—685;
 Komanditar 686; — Geldstag der Gesellschaft 687; — eines
 Gesellschafters 688; — Auflösung der Gesellschaft 689
 — 693.
 Gesetze, Kundmachung 2; — Wirksamkeit 3; — Umfang 6; —
 fremde, Anwendung 7; — Unwissenheit 4.
 Gewähr, beim Vertrag 556—558; — des Maaßes bei Liegen-
 schaftskäufen 626; — der Erben unter einander 516.
 Gewalt, väterliche 66; — Aufhören derselben 79.
 Gewinn, entgangener 714.
 Gräben 313.
 Grade, Berechnung bei der Verwandtschaft und Schwäger-
 schaft 16, 17.
 Grenzberichtigung 251.
 Großvater, mütterlicher, Erbrecht desselben 410; — väter-
 licher 407.
 Grunddienßbarkeit, siehe Dienßbarkeit.
 Gütern 364.

Güterverzeichnis, amtliches, Verlangen und Veranstaltung 489, 490; Ernennung eines Massakurators 491; — Pflichten des Kurators 493; — Eingabe der Ansprachen 501.

S.

Sand, todte 214.
 Handelsbücher, Beweiskraft 800; — Untersuchung 804.
 Handelsleute 795; — Zinsforderungsberechtigung 596.
 Handelsgesellschaften 682, 684, 807.
 Hausservituten 323.
 Hebamme, bei unehelichen Geburten 81, 85, 91.
 Heilungskosten 718.
 Heirathsverkömniß 468.
 Herabfallen, Herauswerfen oder Gießen aus einer Wohnung 730.
 Hinterrechtlegung 759.
 Hypothek 713.

K.

Kantonsbürgerrecht, Begriff 19; — Erwerbung 20; — Verlust 22.
 Kaufvertrag 617; — Verpflichtungen des Verkäufers 620; — des Käufers 621.
 Kauf um Liegenschaften, 623—627.
 Kauf um bewegliches Gut 628—630.
 Kaufzahlungsbriefe 364.
 Kinder, eheliche 57; — Pflichten und Rechte 64, 65; — Sucht 67; — Berufswahl 68; — Verlassen des väterlichen Hauses 69; — Vermögen 70—75; — Erbrecht 390, 431.
 Kinder uneheliche 80; — bürgerlicher Stand 86; — Anerkennung dem Vater 90; — der Mutter 91; — Ortsbürgerrecht 97; — Verpflegung und Erziehung 101; — bürgerliche Rechte 103; Legitimation 104; Erbrecht 415.
 Kinder legitimirte, Rechte derselben 106, 413.
 Kinder ungeborene 10, 11.
 Kleider, Theilung derselben in Erbfällen 400.
 Kleinodien, Theilung 400.
 Kodizill, Begriff 445.
 Kollation 397.
 Kommanditar in einer Handelsgesellschaft 686.
 Kompensation 767.

- Kompromiß 739.
 Kopierbuch bei Handelsleuten 797.
 Körperverletzung 718.
 Kurator, Bestellung über Verlassenschaften 377.

L.

- Landesabwesende, siehe Abwesende.
 Landmaß, Gewähr bei Liegenschaftskäufen 626.
 Lebhähe 313.
 Legat, Begriff 378.
 Legitimation, unehelicher Kinder 104—107.
 Leihvertrag, Begriff 179; — Rechtsverhältniß der Kontrahenten 580—584.
 Licht 317.
 Liegenschaftskäufe, Form 623; — Pfandrecht des Verkäufers 624; — Angabe der Beschwerden 625; — Gewähr des Maasses 626; — Uebergabe der Urkunden 627.
 Lothgruben 311.
 Lothvertrag, Begriff 655; — Rechtsverhältniß der Kontrahenten 658.

M.

- Mängel einer Sache, verborgene 556; — augenfällige 557.
 Marken (Marchen), siehe Grenzen.
 Mauer, gemeinschaftliche 308, 309.
 Mietvertrag, siehe Pfandvertrag.
 Mietzins, Verfallszeit und Sicherung 636—640.
 Minderjährige, Bevogtung 110.
 Miteigenthum, Begriff 243; — Theilung 246; — Versteigerung 247; — Verwaltung und Benutzung 244.
 Miterben, Solidarität 383; — Gewährleistung gegeneinander 516.
 Mittelaushin spruch, von Weibergut 185.
 Möbel, Begriff 213.
 Mortifikation von Schulburlunden, siehe Todtrufung.
 Münzfuß, Aenderung desselben 589.
 Mutter, Anvertrauen minderjähriger Kinder 138; — Verpflegung und Erziehung unehelicher Kinder 101; — Erbrecht 403, 417.

N.

- Nacherbeinsetzung 442.
 Nachlaß einer Verbindlichkeit 771.

- Nebenbücher der Handelsleute 799.
 Nepoten, Erbrecht 405.
 Neuerungsvertrag (Novation) 736.
 Nichtschuld, Bezahlung einer solchen 766.
 Niederkunft, außereheliche, Formalitäten 85.
 Niederlassung der Kantonsbürger 19.
 Nothherben 483.
 Nothfall, Preisgebung einer Sache in solchem 616.
 Nutznießung, Begriff 343; — verbrauchbarer Sachen 344; —
 Pflichten des Nutznießers 346, 350; — des Vaters auf das
 Vermögen der Kinder 70; — des Ehemanns auf das Ver-
 mögen der Ehefrau 47, 181.

D.

- Deffnungen in Mauren 317.
 Ortsbestimmung bei Verträgen 549.
 Ortsbürgerrecht, Erwerbung 20; — der unehelichen Kinder 97.

F.

- Fachtvertrag, siehe Bestandvertrag.
 Fachtzins, Sicherung desselben 638; — Nachlaß bei demselben
 641—643.
 Paternität, siehe Vaterschaft.
 Person, Begriff 8; — moralische 18.
 Pfandrecht, Begriff 360; — Spezialität 361; — Erwerbungs-
 grund 362; — Erwerbungsart 364; — Wirkung 366; —
 Erlöschung 369.
 Pfand, Begriff 360; — Abtretung 367; — Verkauf 367; —
 Untergang 369; — Aufbewahrung 368.
 Pfändung von Thieren 728.
 Pfandvertrag, Begriff 710; — verbotene Vorbehalte 711; —
 Faustpfand; — Hypothek 713.
 Pfarrbücher, Inhalt 29—31; — Kontrolle 33; — Angaben
 in dieselben 34; — Einrichtung 35; — Erhaltung 36; —
 Verantwortlichkeit für gehörige Führung 38.
 Pflegebefohlene, siehe Wögtlinge.
 Präkarium 585.
 Pronepoten, Erbrecht derselben 405.
 Publikation der Bevogtung von Volljährigen 122, 171.

Q.

- Quittung, siehe Empfangschein.

N.

Nasende, siehe Wahnstünne.

Nath kleiner als vormundschaftliche Behörde 112, 129, 143, 146, 148, 159, 171, 193.

Nechte, dingliche 218; — persönliche 220.

Representationsrecht bei Beerbung 395.

Neugeld 551.

Nückbürgschaft 698.

S.

Sache, Begriff 200; — Werth 203; — unbewegliche 207; — bewegliche 211; — freistehende 216; — öffentliche 216; — verlorne 268; — gefundene 268; — entwendete 268; — Vermischung einer fremden mit der seinigen 277.

Schaden, Begriff 714; — Verursachung 715; — Ersatz 716; — bei Körperverletzungen 718; — aus Verschulden Mehrerer 719; — aus Verschulden des Beschädigten 720; — Zufügung ohne Verschulden 721; — Zufügung durch Wahn- oder Blödsinnige oder Kinder 724—726; — durch Thiere 727; — durch Einsturz eines Gebäudes 729; — durch Herabfallen, Herausgießen oder Herauswerfen aus einer Wohnung 730; — durch Zufall 731; — durch Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen 622; — durch rechtswidrige Handlungen 714—732.

Schaz, gefundener 273—275.

Scheidung, siehe Ehescheidung.

Schenkung von Hand zu Hand 564; — von Todes wegen 571.

Schenkungsvertrag, Begriff 564; — Maaß 565; — Aufhebung 569; — Form 570.

Schiffer, Verantwortlichkeit für ihnen übergebene Waaren 578.

Schiff und Geschirr, Begriff 213.

Schmerzgeld 718.

Schreibensunkunde 533.

Schuldenruf über Bevogtete 123.

Schuldforderung, Abtretung 740; — Gewähr für Nichtigkeit 742; — für Einbringlichkeit 742.

Schuldurkunden, Todrufung 765.

Schwängerschaft, Begriff, Berechnung und Grade 15, 17.

Schwängerschaft außereheliche Anzeige 81; — Verhör 82; — Kenntnissgabe an die Heimathsgemeinde 83; — Bestellung eines Weislandes 84; — Formalitäten bei der Niederkunft 85;

— Bestimmung des Standes 86; — Vaterschaftsklage 87; — gegen Verstorbene 94; — fremder Weibspersonen 95; Bestrafung 89; — Zuerkennung dem Vater 90; — der Mutter 91; — Vorfrage über den Eid 92; — Intervention der Gemeinde 96.

Sequeſter 577.

Servitut, ſiehe Dienſtbarkeit.

Solidarität, der Erben 383; — bei Verträgen 535; — der Bürgen 697.

Spezialhypothek 361.

Spezialvollmacht 603.

Spiel 528.

Staatsgut 216.

Stand, bürgerlicher Beurkundung 28.

Statuten einzelner Landesbezirke 5.

Steigerung bei Liegenschaftsveräußerungen von Vögtingen 148.

Sterbebücher, ſiehe Pfarrbücher.

I.

Tagebuch der Handelsleute 796.

Taufbücher, ſiehe Pfarrbücher.

Tauschvertrag 619.

Theilung einer gemeinſchaftlichen Sache 246—250; — der väterlichen Verlaſſenſchaft überhaupt 391; — der väterlichen Liegenschaften 392; — der mütterlichen Verlaſſenſchaft 394; — Repräſentationsrecht 395; — Einſchießung des Vorempfangs 397; — Theilung der Waffen, Kleider und Kleinodien 400; — Theilung zwiſchen Ehegatten und übrigen Erben 419; — amtliche 511; — Theilung des Gewinns und Verluſts einer Geſellſchaft 680.

Testament, ſiehe Willensverordnung.

Thiere Schadenszufügung durch dieſelben 727; — Pfändung 728.

Thierfang 266.

Tod, Beweis deſſelben 12; — Vermuthung 13.

Todtrufung von Urkunden 765.

Todtſprechung von Perſonen 193.

Traungsbücher, ſiehe Pfarrbücher.

II.

Uebergabe von Sachen, wirkliche oder ſymboliſche 287; — durch Erklärung 288; — durch Ueberſendung 289; — unbeweglicher Sachen durch Zufertigung 292.

- Uebertragung über die Hälfte 561.
 Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten 733.
 Ungeborne, Rechte derselben 10.
 Uneheliche Kinder, siehe Kinder.
 Unterbestand 633.
 Urkunden, wichtige der Vögtslinge und Weibspersonen, Aufbewahrung derselben 184, 175; — Uebergabe bei Siegenschaftskäufen 627; — Todtrufung 765.

U.

- Väterliche Gewalt 66, 78; — Aufhören derselben 79.
 Väter, Erbrecht desselben 402.
 Vaterschaft eheliche 57; uneheliche 90.
 Vaterschaftsklage, siehe Schwangerschaft außereheliche.
 Verdingung, von Arbeiten oder eines Werkes 655.
 Vereinigung (confusio) 772.
 Verfallstag 548, 567, 756.
 Vergleich 737.
 Verjährung, Begriff 777; — Ausnahmen 778; — erwerbende 779; — Zeit 782; — erlöschende 785; — Unterbrechung 793.
 Verkauf, siehe Kauf.
 Verlassenschaft, Begriff 371; — Besiegung 372; — Inventur 376; — väterliche 391; — mütterliche 394; — der legitimierten Kinder 416; — der unehelichen Kinder 417; — erblose 421.
 Verlehung über die Hälfte 561.
 Vermächtniß, siehe Willensverordnung.
 Vermuthung, des Lebens einer Person 11; — des Todes 13.
 Verordnung letztwillige, siehe Willensverordnung.
 Verpfänden, Recht dazu 365.
 Verschwendender, Bevogtung 110.
 Verschulden, fahrlässiges und vorsätzliches 715; — Mehrerer 719.
 Versprechen 517.
 Vertrag, Begriff 517; — Eintheilung der Verträge 518; — Erfordernisse 519; — Hindernisse 521; — Form 530; — Nebenbestimmungen 546; — Zeit und Ort der Erfüllung 547.
 Verurtheilte in Strafanstalten, Bevogtung 110.
 Verwandtschaft, Begriff, Berechnung und Grade 15.
 Verwandte, Verpflichtung bei Vogteien 116; — Zuziehung bei Vormundschaftsachen 113; — Erbrecht derselben 412.
 Verzugszinsen 593, 758.
 Viehmängel 560.

Vollmacht 603.

Vögling, *Wohnung der Aufnahme seines Vermögens und den Berathungen über seine Angelegenheiten* 133; — *Erziehung* 135; — *minderjährige, Anvertraung der Mutter* 138; — *Pflichten gegen den Vogt* 136; — *rechtliche Handlungen derselben* 114; — *Schuldenruf über solche* 123.

Vogt, *Bestellung* 116; — *Pflicht und Recht zu einer Vogtsstelle* 124, 130; — *Untauglichkeit zu einer solchen* 125; — *Refusationsgründe* 126; — *Pflichten des Vogts* 138; — *Rechte* 136; — *Mißbrauch der Gewalt* 137; — *Vermögensverwaltung* 139; — *Lohn* 141; — *Aufsicht des Gemeinderaths über denselben* 142; — *Rechnungsablage* 151; — *Verfahren gegen säumige Vögte* 162—166; — *Entlassung* 167.

Vogtei. *Entstehung* 116; — *Antritt* 131; — *Ablehnung* 129; — *über Minderjährige* 110; — *über Verschwender* 110; — *über Berurtheilte in Strafanstalten* 110; — *über Volljährige* 110; — *Uebertragung von Seite des Vaters* 130; — *Verfehlung durch Mitglieder von Vormundschaftsbehörden* 127; — *einseitige Vogteiführung* 168; — *Aufhören der Vogtei* 170.

Vogtut. *Einlage in die Depositalkasse* 160; — *Vorrecht im Konkurs* 140.

Vogtrechnung. *Zeit der Ablage* 151; — *Grundlage* 152; — *Inhalt* 153; — *Abnahme* 154; — *Prüfung* 156; — *Erledigung von Anständen* 157; — *Protokollirung* 161.

Volljährigkeit 79.

Vorempfang, *Einschießen desselben bei Erbschaften* 397.

Vormund, *Begriff und Arten* 108, 109.

Vormundschaft, *siehe Vogtei.*

Vormundschaftsbehörden, *Aufsicht über die Erfüllung der Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder* 61; — *Obliegenheit bei Mißbrauchung der väterlichen Gewalt* 79; — *Aufsicht auf Erziehung und Verpflegung unehelicher Kinder* 101.

W.

Waffen, *Theilung derselben* 400.

Wahnsinnige, *Schadenzufügung durch selbe* 724.

Waisenbehörde, *siehe Vormundschaftsbehörde.*

Wasseraufnahme 302.

Wechsel 801.

Weibspersonen, *ledige, Verbeiständung* 174; — *Vermögensicherung* 175; — *Rechte derselben* 177.

Weibspersonen, verheirathete, Weisandschaft derselben 181; — Behandlung des Vermögens 182; — Mittelaushinsprüche 185.

Wette 528.

Willensfreiheit 520.

Willensverordnung letzte, Begriff 422; — Fähigkeit dazu 423; — der Weibspersonen 424; — der Bevogteten 425; — Befugniß 428; — in Beziehung auf dritte Personen 428; — in Beziehung auf Ehegatten 429; — in Beziehung auf eheliche Kinder 431; — auf uneheliche Kinder 432; — Form der letzten Willensverordnungen 433; — äußere Form 434; — Innere Form 439; — Testament 439—443; — Vermächtniß 444; — Kodizill 435; — Vermächtniß zu Gunsten der Kirche und geistlichen Zwecken 451; — Aufhebung der letzten Willensverordnungen 452; — Verlust der Gültigkeit eines Testaments 457—459; — Eröffnung derselben 460; — Anerkennung oder Befreiung 463.

Wittwen, Verbeiständung 181; — Behandlung des Vermögens 182; — Mittelaushinsprüche 185.

Wirthe, Verpflichtung bezüglich auf ihnen übergebene Sachen 578.

Wucher 597.

3.

Zahlung 754—758.

Zeit der Vertragserfüllung 547.

Zinsen beim Darleihen 594, 600; — Zins beim Bestandvertrag 636—640; — Verzugszinsen 757; — Zins vom Zins 599.

Züchtigung der Kinder 67.

Zueignung 265.

Zufall 731, 773.

Zufertigung einer Liegenschaft 292.

Zuschreibung von Liegenschaften 293.

Zuwachs 276.

Zwang 521.